STATISTISCHE ÄMTER
DES BUNDES UND DER LÄNDER

Heft 4

MIKROZENSUS 2017

Informationen zur Durchführung der Erhebung

Herausgeber
Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Gestaltung & Redaktion
Statistisches Bundesamt

Fotorechte
© Alexander Raths - Fotolia.com

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, 2016
(im Auftrag der Herausgebergemeinschaft)
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Erschienen im Oktober 2016

Das Handbuch

neu Vor Ihnen liegt das **Interviewerhandbuch** für die Mikrozensusbefragung 2017.

Wichtige Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr (z. B. Erläuterungen zu neuen Fragen, neue Antwortausprägungen, maßgebliche Veränderung der Erläuterungen) sind mit dem Begriff **„neu“** in der Vorspalte gekennzeichnet.

Was finde ich in diesem Handbuch?

1 Hinweise und Erläuterungen zu allen Fragen im Mikrozensus 2017

In diesem Handbuch finden Sie **Hinweise** und **Erläuterungen** zu allen Fragen, die im diesjährigen Mikrozensus gestellt werden.

Dieses **Hintergrundwissen** soll Ihnen Sicherheit bei der Befragung geben. Es hilft Ihnen, den Sinn und Zweck der Fragen besser zu verstehen und auf Rückfragen korrekt antworten zu können.

Außerdem vermittelt Ihnen das Handbuch **Fachwissen** in den unterschiedlichen und teilweise komplizierten Themenbereichen, wie z. B. bei den Bildungsabschlüssen und den verschiedenen Arten von Sozialleistungen.

2 Thematische Übersichten

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

Zu jedem **thematischen Abschnitt** *finden Sie eine* **Übersicht**, *welche Fragen in dem Themenabschnitt gestellt werden und welche Personengruppen befragt werden müssen.*

Beispiel

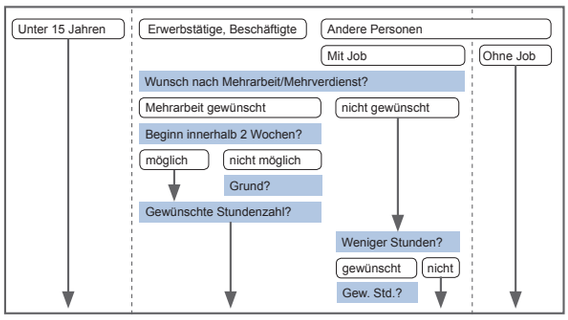

3 Argumentationshilfen

Nicht immer ist es den Befragten klar, warum die Angaben zu einer Frage benötigt werden.

Die **Argumentationshilfen** *sollen Ihnen helfen, den Hintergrund zu einzelnen Fragen besser zu kennen und auf die Fragen nach dem Sinn und Zweck der Angaben besser antworten zu können.*

Beispiel:

Wir benötigen die Angaben zu allen Personen, damit diese Umfrage repräsentativ für alle Menschen ist, die in Deutschland leben.

4 Beispiele zu schwierigen Fragen

Beispielhaushalt: Familie Kohlmeier

Am Beispiel von Familie Kohlmeier werden besonders schwierige oder wichtige Fragen exemplarisch erläutert.

Familie Kohlmeier besteht aus vier Personen:

1. **Vater Gerd** *ist 54 Jahre alt und zurzeit arbeitslos. Zuletzt hat er als Entwicklungsingenieur bei einem Automobilhersteller gearbeitet. Seit sechs Wochen nimmt er an einer Maßnahme zur Weiterqualifizierung teil.*
2. **Mutter Ira** *ist 40 Jahre alt und im Jahr 2000 aus Polen als Spätaussiedlerin nach Deutschland zugewandert. Ihre Stelle als Übersetzerin in der Verwaltung des Automobilherstellers, bei dem auch ihr Mann tätig war, hat sie wegen Elternzeit unterbrochen. Während der Elternzeit arbeitet sie ab und zu freiberuflich als Übersetzerin für ein russisches Spracheninstitut.*
3. **Tochter Annika** *ist 18 Jahre alt. Sie geht zum Gymnasium und bessert ihr Taschengeld auf, indem sie zwei Stunden in der Woche dem Onkel hilft, der einen kleinen Kiosk betreibt.*
4. **Sohn Lukas** *ist 2 Jahre alt.*

Die Beispiele im Interviewerhandbuch anhand der Familie Kohlmeier sollen Ihnen helfen, den Hintergrund der Fragen besser zu verstehen.

Was muss ich als Interviewer/-in bei der Befragung 2017 noch beachten?

Listenheft

Für die Erhebung 2017 wurde – wie schon im Vorjahr – wieder ein **Listenheft** erstellt. Diese Listen sollen den Befragten dabei helfen, sich bei vielen Antwortmöglichkeiten besser einordnen zu können. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Datenqualität im Mikrozensus besser ist, wenn verstärkt Listen zum Einsatz kommen. Daher unsere Bitte:

Nutzen Sie immer das Listenheft!

Das macht es Ihnen und den Befragten leichter.

Zusatzprogramm im Mikrozensus 2017

Das diesjährige Zusatzprogramm im Mikrozensus behandelt folgende Themen:

- Schichtarbeit
- Gesundheitsfragen

Ad-hoc-Modul: Erwerbstätigkeit (Selbstständige)

Das diesjährige Ad-hoc-Modul behandelt das Thema „Selbstständigkeit“.

Im Erhebungsjahr 2017 kommen zwei unterschiedliche Befragungsprogramme zum Einsatz:

- Die Fragen zu Mikrozensus und Arbeitskräftestichprobe **ohne** Ad-hoc-Modul
- Die Fragen zu Mikrozensus und Arbeitskräftestichprobe **mit** Ad-hoc-Modul

10% der Befragten werden die Fragen zum Mikrozensus und zur Arbeitskräftestichprobe **mit** Ad-hoc-Modul gestellt. Im Erfassungsprogramm Blaise erfolgt die Zuordnung automatisch über die Auswahlbezirksnummer. Blaise wählt automatisch die zu stellenden Fragen aus.

Das diesjährige Ad-hoc-Modul behandelt insbesondere das Thema **„Selbstständigkeit“**. Wie in jedem Jahr ist die Beantwortung der Fragen des Ad-hoc-Moduls freiwillig. Hinweise zu den Fragen und den Antwortkategorien finden Sie in diesem Handbuch ab Seite 45. Die Fragen des Ad-hoc-Moduls sind im Jahr 2017 aus organisatorischen Gründen anders nummeriert als das Grundprogramm und zwar mit der Bezeichnung „EU01“ bis „EU20“.

Fragebögen, die das Ad-hoc-Modul beinhalten, sind durch einen zusätzlichen Streifen auf dem Deckblatt und auf der Rückseite gekennzeichnet, so dass sie sich auf den ersten Blick von den Fragebögen ohne Ad-hoc-Modul unterscheiden lassen.

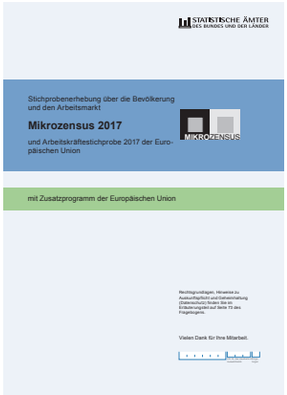

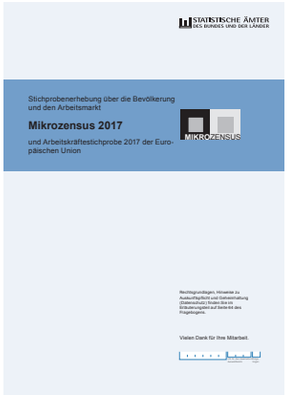

Haushalt und Wohnung

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

Alle Haushalte

Weitere Haushalte in der Wohnung?

Erstbefragung

Folgebefragung

Haushaltsmitglieder verstorben?

Haushaltsmitglieder fortgezogen?

Alle Haushalte

Anzahl der Haushaltsmitglieder?

Baujahr des Hauses?

1 Gibt es in Ihrer Wohnung neben Ihrem Haushalt weitere Haushalte, z. B. Untermieter/-innen?

Wer gehört zum Haushalt?
Personen, die **normalerweise im Haushalt wohnen** und dort **gemeldet sind** und Personen, die vorübergehend abwesend sind, z. B. aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen, Personen im Freiwilligendienst, auswärts Studierende.

Was ist ein Haushalt?
Eine Gemeinschaft von Personen, die **zusammen wohnt und wirtschaftet.** In einem Haushalt wird der Lebensunterhalt gemeinsam finanziert.

Keine Haushaltsmitglieder sind Hausangestellte, Personen, die zu Besuch anwesend sind sowie **Untermieter/-innen.** Untermieter/-innen müssen als eigener Haushalt erfasst werden (vgl. § 3 Absatz 2 MZG).

Ein **Ein-Personen-Haushalt** besteht aus einer Person, die normalerweise **allein wohnt** und für sich allein wirtschaftet.

Ein **Mehr-Personen-Haushalt** besteht aus Personen, die normalerweise **zusammen wohnen** und **wirtschaften.**

Wohngemeinschaften (WGs) zählen dann zu den Mehr-Personen-Haushalten, wenn sie zusammen wohnen und gemeinsam wirtschaften (z. B. mit einer gemeinsamen Haushaltskasse). Handelt es sich hingegen um eine reine Zweckgemeinschaft (z. B. ohne gemeinsame Haushaltskasse), ist jedes WG-Mitglied ein Ein-Personen-Haushalt.

In der Regel sind WG-Bewohner als eigener Haushalt zu betrachten.

In der Regel sind **Au-pairs** als Haushaltsmitglieder zu erfassen. Es kann Ausnahmen geben, bei denen Au-pairs nicht zum Haushalt gehören. Zur Ermittlung gilt die gesetzliche Vorgabe, wonach Mitglieder eines Haushalts zusammen wohnen und wirtschaften. Wird eine der beiden Bedingungen nicht erfüllt, so liegt kein gemeinsamer Haushalt vor. Bei Au-pairs müssten beide Bedingungen erfüllt sein. Sie leben meistens im selben Haushalt und sie verpflegen sich nicht eigenständig, sondern gemeinsam mit den anderen Haushaltsmitgliedern – wirtschaften somit zusammen.

2 Wie viele Personen haben am Mittwoch der letzten Woche insgesamt zu Ihrem Haushalt gehört?

Auch vorübergehend Abwesende können zum Haushalt gehören! Es werden auch Haushaltsmitglieder erfasst, die aus beruflichen oder anderen Gründen zum Erhebungszeitpunkt vorübergehend abwesend sind.

Wenn keine vollständigen Angaben zu abwesenden Personen vorliegen, müssen Sie dennoch die vorübergehend abwesenden Personen bei der Zahl der Personen berücksichtigen und im Erfassungsprogramm als unvollständiges Interview kennzeichnen.

3 Wurde Ihr Haushalt bereits im Vorjahr im Mikrozensus befragt?

– nur Selbstausfüllerbogen –

4 Sind in den letzten 12 Monaten Mitglieder Ihres Haushalts verstorben?

5 Sind in den letzten 12 Monaten Mitglieder Ihres Haushalts fortgezogen?

Für Personen, die nicht mehr zum Haushalt gehören, bleiben die restlichen Fragen unbeantwortet.

Argumentationshilfen „Haushalt und Wohnung“

Wir müssen die genaue Anzahl von Haushalten in Deutschland kennen.

Diese Angaben werden zum Beispiel verwendet, um für die nächsten Jahre abzuschätzen, wie viele Wohnungen in Deutschland gebraucht werden.

Wir benötigen die Angaben zu allen Personen, damit diese Umfrage repräsentativ für alle Menschen ist, die in Deutschland leben.

Personen und Wohnung

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

Erstbefragung	Folgebefragung
	Einzug in den letzten 12 Monaten?
Weitere Wohnung?	
Hauptwohnung?	
Geschlecht?	
Geburtsdatum (Monat und Jahr)?	
Familienstand?	

Eintrag von Nachnamen und Vornamen

Erfassen Sie bitte die Namen und Vornamen aller am Erhebungsstichtag (Mittwoch der vergangenen Woche) zum Haushalt gehörenden Personen.

Reihenfolge der Personen: Die Bezugsperson des Haushalts ist grundsätzlich die erste Person der im Haushalt vorkommenden Personen.

Weitere Personen werden **in folgender Reihenfolge** eingetragen: Erwachsene Person/-en, z. B. Ehepartner/-in bzw. Lebenspartner/-in, Kinder in der Reihenfolge ihres Alters, Verwandte, weitere Personen des Haushalts.

6 Sind Sie in den letzten 12 Monaten in diese Wohnung eingezogen?

Einzug in bestehende Haushalte und Geburt: Für Haushaltsmitglieder, die in einen schon im Vorjahr befragten Haushalt zugezogen sind, muss die Frage bei diesem neuen Haushaltsmitglied mit „Ja“ beantwortet werden.

Auch bei **Kindern,** die seit der letzten Befragung geboren wurden, ist „Ja“ anzugeben.

Bei **neuen Haushalten** müssen alle Personen als Zuzug angegeben werden.

7 Bewohnen Sie noch mindestens eine weitere Wohnung (auch Zimmer, Unterkunft oder Heim)?

neu

Weitere Wohnung: Hier ist anzugeben, ob ein Haushaltsmitglied auch noch mindestens eine weitere Wohnung (auch Zimmer, Unterkunft oder Heim) bewohnt.

Soweit mindestens eine weitere Wohnung vorhanden ist, wird danach unterschieden, ob die **Wohnung im Inland** (in Deutschland) **oder Ausland** liegt.

8 Ist die hiesige Wohnung die Hauptwohnung?

neu

Was ist die Hauptwohnung? Die Hauptwohnung ist die vorwiegend genutzte Wohnung.

Wenn sich eine Person in mehreren Wohnungen gleich oft aufhält, dann ist die Hauptwohnung die Wohnung, die den Lebensmittelpunkt darstellt bzw. in der die Familie, der/die Lebenspartner/-in lebt.

Bei **Personen im freiwilligen Wehrdienst** kann die Kaserne als Nebenwohnung zählen.

9 Geben Sie bitte Ihr Geschlecht an.

Nach Personenstandsgesetz wurde bisher das Geschlecht von Neugeborenen festgelegt. Seit September 2013 ist es nun möglich, dass die Zuordnung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht offen bleibt. Dies bedeutet nicht, dass es nun ein „drittes“ Geschlecht gibt. Stattdessen ist es nun möglich, die Zuordnung offen zu lassen.

Sollte nun bei der Erhebung der Fall auftreten, dass Eltern sagen, dass sie das Geschlecht ihres Kindes nicht angeben können, so ist dies möglich. In diesen Fällen sollte kurz sichergestellt werden, dass sich die Eltern auf das Personenstandsgesetz berufen. Ist dies der Fall, so kann für das Kind „Keine Angabe“ aufgenommen werden.

10 Wann sind Sie geboren?

– kein Hinweis –

11 Welchen Familienstand haben Sie?

Verheiratete Personen gelten auch dann als verheiratet, wenn sie getrennt leben.

Eingetragene Lebenspartner/-innen haben ihren Familienstand entweder beim Standesamt oder bei einem Notariat beurkunden lassen.

„Eingetragene Lebenspartnerschaft“, „Eingetragene/-r Lebenspartner/-in verstorben“ bzw. „Eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben“ gelten ausschließlich für **gleichgeschlechtliche Partnerschaften** im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Personen und Haushalt

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

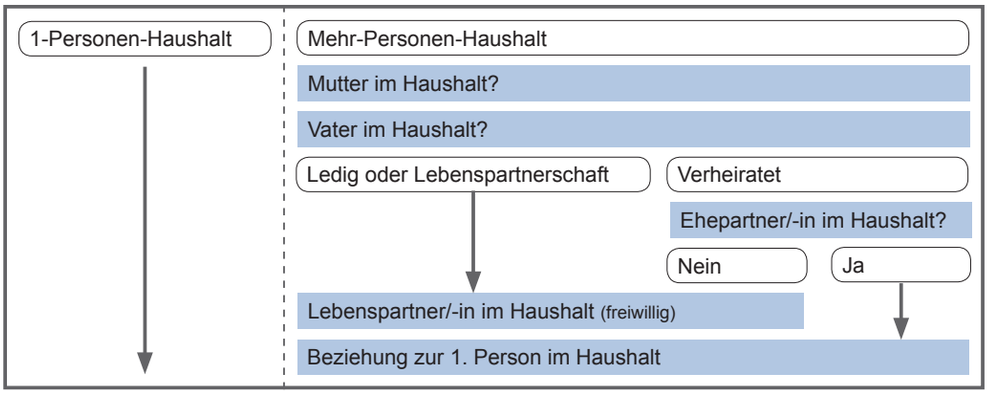

12 Zu welcher Gruppe gehören Sie?

Mit dieser Frage wird zwischen **Ein- und Mehrpersonenhaushalten** unterschieden. Bei Mehrpersonenhaushalten wird in den folgenden Fragen der **Haushaltszusammenhang** genauer erfragt. Personen in Einpersonenhaushalten können diese Fragen überspringen (bis Frage 18).

Wird eine der Fragen 13 bis 16 mit „Ja“ beantwortet, müssen Sie die **jeweilige Personen-Nummer** der Mutter, des Vaters, des Ehe- oder Lebenspartners/der Ehe- oder Lebenspartnerin eintragen.

13 Lebt Ihre Mutter in diesem Haushalt?

14 Lebt Ihr Vater in diesem Haushalt?

15 Lebt Ihr/-e Ehepartner/-in in diesem Haushalt?

16 Sind Sie Lebenspartner/-in eines Mitglieds dieses Haushalts?

17 In welcher Beziehung stehen Sie zur 1. Person?

Hier wird abgefragt, in **welcher Beziehung** die Befragten zur ersten Person des Haushalts stehen.

Auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder gelten als Kinder. Genauso sind Stief-, Adoptiv- oder Pflegemütter/Pflegeväter als Mütter oder Väter einzutragen.

Argumentationshilfen „Person und Haushalt“

Diese Befragung ist die einzige Statistik, um Informationen über die Lebensformen, in denen die Menschen in Deutschland leben, zu erhalten.

Um zum Beispiel Alleinerziehende gezielt fördern zu können, müssen wir wissen, wie viele Mütter und Väter ihre Kinder alleine erziehen.

Um junge Mütter und Väter zu unterstützen, Familienleben und Beruf miteinander zu vereinbaren, benötigen wir nicht nur Angaben zu Ihrer Erwerbstätigkeit oder Arbeitsuche, sondern auch Informationen über die Zusammensetzung und Struktur der Haushalte.

Ihre Beschäftigungssituation

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

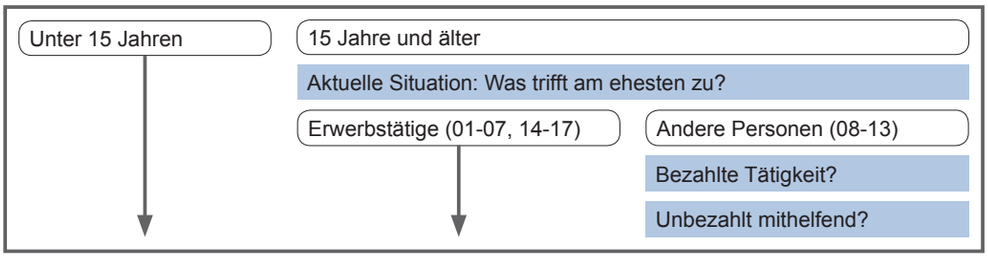

18 Zu welcher Altersgruppe gehören Sie?

– kein Hinweis –

19 Wenn Sie Ihre aktuelle Situation betrachten: Was trifft am ehesten auf Sie zu?

Liste zu Frage 19

Jede Person soll sich einer Gruppe zuordnen. Hierbei geht es um die individuelle Einschätzung der Befragten, womit sie die meiste Zeit verbringen.

Wenn die Befragten sich nicht eindeutig zuordnen können, sollen sie angeben, womit sie in der letzten Woche hauptsächlich ihre Zeit verbracht haben.

Als **Selbstständige/-r oder Freiberufler/-in** gilt eine Person auch dann, wenn sie in der abgelaufenen Berichtswoche gerade erst begonnen hat, eine Selbstständigkeit aufzunehmen (zum Beispiel Ausrüstungsgegenstände gekauft oder ein Büro angemietet hat).

Tätigkeiten, die innerhalb eines Haushaltes von Haushaltsmitgliedern untereinander ausgeübt werden (z. B. Sohn pflegt seine Eltern und erhält das Pflegegeld), gelten nicht als Erwerbstätigkeit. Maßgeblich ist hier jedoch die Haushaltszugehörigkeit. Nicht im selben Haushalt lebende Personen wären als erwerbstätig einzustufen.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste zu Frage 19** vor.

Beispiel zu Frage 19: Die Beschäftigungssituation der Familie Kohlmeier

*Vater **Gerd** ist zurzeit arbeitslos. Für ihn wird die **Ziffer 10 „Arbeitslose/-r“** gewählt.*

*Mutter **Ira** gibt an, dass sie hauptsächlich in Elternzeit ist. Sie gibt **Ziffer 02 „Erwerbstätige in Elternzeit“** an. Ihre freiberufliche Tätigkeit als Übersetzerin ist an dieser Stelle nicht relevant.*

***Annika** geht zur Schule und wird mit **Ziffer 08 „Schüler/-in, Student/-in“** signiert.*

***Lukas** ist jünger als 15 Jahre. Er braucht die Fragen zur Beschäftigungssituation nicht zu beantworten.*

20 Haben Sie irgendeinen Nebenjob oder eine Tätigkeit, mit der Sie Geld verdienen?

Jede bezahlte Tätigkeit ab 1 Stunde pro Woche zählt. Jede/-r muss die Frage mit „Ja“ beantworten, der oder die normalerweise eine Stunde oder länger einer auf Bezahlung ausgerichteten Tätigkeit nachgeht.

Jede/-r Befragte ab 15 Jahren kann prinzipiell erwerbstätig sein, einer bezahlten Tätigkeit nachgehen, jobben oder nebenher etwas Geld verdienen.

Typische Beispiele: Zeitungen austragen, Nachhilfe, Musikunterricht, Babysitten, gegen Bezahlung in einem Haushalt putzen, Taxi fahren u. Ä.

Als Bezahlung gelten auch **Sachleistungen** wie zum Beispiel kostenfreies Wohnen o. Ä.

Nebenjobs und kleine Tätigkeiten: Auch Schüler/-innen, Rentner/-innen (auch Bezieher/-innen von Übergangs- oder Vorruhestandsgeld), Hausfrauen/Hausmänner oder registrierte Arbeitslose mit kleinen Nebenjobs gelten als erwerbstätig.

Ehrenamtliche Tätigkeiten, für die Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, die über die reinen Sachkosten hinausgehen und mit denen ein gewisses Einkommen verbunden ist, gelten als bezahlte Tätigkeit. Ehrenamtliche Tätigkeiten ohne Aufwandsentschädigungen oder Aufwandsentschädigungen, die lediglich in Höhe der Sachkosten gezahlt werden, zählen nicht dazu.

Beispiel zu Frage 20: Die Beschäftigungssituation der Familie Kohlmeier

*Vater **Gerd** ist zurzeit arbeitslos. Er antwortet mit „Nein“, da er im Moment keinerlei bezahlte Tätigkeit hat.*

*Mutter **Ira** muss als Erwerbstätige in Elternzeit, die Frage 20 nicht beantworten (Filter hin zu Frage 21).*

Annika** hilft ihrem Onkel normalerweise an zwei Stunden pro Woche in seinem kleinen Kiosk. Sie antwortet **„Ja, und zwar mit einem 450-Euro-Job“.

***Lukas** ist jünger als 15 Jahre. Für ihn entfällt die Frage.*

21 Arbeiten Sie unbezahlt als mithelfende/-r Familienangehörige/-r im familieneigenen Betrieb?

Unbezahlte Mithilfe als Familienangehörige/-r ist jede unentgeltlich geleistete Arbeit in einem Betrieb, den ein Familienmitglied des/der Befragten führt. Auch gelegentliche Hilfe zählt dazu! Unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten als Erwerbstätige.

Keine unbezahlten Mithilfen sind hauswirtschaftliche Arbeiten, die für den Betriebsinhaber/die Betriebsinhaberin geleistet werden (z. B. für die Beköstigung und sonstige Versorgung der Familie des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin).

Argumentationshilfen „Ihre Beschäftigungssituation“

Damit man die Informationen aus unterschiedlichen Ländern in Europa vergleichen kann, benötigen wir die Angaben von allen Personen, die in Deutschland irgendeine bezahlte Tätigkeit ausüben.

Egal, ob sie 50 Stunden oder nur eine Stunde in der Woche arbeiten.

Jedes Land hat unterschiedliche Rechts- und Sozialsysteme. Für internationale Vergleiche braucht man nicht nur die regelmäßigen, vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden, sondern auch die bezahlten Tätigkeiten, die ohne vertragliche Regelung stattfinden, wie zum Beispiel Nachhilfe, Babysitten etc.

Erwerbstätigkeit und Nebenjob in der letzten Woche

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

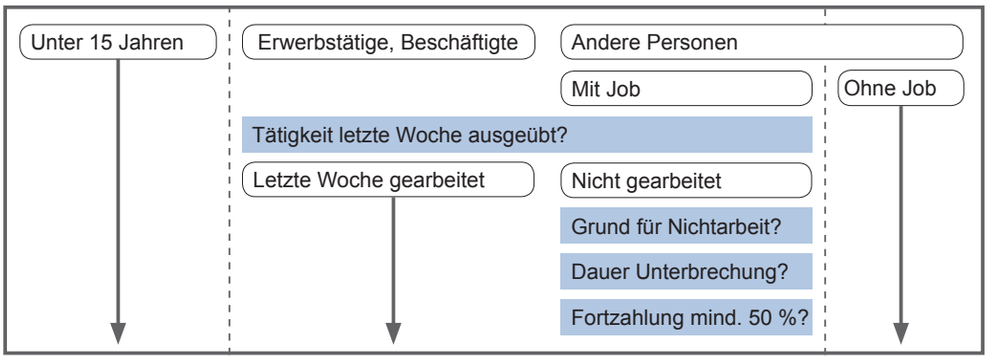

22 Zu welcher Gruppe gehören Sie?

– kein Hinweis –

Allgemeine Hinweise zur Erfassung bezahlter Tätigkeiten in der Berichtswoche

Ziel dieses Abschnitts (Frage 23 bis 26) ist es, zu erfassen, ob der Befragte in der Berichtswoche eine bezahlte Tätigkeit ausgeübt hat, oder aber diese bei bestehendem Arbeitsverhältnis in der Berichtswoche nicht ausgeübt hat.

Für die Ermittlung des Vorliegens einer Erwerbstätigkeit ist es nach internationaler Definition erforderlich, den Grund der Unterbrechung sowie in einigen Fällen auch das Vorliegen einer Lohn-/Entgeltfortzahlung zu erfassen.

23 Haben Sie Ihre Erwerbstätigkeit/Ihren Nebenjob mindestens 1 Stunde in der letzten Woche ausgeübt?

Bei dieser Frage geht es darum, ob die Person ihre Erwerbstätigkeit oder ihren Nebenjob in der Berichtswoche auch tatsächlich ausgeübt hat. Hierbei zählt die tatsächliche Ausübung der Tätigkeit, nicht das bloße Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich bei der ausgeübten Tätigkeit um einen Haupt- oder einen Nebenjob gehandelt hat. Sofern irgendeine bezahlte Tätigkeit für mindestens eine Stunde ausgeübt wurde, ist die Frage mit „Ja“ zu beantworten.

Hat die Person ihre Erwerbstätigkeit oder ihren Nebenjob in der Berichtswoche, z. B. wegen Urlaub, Krankheit oder Elternzeit, nicht ausgeübt, ist die Frage mit „Nein“ zu beantworten.

Selbstständige, die in der Berichtswoche kein Geld verdient haben oder Verluste hatten, antworten mit „Ja“, wenn sie in der Berichtswoche ihre Tätigkeit ausgeübt haben, z. B. Kontakt zu Kunden, Auftraggebern etc. hatten.

Falls z. B. während der Elternzeit die **Haupttätigkeit** unterbrochen wurde und in der Haupttätigkeit dementsprechend in der Berichtswoche nicht gearbeitet wurde, aber in der Berichtswoche eine Nebentätigkeit z. B. als Tagesmutter ausgeübt wurde, ist die Frage 23 mit **„Ja“** zu beantworten.

Beispiel zu Frage 23: Bezahlte Erwerbstätigkeit der Familie Kohlmeier in der letzten Woche

*Vater **Gerd** ist nicht erwerbstätig. Die Frage 23 wird ihm nicht gestellt.*

*Mutter **Ira** hat Ihre Tätigkeit als Übersetzerin in der Berichtswoche wegen Elternzeit nicht ausgeübt. Da sie aber in der Woche eine Nebentätigkeit als freiberufliche Übersetzerin ausgeübt hat, beantwortet sie die Frage dennoch mit **„Ja“.***

Annika** hatte in der letzten Woche Ferien. Sie hat – statt der üblichen zwei Stunden – sogar einen ganzen Tag im Kiosk ihres Onkels ausgeholfen. Sie antwortet mit **„Ja“.

***Lukas** ist jünger als 15 Jahre. Die Frage 23 wird für ihn nicht gestellt.*

24 Aus welchem Grund haben Sie nicht gearbeitet?

Liste zu Frage 24

Mit dieser Frage wird erfasst, was der Hauptgrund dafür ist, dass in der letzten Woche **keiner Erwerbstätigkeit** und auch **keiner Nebentätigkeit** nachgegangen worden ist.

neu

Anzugeben ist der Hauptgrund: Treffen mehrere Gründe in der Abwesenheitswoche zu, so ist der Grund zu nennen, der die größte Zahl an Abwesenheitsstunden erklärt. War die Person beispielsweise in der Berichtswoche von Montag bis einschließlich Mittwoch krank und hatte von Donnerstag bis einschließlich Freitag Urlaub, so ist Ausprägung 01 „Krankheit, Unfall“ anzugeben.

Besonders erläuternswert sind die **Altersteilzeit** und die **Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz**:

Das Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand regelt für Arbeitgeber/-innen und Arbeitnehmer/-innen die Rahmenbedingungen über Vereinbarungen zur Altersteilzeitarbeit. Das Arbeitsamt fördert die Teilzeitarbeit von Arbeitnehmer/-innen, die ihre Arbeitszeit nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf die Hälfte vermindern.

Wie die Arbeitszeit verteilt wird, bleibt den Vertragspartnern überlassen, z. B. Verminderung der Arbeitszeit auf die Hälfte der Wochenarbeitszeit oder zunächst volle Arbeitszeit und in der zweiten Hälfte eine Freistellungsphase.

Bedingung ist, dass über einen Gesamtzeitraum von bis zu drei Jahren die Arbeitszeit im Durchschnitt halbiert wird. Dieser Zeitraum kann auf bis zu zehn Jahre erweitert werden, wenn dies durch Tarifvertrag zugelassen ist. Die Altersteilzeitvereinbarung muss mindestens bis zum Rentenalter reichen.

Bei der **Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz** wird Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit eingeräumt, sich für einen bestimmten Zeitraum zur Pflege von Angehörigen unbezahlt von der Arbeit freistellen zu lassen. Hierbei erhalten die Arbeitnehmer/-innen keine Lohnfortzahlungen von ihren Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen, sondern ein zinsloses Darlehen.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste zu Frage 24** vor.

25 Wie lange dauert die Unterbrechung Ihrer Arbeit insgesamt?

Gefragt ist nach der gesamten Dauer der Abwesenheit, nicht nach der bis zur Berichtswoche tatsächlich verstrichenen Zeitspanne. Wenn die Dauer zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht genau feststeht, sollte diese von dem/der Befragten geschätzt werden.

Dauer der Unterbrechung: Abwesenheiten vom Arbeitsplatz von 3 Monaten oder mehr können z. B. bei Personen in Elternzeit auftreten. Auch (Sonder-)Urlaube von länger als 3 Monaten sind möglich.

26 Erhalten Sie weiterhin mindestens die Hälfte Ihres bisherigen Einkommens (Lohn-, Gehaltsfortzahlung, staatliche Leistungen)?

Bei Lohn-/Entgeltfortzahlung kann es sich um Leistungen des Arbeitsgebers oder um staatliche Leistungen handeln. Die Fortzahlung bezieht sich in der Regel auf das monatliche Einkommen, weil das Arbeitsentgelt normalerweise monatlich gezahlt wird.

Personen, die das seit dem 01.01.2007 gewährte **Elterngeld** erhalten, müssen **„Ja“** antworten, sofern die Zahlung mindestens 50 % des bisherigen Nettoverdienstes beträgt.

Abweichend davon müssen Personen, die ihre Bezugszeit für das Elterngeld strecken (Verlängerungsoption) und den anteiligen Betrag des zustehenden Elterngelds erhalten, Frage 26 mit **„Nein“** beantworten.

Angaben zu Ihrer Erwerbstätigkeit, Ihrem Nebenjob

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

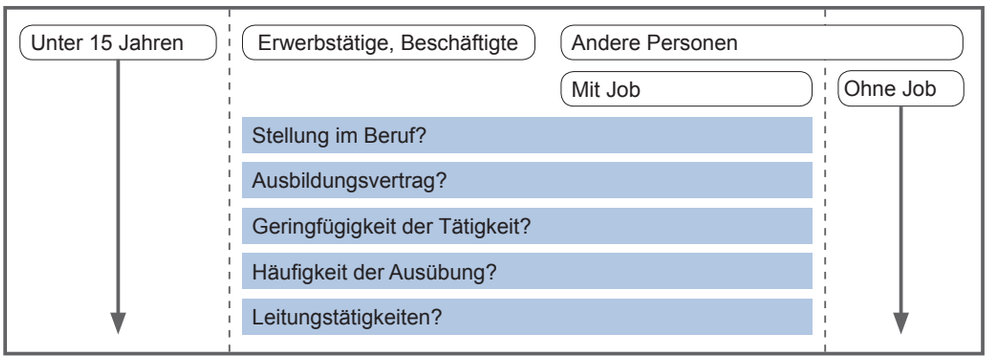

27 Zu welcher Gruppe gehören Sie?

– keine Hinweis –

Allgemeine Hinweise zu Personen mit mehreren bezahlten Tätigkeiten (Haupt- und Nebenjobs)

Personen mit mehreren bezahlten Tätigkeiten entscheiden selbst, welche Tätigkeit Ihre **Haupttätigkeit** ist. Im Zweifelsfall ist dies die Tätigkeit mit der normalerweise längsten Arbeitszeit. **Angaben zu einer weiteren Erwerbstätigkeit werden ab Frage 74 erfasst.**

Bei einem **Stellenwechsel in der Berichtswoche** gilt als Haupttätigkeit die bezahlte Tätigkeit, die am Ende der Berichtswoche ausgeübt wurde.

Personen, die **sowohl selbstständig als auch** bei einem öffentlichen oder privaten Arbeitgeber **angestellt** sind (z. B. Ärzte/Ärztinnen mit eigener Praxis, die zusätzlich im Krankenhaus arbeiten), werden behandelt wie Personen mit zwei bezahlten Tätigkeiten (Angaben zu einer weiteren Erwerbstätigkeit werden ab Frage 74 erfasst).

Selbstständige und Freiberufler/-innen mit einer **breiten Angebotspalette** innerhalb eines Unternehmens/einer Tätigkeit geben nur eine Selbstständigkeit an.

Selbstständige und Freiberufler/-innen **mit zwei unterschiedlichen Betrieben** (zum Beispiel an zwei unterschiedlichen Standorten) geben zwei bezahlte Tätigkeiten (als Haupt- und Nebentätigkeit) an.

28 Was trifft auf Ihre gegenwärtige Tätigkeit zu?

Liste zu Frage 28

Bei mehreren bezahlten Tätigkeiten bezieht sich die Angabe auf die Haupttätigkeit. Im Zweifelsfall ist dies die Tätigkeit mit der längsten Arbeitszeit.

Bei Unterbrechung der bezahlten Tätigkeit (z. B. Elternzeit) bezieht sich die Angabe auf die unterbrochene Tätigkeit.

Selbstständige, Freiberufler/-innen sind Gewerbetreibende und Unternehmer/-innen. Auch Personen, die auf Basis eines Werkvertrags arbeiten, private Tagesmütter/-väter und Personen, die Privatstunden geben (Klavierunterricht, Schülernachhilfe, Babysitten etc.) zählen dazu.
Ohne Beschäftigte sind Selbstständige und Freiberufler/-innen, bei denen keine weiteren Personen gegen Lohn/Gehalt tätig sind.
Mit Beschäftigten sind Selbstständige und Freiberufler/-innen, bei denen mindestens eine weitere Person gegen Lohn/Gehalt abhängig beschäftigt ist.

Unbezahlt mithelfende/-r Familienangehörige/-r ist anzugeben, wenn jemand im Betrieb eines Verwandten ohne Bezahlung mitarbeitet.

Zu der Kategorie **„Beamter/Beamtin, Richter/-in“** zählen auch Angehörige der Bundespolizei und der Bereitschaftspolizei des Bundes und der Länder sowie kirchliche Beamte/Beamtinnen der Evangelischen Kirche und der Römisch-Katholischen Kirche.

Die Bezeichnung „Beamter/Beamtin“ wird darüber hinaus gelegentlich auch für Angestellte verwendet, so z. B. bei Versicherungsbeamten/-beamtinnen, Bankbeamten/-beamtinnen, Betriebs- und Sozialbeamten/-beamtinnen. In diesen Fällen tragen Sie Angestellte/-r ein. In der Regel werden Sie aus dem Wirtschaftszweig oder dem Namen des Betriebes erkennen können, ob die Bezeichnung Beamter/Beamtin bei der betreffenden Erwerbstätigkeit in einem solchen Sinn gebraucht worden sein kann oder nicht. In Zweifelsfällen fragen Sie die Auskunftsperson bitte nochmals genau.

Die Kategorie **„Angestellte/-r“** umfasst alle Personen, die einen sozialversicherungspflichtigen Status haben oder in eine entsprechende tarifliche Einstufung fallen. Leitende Angestellte gelten ebenfalls als Angestellte, sofern sie nicht Miteigentümer/-innen sind.

Zu **„Arbeiter/-innen, Heimarbeiter/-innen“** zählen alle Lohnempfänger/-innen unabhängig von der Qualifikation (Facharbeiter/-innen, Hilfsarbeiter/-innen, Haushaltsgehilfen/-innen).

Die **Unterscheidung** zwischen Arbeitern und Angestellten in der Sozialversicherung und im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes ist inzwischen abgeschafft worden, so dass die Zuordnung der Selbsteinschätzung der Befragten überlassen werden sollte.

Der in früheren Erhebungen verwendete Begriff „anerkannter Ausbildungsberuf“ ist durch die Verwendung des Begriffs **„Auszubildende/-r mit Ausbildungsvergütung“** ersetzt worden. „Auszubildende/-r mit Ausbildungsvergütung“ umfasst alle Formen der schulischen und dualen Ausbildung. Es ist hierbei erforderlich, dass eine Ausbildungsvergütung gezahlt wird und zwei Lernorte besucht werden – Schule und Betrieb (Firma, Geschäft, Praxis, Krankenhaus, Behörde) bzw. über- oder außerbetriebliche Einrichtung.

Die gesonderte Kategorie der **Beamtenanwärter/-innen** ist notwendig, um die Gruppe der Personen in Berufsausbildung vollständig abbilden zu können.

Eine eigene Kategorie bilden die **Volontäre/Volontärinnen, Trainees** und bezahlten Praktikanten/Praktikantinnen. Sie werden nicht zu den Auszubildenden hinzugerechnet. Praktikanten/Praktikantinnen, die keine Bezahlung erhalten, gelten als nichtbeschäftigt und werden an dieser Stelle nicht erfasst.

Durch die Kategorie **„Person im freiwilligen Wehrdienst“** wird die Reform der Wehrpflicht berücksichtigt.

Die Kategorie **„Person im Bundesfreiwilligendienst“** ist mit der Reform der Wehrpflicht aufgenommen worden. Hier sind alle Personen im Freiwilligendienst zu erfassen und diejenigen, die ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr oder ein diakonisches Jahr absolvieren.

Die im Fragebogen aufgeführte Kategorie **„Sonstige/-r Beschäftigte/-r mit kleinem Job“** soll von Befragten mit kleinem Job (z. B. geringfügiger Beschäftigung) verwendet werden, die sich anderweitig in der Liste nicht zuordnen können.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste zu Frage 28** vor.

Beispiel zu Frage 28: Die Tätigkeiten von Ira und Annika Kohlmeier

*Mutter **Ira** bezieht hier die Antworten auf ihre Tätigkeit als angestellte Übersetzerin, die sie zurzeit wegen Elternzeit nicht ausübt. Sie ist **„Angestellte“** (Ziffer 05 in Frage 28).*

*Tochter **Annika**, die im Kiosk ihres Onkels jobbt, ist als „Selbstständige/-r, Freiberufler/-in ohne Beschäftigte“ einzuordnen (Ziffer 01 in Frage 28).*

29 Mit wem haben Sie Ihren Ausbildungsvertrag abgeschlossen?

Sofern die Befragten Auszubildende mit Ausbildungsvergütung sind, wird mit dieser Frage geklärt, mit wem der (Ausbildungs-)vertrag abgeschlossen wurde.

30 Ist Ihre Tätigkeit eine geringfügige Beschäftigung?

Geringfügige Beschäftigungen sind Tätigkeiten mit einem durchschnittlichen Verdienst von nicht mehr als 450 Euro pro Monat („450-Euro-Job“ oder „Mini-Job“) sowie kurzfristige Tätigkeiten (Saisonbeschäftigungen), die auf höchstens drei Monate oder 70 Arbeitstage während eines Jahres begrenzt sind. Typische kurzfristige Beschäftigungen sind z. B. Krankheitsvertretungen, Saisontätigkeiten und Ferienjobs.

Bis zu einem Betrag von 450 Euro im Monat wird der Lohn des geringfügig Beschäftigten nicht besteuert. Der Brutto-Verdienst entspricht somit dem Nettoeinkommen. Seit dem 1. Januar 2013 besteht für 450 Euro-Jobs eine Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit. Konnten bisherige 450-Euro-Jobber in der gesetzlichen Rente auf Wunsch pflichtversichert sein, so sieht die neue Regelung vor, dass 450-Euro-Jobber grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, es sei denn, sie widersprechen der Versicherungspflicht. Für 450-Euro-Jobber bleibt die Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Pflegeversicherung weiter bestehen.

Bei einem **450-Euro-Job** ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Pauschalbetrag für Renten- und Krankenversicherung abzuführen. Bei einer **kurzfristigen Beschäftigung** müssen hingegen vom Arbeitgeber keine Beiträge zur Sozialversicherung gezahlt werden, auch nicht in pauschalierter Form.

Typische Beispiele für geringfügige Beschäftigungen (450-Euro-Job oder kurzfristige Beschäftigungen): Ferien- oder Nebenjob als Schüler/-in oder Student/-in, Austragen von Zeitungen und Zeitschriften, Putztätigkeit in einem Haushalt oder Betrieb, Kinderbetreuung, Babysitting, Haushaltstätigkeit in einem Privathaushalt, stunden- oder tageweise Aushilfstätigkeit in einem Kaufhaus/Geschäft, Hinzuverdienst als Rentner/-in oder Hausfrau/-mann, Verkaufs- oder Werbetätigkeit (auch Telefon- oder Außendienst), nebenberufliche Tätigkeit für eine Versicherung oder Bank, Mitarbeit in einem Saisonbetrieb, z. B. im Gastgewerbe, in der Landwirtschaft, nebenberufliche Lehrtätigkeit, Nachhilfeunterricht, Taxi fahren, Aushilfskraft bei einer Spedition, sonstige Nebentätigkeit, z. B. Schreib-, Programmier- und Buchhalterarbeiten.

Ob eine kurzfristige Beschäftigung vorliegt, hängt maßgeblich von den zeitlichen Befristungen der Tätigkeit ab. Bei einer kurzfristigen Beschäftigung darf maximal an 70 Tagen im Kalenderjahr oder maximal drei Monate am Stück gearbeitet werden.

Die Interviewer/-innen sollten im Zweifelsfall daher gezielt nachfragen, wie lange das Beschäftigungsverhältnis andauert und ob die o. g. zeitlichen Befristungen überschritten werden oder nicht.

Beispiele für eine kurzfristige Beschäftigung:

- Eine Person arbeitet als Erntehelfer in den Monaten Juni bis August an jedem Tag.
- Eine Person arbeitet jeden Monat im Kalenderjahr 5 Tage als Aushilfe (60 Tage je Jahr).

Ein-Euro-Jobs sind beschränkt auf den Personenkreis der Arbeitslosengeld-II-Empfänger/-innen. Für diese Tätigkeit wird zusätzlich zum Arbeitslosengeld II in der Regel ein bis zwei Euro pro Stunde gezahlt. Das Einkommen durch einen Ein-Euro-Job gilt als Mehraufwandsentschädigung. Ein-Euro-Jobs werden in Organisationen und Betrieben angeboten, die dem Gemeinwohl dienen.

31 Wie häufig üben Sie Ihre Tätigkeit aus?

neu **Regelmäßig:** In ständig wiederkehrenden Zeitabständen (z. B. täglich, einmal wöchentlich, zwei Tage im Monat).

Gelegentlich: Unregelmäßig, meist von kurzer Dauer (z. B. Aushilfe bei krankheitsbedingtem Bedarf).

Saisonal begrenzt: Nur zu bestimmten Jahreszeiten (in der Saison, z. B. Standhilfe während einer Messe, Saisonkellner/-in, Erntehelfer/-in).

Beispiel zu Frage 31: Geringfügige Beschäftigung

*Mutter **Ira** bezieht hier die Antworten auf ihre Tätigkeit als angestellte Übersetzerin, die sie zurzeit wegen Elternzeit nicht ausübt. Da diese Tätigkeit keine geringfügige Tätigkeit ist, antwortet sie mit „Nein“.*

***Annika** verdient 50 Euro im Monat. Ihre Tätigkeit gilt als **Mini-Job,** da der Verdienst unter 450 Euro monatlich liegt.*

32 Was gehört üblicherweise zu Ihrer bezahlten Tätigkeit?

Die Frage bezieht sich auf die **übliche Situation** und nicht nur auf die Situation in der letzten Woche (Berichtswoche).

Die Tätigkeiten (Beschäftigte anleiten, beaufsichtigen, Arbeit verteilen, Arbeitsergebnisse kontrollieren) sind auch dann anzugeben, wenn am Arbeitsplatz **nicht ausschließlich Leitungsfunktionen** wahrgenommen werden.

Personen, die nur **zeitweise** (vertretungsweise) Leitungsaufgaben übernehmen, sollen diese Frage **verneinen.**

Argumentationshilfen „Angaben zu Ihrer bezahlten Tätigkeit“

Der Mikrozensus ist die wichtigste Informationsquelle zur Entwicklung der Berufstätigkeit in Deutschland.

Dabei ist es zum Beispiel wichtig, genau zu wissen, in welchen Berufen selbstständige Existenzen gegründet werden.

Diese Befragung liefert zum Beispiel Informationen, welche Selbstständigen alleine wirtschaften und welche Personen auch noch für andere Arbeitsplätze schaffen.

Beruf und Betrieb

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

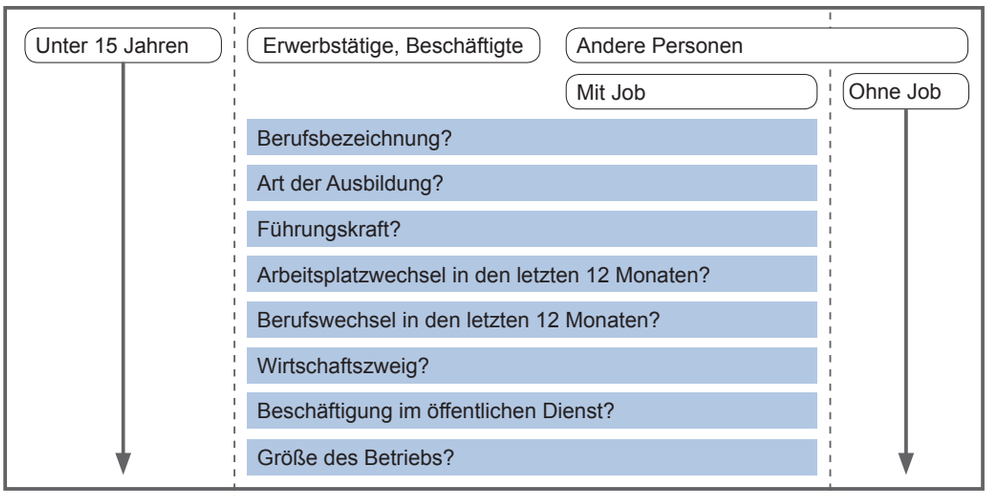

33 Nennen Sie für Ihre Tätigkeit die Berufsbezeichnung und den Bereich, in dem Sie tätig sind.

Für die **neue Systematik zur Klassifizierung der Berufe** (KldB 2010) werden genauere Informationen von den Befragten benötigt als bisher, da sich die neue KldB stark nach dem Anforderungsprofil in den Berufen richtet.

Erfragen Sie daher die genaue Berufsbezeichnung und den Bereich, in dem die Person tätig ist. Der (zuletzt) ausgeübte Beruf muss nicht zwingend dem früher erlernten Beruf entsprechen.

Die genaue Berufsbezeichnung könnte z. B. sein:

- Verkäuferin im Lebensmitteleinzelhandel
- Lehrer am Gymnasium
- Beamtin im einfachen, mittleren, gehobenen oder höheren Zolldienst
- Ingenieur im Tiefbau
- Techniker im Fahrzeugbau

Auszubildende geben den Ausbildungsberuf an. Für Auszubildende enthält die Blaise-Liste ausschließlich Berufsbenennungen, die einem anerkannten Ausbildungsberuf zuzuordnen sind.

Bei Nebenjobs lassen Sie sich die bezahlte Tätigkeit am besten genau beschreiben und signieren den entsprechenden Beruf.

34 Welche Ausbildung wird üblicherweise für Ihre jetzige Tätigkeit benötigt?

Da sich die neue KldB 2010 stark nach dem **Anforderungsprofil** in den Berufen richtet, wird mit dieser Frage die Ausbildung erfasst, die nötig ist, um die entsprechende Tätigkeit auszuüben. Die üblicherweise benötigte Ausbildung kann vom höchsten Bildungsabschluss abweichen.

Beispiel:

Eine Person ist als Sachbearbeiter/-in tätig. Für die Ausführung der Tätigkeit ist es **ausreichend**, über eine **abgeschlossene Berufsausbildung** zu verfügen.

Verfügt nun die auskunftspflichtige Person über einen Fachhochschulabschluss, so ist in diesem Fall dennoch „Abgeschlossene Berufsausbildung“ einzutragen, da diese für die Ausübung der Tätigkeit ausreicht.

35 Sind Sie in dieser Tätigkeit überwiegend als Führungs- oder Aufsichtskraft tätig?

Als weiteres Merkmal für die neue KldB 2010 ist auch zu erfassen, ob **Aufsichts-** oder **Führungstätigkeiten** ausgeübt werden.

Als **Führungskräfte** gelten Personen mit Entscheidungsbefugnis über Personal, Budget und Strategie eines Unternehmens (z. B. Manager, Prokuristen, Filialleiter, Leiter von Niederlassungen etc.).

Als **Aufsichtskräfte** sind Personen tätig, wenn sie Personal anleiten und beaufsichtigen sowie Arbeiten verteilen und kontrollieren (z. B. Vorarbeiter in der Fertigung).

36 Haben Sie in den letzten 12 Monaten Ihren Arbeitsplatz gewechselt?

neu Ein **Arbeitsplatzwechsel** findet innerhalb der Organisation statt (z. B. bei einem Wechsel von einer in die andere Abteilung). Das bedeutet, dass die Arbeitnehmer/-innen bei der Organisation in der Regel weiter beschäftigt bleiben und einer ähnlichen Tätigkeit nachgehen.

Arbeitsplatzwechsel fallen häufig auch mit einem Standortwechsel zusammen, wenn z. B. Auslagerungen oder Umbauten der Organisationsstruktur stattgefunden haben. Bei Ausgliederungen kann es auch vorkommen, dass mit dem Arbeitsplatzwechsel auch ein Wechsel zu einem neuem Arbeitgeber verbunden ist.

37 Haben Sie in den letzten 12 Monaten Ihren ausgeübten Beruf gewechselt?

Ein Berufswechsel liegt vor, wenn sich die ausgeübten Tätigkeiten bedeutend verändert haben, also die vorher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht in vollem Umfang weiter genutzt werden können.

Ein Berufswechsel liegt nur beim Wechsel von **bezahlten Tätigkeiten** vor. Der Berufseinstieg nach dem Studium ist somit kein Berufswechsel. Auch der Wiedereinstieg nach beruflicher Auszeit (z. B. wegen Kinderbetreuung) ist kein Berufswechsel.

Ob ein Berufswechsel vorliegt, ist von den Befragten selbst abzuschätzen. Ein Wechsel des ausgeübten Berufs kann auch ohne Umschulung stattfinden. Auch Berufswechsel, die ohne Firmenwechsel erfolgten, sind anzugeben.

38 Tragen Sie den Wirtschaftszweig/die Branche des Betriebs (örtliche Einheit) ein, in dem/der Sie Ihre Tätigkeit ausüben.

Erfragen Sie genaue Angaben zum Wirtschaftszweig des Betriebs, in dem die Auskunftsperson gegenwärtig tätig ist. Richten Sie sich nach dem überwiegenden wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebs (nicht des Unternehmens), in dem die einzelnen Auskunftspersonen beschäftigt sind. Umfasst ein Betrieb mehrere Aufgabengebiete, so ist das überwiegende Betätigungsfeld der örtlichen Einheit anzugeben.

Beispiele für genaue Bezeichnungen:

Werkzeugmaschinenfabrik (**nicht** Fabrik), Lebensmitteleinzelhandel (**nicht** Handel), Steuerberatung (**nicht** Büro).

Personen, die direkt bei einer Zeitarbeitsfirma beschäftigt sind oder über eine Zeitarbeitsfirma vermittelt wurden, werden in dem Wirtschaftszweig/der Branche erfasst, in der sie als Leiharbeiter beschäftigt sind.

Für Personen, die bei einer Reinigungsfirma beschäftigt sind, ist unabhängig von ihrem Einsatzort der Wirtschaftszweig **„Gebäudereinigung“** anzugeben.

Handelsvertreter/-innen, die ihre Produkte direkt an den Endverbraucher verkaufen bzw. vermitteln, sind dem Wirtschaftszweig **„Einzelhandel“** zuzuordnen. Personen, die Produkte an den Großhandel verkaufen, zählen zum Wirtschaftszweig **„Großhandel und Handelsvermittlung“**.

Beispiel zu Frage 38: Beruf und Wirtschaftszweig der Tätigkeiten von Ira und Annika Kohlmeier

*Mutter **Ira** bezieht hier die Antworten auf ihre Tätigkeit als angestellte Übersetzerin, die sie zurzeit wegen Elternzeit nicht ausübt. Ihr Beruf wird als **„7.1.4.2.4 Dolmetscher/-in“** signiert.*

*Vor ihrer Berufsunterbrechung war Frau Kohlmeier in der Verwaltung eines Automobilherstellers tätig. Für die Codierung des Wirtschaftszweigs ist relevant, zu welcher Branche der Betrieb gehört. Bei **Ira** Kohlmeier wird der Wirtschaftszweig mit **„3.29.291 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren“** signiert.*

*Da **Annika** überwiegend am Kiosk Zeitschriften und Zigaretten verkauft, wird ihre Tätigkeit als **„6.2.1.0.1 Verkaufshilfe“** signiert.*

*Der Kiosk ihres Onkels, bei dem sie tätig ist, gehört zum Wirtschaftszweig **„7.47.471 Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)“**.*

39 Geben Sie bitte den Namen und die Anschrift des Betriebs (örtliche Einheit) an, in dem Sie tätig sind.

– nur Selbstausfüllerbogen –

40 Sind Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt?

Der Mikrozensus definiert als **Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes**:

- Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, z. B. Regierung und Ministerien, Gemeindeverwaltungen, Gerichte des Bundes und der Länder
- Rechnungshöfe, Oberfinanzdirektionen, Finanzämter, Staatshochbauämter, Bauämter, Zollämter, Polizei, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Ordnungsämter
- öffentliche Kindergärten, Schulen und Hochschulen, öffentliche kulturelle Einrichtungen (Theater, Museen, Bibliotheken),
- Sozialämter, öffentliche Krankenhäuser, Heilstätten und Altersheime, Gesundheitsämter
- Wasser- und Schifffahrtsdirektionen
- rechtlich unselbstständige Unternehmen und rechtlich selbstständige Unternehmen im Besitz der Länder und Kommunen, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in Form einer Körperschaft des privaten Rechts geführt werden, z. B. Verkehrsbetriebe, Flughäfen, Binnen- und Seehäfen
- kommunale Zweckverbände, z. B. Krankenhauszweckverbände, Schulzweckverbände, Abwasser- und Abfallbeseitigungszweckverbände, Träger der Sozialversicherung, z. B. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalten, gesetzliche Krankenkassen (AOK, Ersatzkassen), Berufsgenossenschaften
- Bundesagentur für Arbeit einschl. Dienststellen
- Krankenhäuser und Gesundheitsdienst der Träger der Sozialversicherung
- Bundesbank, Landeszentralbanken
- sonstige juristischen Personen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, vorwiegend aus dem Bereich der Wirtschaft und Forschung (z. B. Max-Planck-Gesellschaft, Fraunhofer-Gesellschaft)

Keine Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes sind nach der Definition des Mikrozensus:

- Kirchen, karitative Organisationen, Wohlfahrtsverbände, religiöse Stiftungen; private, kirchliche oder karitative Kindergärten und Schulen, auch wenn sie staatlich anerkannt sind, private Krankenhäuser, Heilstätten, Altersheime und Wohnheime, auch bei solchen, deren Träger Kirchen, karitative Organisationen oder Wohlfahrtsverbände sind; private kulturelle Einrichtungen, auch dann nicht, wenn sie Zuschüsse von Kommunen erhalten
- Rundfunk- und Fernsehanstalten
- rechtlich selbstständige Wirtschaftsunternehmen, die im Besitz des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände sind und nicht zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen
- Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Ärzte- und Rechtsanwaltskammern, Verbände der Sozialversicherungsträger)
- private Kreditinstitute, Bundes- und Landeskreditanstalten, Sparkassen, auch solche nicht, deren Träger Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sind, Bausparkassen, private Krankenkassen
- private Forschungsinstitute, auch solche nicht, die überwiegend oder ausschließlich aus Aufträgen des Bundes, der Länder und der Kommunen finanziert werden.

Beschäftigte der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn gehören nicht zum öffentlichen Dienst. Beamte/Beamtinnen, die gegenwärtig bei der Deutschen Post beschäftigt sind, sind bei dieser Frage nicht dem öffentlichen Dienst zuzuordnen.

Personen, die als **Grenzgänger** entweder im Wege einer Abordnung bei einem öffentlichen Arbeitgeber im Ausland beschäftigt sind oder als Nicht-Deutsche in Deutschland leben und bei einem öffentlichen Arbeitgeber im Ausland beschäftigt sind, werden ebenfalls als im öffentlichen Dienst beschäftigt erfasst.

41 Wie viele Personen arbeiten in dem Betrieb (örtliche Einheit), in dem Sie tätig sind?

Ein Betrieb ist die örtliche Einheit, in welcher der/die Befragte tätig ist (z. B. ein Geschäft, eine freiberufliche Praxis, ein landwirtschaftlicher Betrieb, die örtliche Niederlassung eines Unternehmens, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft usw.).

Auch wenn ein Betrieb aus **mehreren voneinander abgegrenzten** Arbeitsstätten besteht (z. B. Produktionsanlage, Lagerhalle, Verwaltungsgebäude), sind alle dort tätigen Personen dem einen Betrieb zuzuordnen.

Zu den Personen, die in einem Betrieb arbeiten, gehören auch Teilzeitbeschäftigte, Auszubildende, tätige Firmeninhaber und unbezahlt mithelfende Familienangehörige.

Argumentationshilfen „Beruf und Betrieb“

Nur wenn man weiß, wie sich Berufe und Tätigkeiten mit der Zeit verändern, können zum Beispiel Ausbildungs- und Prüfungsvorgaben der Ausbildungsberufe angepasst werden.

Nicht alle Menschen arbeiten auch in dem Beruf, den sie früher einmal erlernt haben.

Um zu wissen, welche Qualifikationen auf dem Arbeitsmarkt tatsächlich zum Einsatz kommen, ist der Mikrozensus eine der wichtigsten Informationsquellen.

Ort der Arbeitsstätte

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

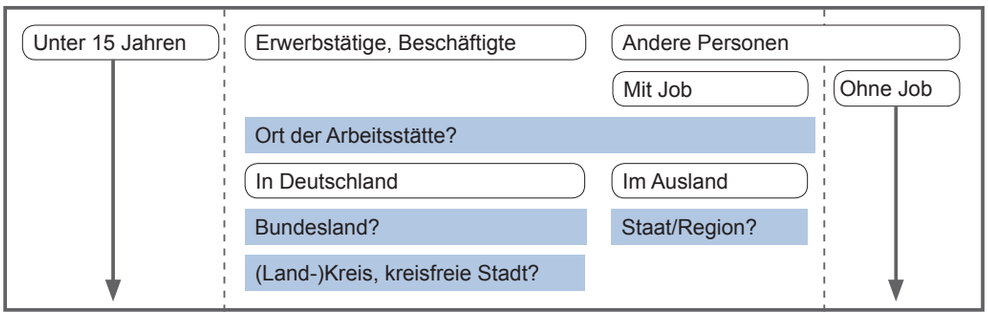

42 Liegt Ihre Arbeitsstätte in der Gemeinde, in der Sie hier wohnen?

– kein Hinweis –

43 Liegt Ihre Arbeitsstätte in Deutschland?

Bei **wechselnden Arbeitsorten** ist die Arbeitsstätte der Befragten dort, von wo aus die Arbeit organisiert wird.

44 In welchem Kreis, Landkreis oder welcher kreisfreien Stadt arbeiten Sie?

Eine kreisfreie Stadt (in Baden-Württemberg als Stadtkreis bezeichnet; in Bayern früher auch als kreisunmittelbare Stadt) ist eine kommunale Gebietskörperschaft, die Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde übernimmt.

In der Regel handelt es sich dabei um Großstädte – also Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern – oder größere Mittelstädte mit mehr als 50 000 Einwohnern.

Die kleinste kreisfreie Stadt in Deutschland ist Zweibrücken in Rheinland-Pfalz mit etwas weniger als 35 000 Einwohnern (Ende 2010), die größte die bayerische Landeshauptstadt München mit mehr als 1,3 Millionen Einwohnern.

Berlin und Hamburg sind zwar größer, jedoch Sonderfälle kreisfreier Städte - sogenannte Stadtstaaten - die hier als kreisfreie Städte zu erfassen sind.

Das Land Bremen besteht dagegen aus zwei kreisfreien Städten, nämlich der Stadt Bremen und der Seestadt Bremerhaven.

Ein Landkreis ist nach deutschem Kommunalrecht ein Gemeindeverband und eine Gebietskörperschaft. Er verwaltet sein Gebiet nach den Grundsätzen der gemeindlichen Selbstverwaltung.

In Nordrhein-Westfalen (seit 1969) und Schleswig-Holstein werden Landkreise einfach als Kreis bezeichnet.

– nur Selbstausfüllerbogen –

Beim Einsatz eines Papierfragebogens ist darauf zu achten, dass bei Namensgleichheit von Landkreis und kreisfreier Stadt die Angabe um „LK“ für „Landkreis“ bzw. „KS“ für „kreisfreie Stadt“ ergänzt wird.

45 In welchem Staat, in welcher Region arbeiten Sie?

Bei **wechselnden Arbeitsorten** ist die Arbeitsstätte der Befragten dort, von wo aus die Arbeit organisiert wird.

Dauer und Umfang Ihrer Tätigkeit

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

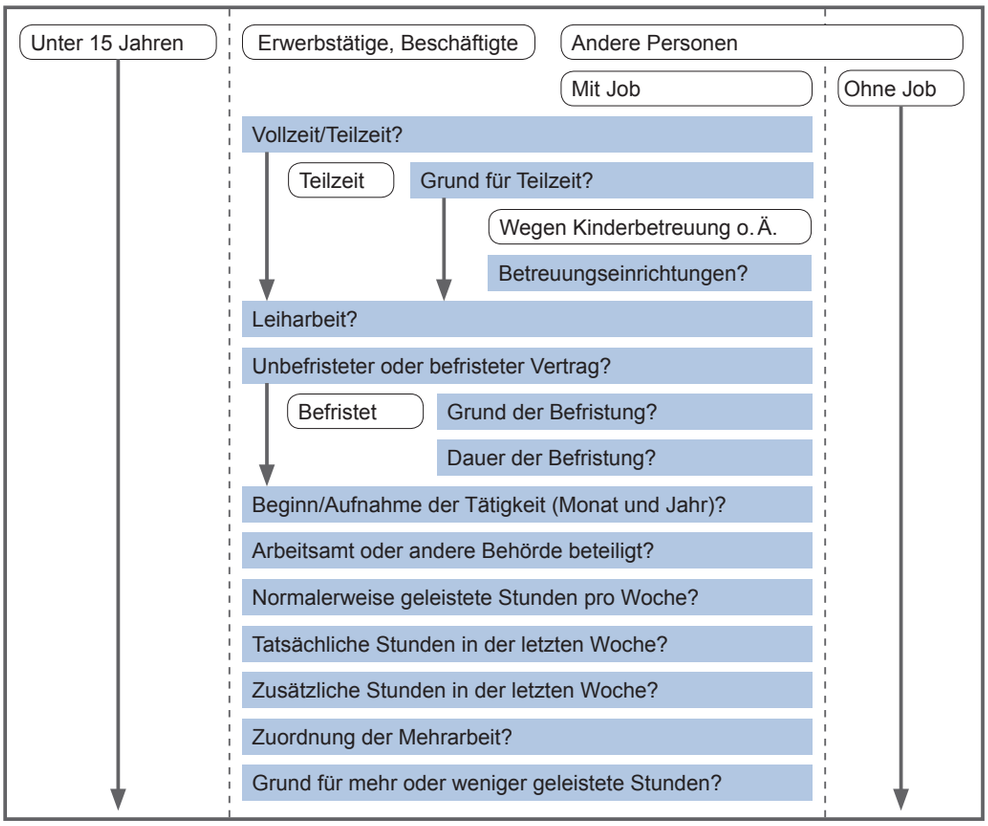

46 Ist Ihre Tätigkeit eine Vollzeit- oder eine Teilzeittätigkeit?

Eine Vollzeittätigkeit liegt vor, wenn ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, bei dem die tarifvertragliche (bei Beamten/Beamtinnen: gesetzlich festgelegte) Arbeitszeit für Vollzeitkräfte gilt. Die für Vollzeitkräfte tarifvertraglich vorgesehene Zahl der Arbeitsstunden kann je nach Betrieb erheblich voneinander abweichen.

Teilzeit ist jede Arbeitszeit, die weniger Arbeitsstunden als die Arbeitszeit der Vollzeitkräfte im gleichen Betrieb umfasst.

47 Aus welchem Grund gehen Sie einer Teilzeittätigkeit nach?

Hauptgrund für Teilzeitbeschäftigung: Wenn mehrere Gründe zutreffen, ist der Hauptgrund anzugeben.

48 Hatte das Angebot an Betreuungseinrichtungen für Kinder oder pflegebedürftige Personen Einfluss darauf, dass Sie teilzeitbeschäftigt sind?

„Betreuungseinrichtungen für Kinder“ umfassen alle Formen der bezahlten oder durch Steuergelder finanzierten **Betreuung von Kindern:** Kinderkrippe, Kindergarten, Au-pair-Stelle, Tagesmütter/-väter usw.

Typische Betreuungseinrichtungen für **Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung** sind Behindertenwohngruppen, Seniorenheime, Tagesstätten, aber auch Dienste der ambulanten Pflege.

Geeignet bedeutet, dass ein **Mindestmaß an Qualitätsstandards** vorhanden ist, z. B. geregelte Arbeitszeiten, Qualifikation des Personals etc.

Bei der Bewertung der **Bezahlbarkeit** ist zu beachten, dass durch eine Ausweitung der Teilzeitarbeit auf eine höhere Stundenzahl auch ein höherer Verdienst zu erwarten ist.

49 Haben Sie Ihren Arbeitsvertrag mit einer Firma abgeschlossen, die Sie in Leiharbeit vermittelt hat?

Arbeitnehmer/-innen in **„Leiharbeit“** werden von ihren Zeitarbeitsfirmen zu ihren Einsatzstellen **entsendet und entlohnt.**

Ausschlaggebend ist, dass der **Arbeitsvertrag mit der Zeitarbeitsfirma** besteht und nicht mit dem Arbeitgeber, an den der oder die Arbeitnehmer/-in ausgeliehen wurde.

50 Ist Ihr Arbeitsvertrag, Ihre Tätigkeit befristet?

Typische Arbeitsverhältnisse, die per Arbeitsvertrag **zeitlich befristet** sind, sind Jahres- und andere Zeitverträge, saisonbedingte Tätigkeiten, Ausbildungsverträge sowie Verträge im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (so genannte „ABM-Verträge“).

Befristete Arbeitsverträge können **auch durch mündliche Absprachen** zustande kommen. Auch Beamte/Beamtinnen können in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis stehen, z. B. während des Anwärterdienstes/Referendariats.

51 Aus welchem Grund haben Sie eine befristete Tätigkeit?

Wenn mehrere Gründe zutreffen, ist der **Hauptgrund** anzugeben.

52 Welche Gesamtdauer hat der befristete Vertrag, die Tätigkeit?

Kurzfristige Arbeitsverträge: Sofern der befristete Arbeitsvertrag nur ein, zwei oder drei Wochen läuft, runden Sie die Dauer der Befristung bitte auf einen Monat auf.

53 Wann haben Sie Ihre derzeitige Tätigkeit aufgenommen?

– kein Hinweis –

54 Seit wann sind Sie beim jetzigen Arbeitgeber beschäftigt?

Bei Zeit- oder Leiharbeit tragen Sie den Zeitpunkt ein, zu dem die/der Befragte bei der Zeitarbeitsfirma eingestellt wurde.

Wird eine Person nach der Ausbildungszeit bei derselben Firma/demselben Betrieb weiterbeschäftigt, sollen die Zeiten der Ausbildung mit berücksichtigt werden.

Bei **Entsendung, Abordnung, Ausleihe** beginnt die Tätigkeit mit der Einstellung bei dem Betrieb, der die/den Befragte/-n entsendet oder ausgeliehen hat.

55 War die Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) zu irgendeinem Zeitpunkt an Ihrer Arbeitsuche beteiligt?

– kein Hinweis –

56 Wie viele Stunden arbeiten Sie normalerweise pro Woche, einschließlich regelmäßiger Mehrstunden und Bereitschaftszeiten?

Die normalerweise geleisteten Wochenarbeitsstunden entsprechen den Arbeitsstunden, die **typischerweise über einen längeren Zeitraum** hinweg wöchentlich geleistet werden.

Die normale Arbeitszeit kann von der vertraglichen bzw. gesetzlich festgelegten Arbeitszeit nach oben abweichen, wenn vom Beschäftigten **regelmäßig Mehrstunden** geleistet werden.

Variiert die Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden oder arbeitet ein/-e Erwerbstätige/-r nur gelegentlich, bitten Sie um Angabe der durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit über einen längeren Zeitraum von ca. 4 bis 12 Wochen. Ist ein solcher längerer Zeitraum nicht überschaubar, kann als Schätzwert auch die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in den letzten 4 Wochen angegeben werden.

Abweichung von der normalen Arbeitszeit: Bei der normalerweise geleisteten Arbeitszeit sind gelegentliche oder einmalige Abweichungen nicht zu berücksichtigen (z. B. Urlaub, Krankheit, gesetzliche Feiertage, gelegentlich geleistete Überstunden oder Kurzarbeit).

Zur Arbeitszeit zählen zum Beispiel auch:

- Dienstreisen
- Zeitaufwand von Lehrern/Lehrerinnen für die Unterrichtsvorbereitung und das Zensieren von Arbeiten
- Heimarbeit, sofern sie in Verbindung mit der derzeitigen Beschäftigung steht und als Arbeitszeit angerechnet wird
- Fortbildungszeiten, sofern der/die Arbeitgeber/-in die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen verlangt oder die Fortbildung innerhalb der normalen Arbeitszeit stattfindet oder mit der gegenwärtigen beruflichen Tätigkeit verbunden ist.
- bei mithelfenden Familienangehörigen der Zeitaufwand für betriebliche Arbeiten. Der Zeitaufwand für Arbeiten im eigenen Haushalt oder im Haushalt von Angehörigen mit eigenem Betrieb darf nicht als Arbeitszeit berücksichtigt werden.

Bereitschaftszeiten sind Arbeitszeit. Hierzu gehören Zeiten, in denen sich die Beschäftigten an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle zur Verfügung halten müssen, um im Bedarfsfall die Arbeit aufnehmen zu können. Die gesamte Bereitschaftszeit zählt zu den Wochenarbeitsstunden.

Davon zu unterscheiden ist die **Rufbereitschaft**. Hier können die Arbeitnehmer/-innen frei über ihren Aufenthaltsort entscheiden. Sie müssen bei Bedarf innerhalb einer angemessenen Zeit ihre Arbeit aufnehmen. Nur die Zeit, in der gearbeitet wird und die Wegezeit zählen als Arbeitszeit. Reine Rufbereitschaft ist keine Arbeitszeit.

Personen, die **vorübergehend beurlaubt** sind (z. B. Elternzeit, Beurlaubung aus sonstigen Gründen), sollen die normalerweise geleistete Arbeitszeit vor Antritt der Beurlaubung angeben.

Bei **Saisonarbeitern/Saisonarbeiterinnen** sollen die normalerweise geleisteten Stunden pro Woche in der aktuellen Saison angegeben werden.

Nicht zur Arbeitszeit zählen: Mittagspausen, der Zeitaufwand für den Weg zur Arbeitsstätte, bei Landwirten/Landwirtinnen die Arbeitsstunden, die nur der Produktion für den Eigenverbrauch dienen.

Ist bei der Befragung angegeben worden, dass einer Tätigkeit in Vollzeit oder Teilzeit nachgegangen wird, so öffnet sich ggf. in der Laptopanwendung eine PL, die zu einer Nachfrage führen kann. Die Nachfrage erfolgt, wenn eine Person mittels Selbsteinschätzung sagt, in Vollzeit zu arbeiten und bei der konkreten Angabe der regelmäßig geleisteten Stunden angibt, 24 oder weniger Stunden erwerbstätig zu sein. In diesem Fall ist durch eine Nachfrage zu überprüfen, ob die Person tatsächlich in Vollzeit erwerbstätig ist. Umgekehrt ist bei der Angabe von Teilzeit nachzufragen, wenn angegeben wird, 37 oder mehr Wochenstunden tätig zu sein.

57 Wie viele Stunden haben Sie in der letzten Woche tatsächlich gearbeitet?

Bitte tragen Sie die **in der Berichtswoche tatsächlich geleistete Wochenarbeitszeit** (Arbeitsstunden) ein. Hierzu zählen auch Überstunden bzw. Mehrarbeitsstunden.

Nicht zur tatsächlichen Arbeitszeit zählen Urlaubs- oder Krankheitsstunden/-tage und andere Ausfallzeiten. Bedenken Sie auch etwaige Feiertage in der Berichtswoche, an denen nicht gearbeitet wurde.

Bei Lehrern/Lehrerinnen umfasst die tatsächliche Arbeitszeit auch die Beaufsichtigung von Schüler/-innen auf Klassenfahrten.

Bitte beachten Sie auch die **Hinweise zu Frage 56**

58 Haben Sie in der letzten Woche über die vertragliche Arbeitszeit hinaus Stunden gearbeitet?

Über die vertragliche Arbeitszeit hinaus gearbeitete Stunden sind Stunden, die über die normalerweise übliche Arbeitszeit hinausgehen.

Zusätzliche Stunden können zum Beispiel auch erbracht worden sein, wenn die tatsächliche Wochenarbeitszeit wegen eines Feiertags geringer war, aber an dem Tag vor dem Feiertag zusätzliche Stunden gearbeitet wurden.

Über die vertragliche Arbeitszeit hinaus gearbeitete Stunden können:

- durch **flexible Arbeitszeiten** ausgeglichen werden, z. B. bei Gleitzeit. Sie haben keinen Einfluss auf die übliche Lohn-/Gehaltssumme. Die in einer Woche über die vertragliche Arbeitszeit hinaus gearbeiteten Stunden werden zu einem anderen Zeitpunkt „abgefeiert“.
- durch **bezahlte Überstunden** abgegolten werden. Die zusätzlich erbrachten Stunden werden zusätzlich zu dem normalen Gehalt/Lohn vergütet (mit oder ohne Überstundenzuschlag).
- **unbezahlte Überstunden** sein. Die zusätzlich erbrachten Stunden werden nicht zusätzlich vergütet und können nicht zu einem späteren Zeitpunkt „abgefeiert“ werden.

Sofern in der Berichtswoche zusätzliche Stunden geleistet wurden, die nicht durch Freizeit (z. B. Arbeitszeitkonto) ausgeglichen werden können, tragen Sie diese bitte **auf volle Stunden gerundet** ein. Bitte berücksichtigen Sie dabei, ob es sich um bezahlte oder unbezahlte Überstunden handelt.

Wenn keine vertragliche Arbeitszeit festgelegt ist, bitte die Stunden angeben, die zusätzlich zur normalen Arbeitszeit gearbeitet wurden.

Im Unterschied zu Frage 57 werden hier zusätzliche Stunden betrachtet. Die Frage wird allen Erwerbstätigen gestellt, unabhängig von der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit in der Berichtswoche.

Bitte beachten Sie auch die **Hinweise zu Frage 59**.

Beispiel zu Frage 56 bis 58: Die Arbeitszeiten von Ira und Annika Kohlmeier

*Mutter **Ira** bezieht hier die Antworten auf ihre Tätigkeit als angestellte Übersetzerin, die sie zurzeit wegen Elternzeit nicht ausübt.*

*Vor der Elternzeit war Frau Kohlmeier mit 20 Stunden pro Woche in der Verwaltung eines Automobilherstellers als Übersetzerin tätig. Da sie jedoch regelmäßig zwei bis drei Stunden pro Woche länger gearbeitet hat, gibt sie als **normalerweise geleistete** Arbeitsstunden 22 Stunden an.*

*In der letzten Woche hat **Ira** Kohlmeier **tatsächlich nicht** gearbeitet (Stunden = 00), da sie in ihrer Haupttätigkeit zurzeit in Elternzeit ist. (Ihre freiberufliche Tätigkeit als Übersetzerin zählt hier nicht.)*

***Normalerweise** arbeitet **Annika** im Kiosk ihres Onkels 2 Stunden pro Woche.*

*In der letzten Woche hat sie, weil sie Ferien hat und in den nächsten 4 Wochen Urlaub machen möchte, einen ganzen Tag im Kiosk gearbeitet. Die **tatsächliche** Arbeitszeit in der letzten Woche beträgt 8 Stunden, also 6 Stunden mehr als üblicherweise.*

59 Sind die mehr geleisteten Stunden überwiegend…?

Diese Frage wird bei der Erfassung mit dem Laptop nur gestellt, wenn entweder die tatsächliche Arbeitszeit über der normalerweise geleisteten Arbeitszeit liegt oder wenn tatsächlich weniger gearbeitet wurde und in Frage 58 Überstunden angegeben werden. Liegt die tatsächliche Arbeitszeit unter der normalerweise geleisteten Arbeitszeit und werden in Frage 58 keine Überstunden angegeben, wird Frage 59 nicht gestellt.

Bezugspunkt ist dabei die tatsächliche Wochenlänge und nicht die übliche von 5 Tagen. Hat eine Woche wegen eines Feiertags z. B. nur 4 Arbeitstage, so beziehen sich die mehr geleisteten Arbeitsstunden auf die verkürzte Arbeitswoche von beispielsweise 4 Arbeitstagen.

Stunden zum **Aufbau eines Zeitguthabens** oder zum **Abbau von Zeitschulden** sind Stunden, die im Rahmen von flexiblen Arbeitszeitmodellen (zum Beispiel Gleitzeit) ausgeglichen werden.

Bezahlte oder unbezahlte Überstunden sind zusätzlich erbrachte Stunden, die entweder zusätzlich zu dem normalen Gehalt/Lohn vergütet (mit oder ohne Überstundenzuschlag) oder unbezahlt erbracht werden. Es erfolgt kein Ausgleich durch Freizeit.

Im Unterschied zu Frage 58 werden hier nur die Stunden betrachtet, die in der Berichtswoche tatsächlich mehr als normalerweise gearbeitet wurden.

Bitte beachten Sie auch die **Hinweise zu Frage 58**.

60 Aus welchem Grund haben Sie weniger oder nicht gearbeitet?

Liste zu Frage 60

Falls mehrere Gründe vorliegen, ist der **Hauptgrund** einzutragen.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste zu Frage 60** vor.

Arbeitszeiten der letzten 4 Wochen

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

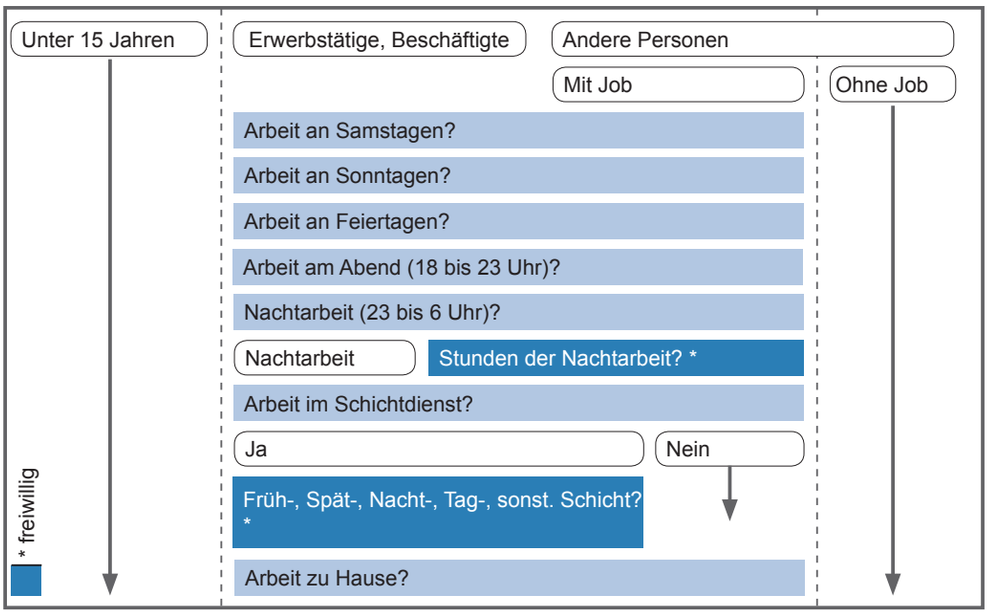

Allgemeine Hinweise: Sonderarbeitszeiten/Arbeit zu Hause

neu Die Arbeitszeit bezieht sich auf den Zeitraum der letzten 4 Wochen.

Personen, die ihre Tätigkeit in den letzten 4 Wochen gewechselt haben, sollen die Fragen für die jetzige Tätigkeit beantworten.

61 Haben Sie in den letzten 4 Wochen an mindestens einem Samstag gearbeitet?

neu **Samstagsarbeit** liegt vor, wenn ein Teil oder die gesamte Arbeitszeit auf den Samstag zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr fällt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Schichtarbeit oder um die „normale“ Arbeitszeit bei Betrieben mit 6-Tage-Woche handelt.

62 Haben Sie in den letzten 4 Wochen an mindestens einem Sonntag gearbeitet?

neu **Sonntagsarbeit** liegt vor, wenn ein Teil oder die gesamte Arbeitszeit auf den Sonntag zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr fällt.

Beispiel:

Wenn die/der Befragte von Samstag 22:00 Uhr bis Sonntag 06:00 Uhr arbeitete, so ist sowohl die Frage nach Samstagsarbeit als auch die Frage nach Sonntagsarbeit zu bejahen.

63 Haben Sie in den letzten 4 Wochen an mindestens einem Feiertag gearbeitet?

neu **Feiertagsarbeit** liegt vor, wenn ein Teil oder die gesamte Arbeitszeit auf einen Feiertag zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr fällt. Relevant sind hier **gesetzliche Feiertage** in dem jeweiligen Bundesland, in dem die befragte Person arbeitet.

Beispiel:

Wenn die/der Befragte von Ostersonntag 22:00 Uhr bis Ostermontag 06:00 Uhr arbeitete, so ist sowohl die Frage nach Sonntagsarbeit als auch die Frage nach Feiertagsarbeit zu bejahen.

64 Haben Sie in den letzten 4 Wochen an mindestens einem Arbeitstag abends zwischen 18 und 23 Uhr gearbeitet?

65 Haben Sie in den letzten 4 Wochen an mindestens einem Arbeitstag nachts zwischen 23 und 6 Uhr gearbeitet?

neu **Abend-/Nachtarbeit:** Abendarbeit wird zwischen 18:00 Uhr und 23:00 Uhr geleistet, Nachtarbeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr.

Abend- bzw. Nachtarbeit liegt auch dann vor, wenn nur ein Teil der Arbeitszeit innerhalb der oben genannten Zeitspannen liegt.

Beispiel:

Endet die Arbeitszeit um 20:00 Uhr, so liegt Abendarbeit vor. Sowohl Abendarbeit als auch Nachtarbeit liegen vor, wenn die Arbeitszeit beispielweise von 19:00 Uhr bis 04:00 Uhr andauert.

66 Wie viele Stunden haben Sie durchschnittlich zwischen 23 und 6 Uhr gearbeitet? (freiwillige Beantwortung)

neu Hier sind die **normalerweise auf den Zeitraum von 23:00 bis 6:00 Uhr** entfallenden Arbeitsstunden einzutragen (z. B. wurden bei einer Arbeitszeit von 17:00 Uhr bis 2:00 Uhr 3 Arbeitsstunden nachts geleistet).

Ist die nachts geleistete Arbeitsstundenzahl unterschiedlich, so ist die **durchschnittlich pro Nacht** geleistete Stundenzahl der letzten 4 Wochen einzutragen.

Beispiel:

Arbeitet eine Person im wöchentlichen Wechsel in einer Frühschicht von 4:00 bis 12:00 Uhr, Spätschicht von 12:00 bis 20:00 Uhr und Nachtschicht von 20:00 bis 4:00 Uhr, so sind die Frühschicht mit 2 und die Nachtschicht mit 5 Nachtarbeitsstunden zu berücksichtigen. Anzugeben ist der Durchschnitt von gerundet 4 Stunden.

67 Haben Sie in den letzten 4 Wochen im Schichtdienst gearbeitet?

neu Eine Person leistet Schichtarbeit, wenn sie ihre Arbeit zu **wechselnden Zeiten** ausübt (Wechselschicht), zum Beispiel:

- Frühschicht/Spätschicht
- Frühschicht/Spätschicht/Nachtschicht
- Tagschicht/Nachtschicht
- unregelmäßige Schicht (etwa 2 Wochen Frühschicht, dann 3 Wochen Spätschicht)
- geteilte Schicht (Teil der Arbeitszeit am Vormittag, anderer Teil am Abend).

Keine Schichtarbeit liegt vor, wenn eine Person in einem Betrieb mit (Wechsel-)Schichtarbeit ausschließlich in einer „Normal-“ oder „Tagschicht“ (z. B. immer von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr Bürozeiten in einem Produktionsbetrieb) arbeitet.

Ebenso liegt keine Schichtarbeit vor, wenn Personen zwar zu ungewöhnlichen, aber immer gleichen Zeiten arbeiten (z. B. Taxifahrer oder Krankenschwestern, die nur nachts arbeiten).

68 Haben Sie in der Frühschicht gearbeitet? (freiwillige Beantwortung)

neu Hier sind die normalerweise auf den Zeitraum von 6:00 Uhr bis 14:00 Uhr entfallenden Arbeitsstunden einzutragen.

69 Haben Sie in der Spätschicht gearbeitet? (freiwillige Beantwortung)

neu Hier sind die normalerweise auf den Zeitraum von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr entfallenden Arbeitsstunden einzutragen.

70 Haben Sie in der Nachtschicht gearbeitet? (freiwillige Beantwortung)

neu Hier sind die normalerweise auf den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr entfallenden Arbeitsstunden einzutragen.

71 Haben Sie in der Tagschicht gearbeitet? (freiwillige Beantwortung)

neu – kein Hinweis –

72 Haben Sie in einer sonstigen Schicht gearbeitet? (freiwillige Beantwortung)

neu – kein Hinweis –

73 Haben Sie Ihre Erwerbstätigkeit in den letzten 4 Wochen an mindestens einem Tag zu Hause ausgeübt?

neu **Erwerbstätigkeit zu Hause** wird zumeist von Selbstständigen in künstlerischen und freien Berufen ausgeübt, die ganz oder teilweise in einem für die beruflichen Zwecke eingerichteten Teil ihrer Wohnung (z. B. Atelier eines Künstlers/einer Künstlerin) tätig sind.

Erwerbstätigkeit zu Hause liegt vor,

- wenn Arbeitnehmer/-innen ihren Beruf ausschließlich oder teilweise zu Hause ausüben, wie etwa bei Telearbeit (mit einem vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin zur Verfügung gestellten Computer (PC) arbeiten),
- bei Heimarbeit,
- wenn Handelsreisende ein auswärtiges Kundengespräch vorbereiten, oder
- bei Lehrern/Lehrerinnen, die zu Hause im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit Unterrichtsstunden vorbereiten und Klassenarbeiten korrigieren.

Keine Erwerbstätigkeit zu Hause liegt vor, wenn

- Personen in Arbeitsräumen tätig sind, die zwar an den Wohnraum angrenzen, aber mit einem separaten Eingang versehen sind (z. B. eine Praxis oder ein Büro),
- Landwirte/Landwirtinnen auf ihren Feldern, in Stallungen oder sonstigen **nicht zum Wohnbereich gehörenden Gebäuden** tätig sind,
- Arbeitnehmer/-innen unter Zeitdruck oder aus persönlichem Interesse **in ihrer Freizeit unentgeltlich** zu Hause arbeiten.

Weitere Erwerbstätigkeiten und Nebenjobs

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

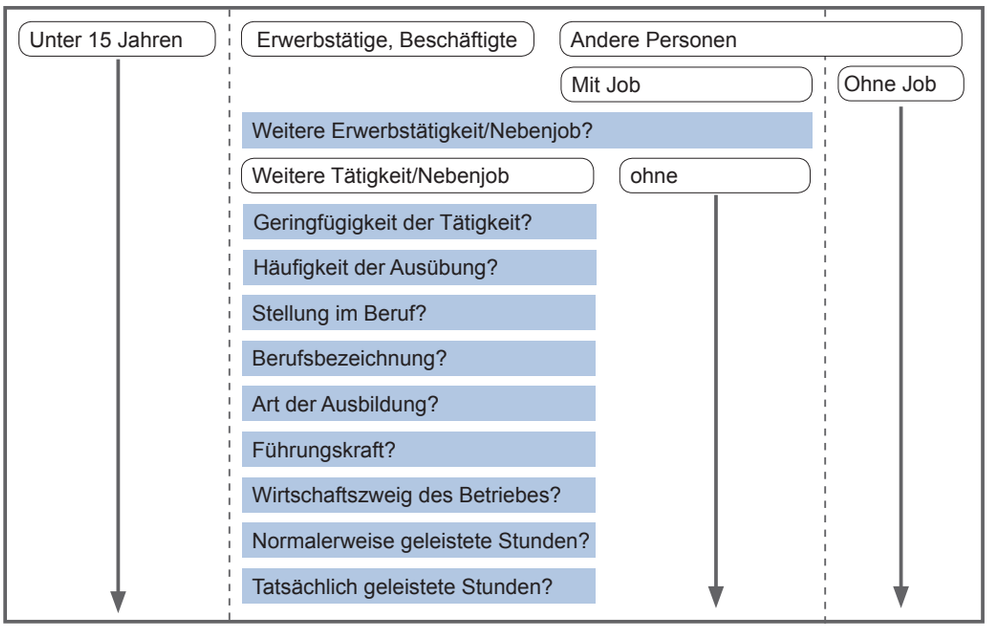

74 Haben Sie derzeit noch mindestens eine weitere Erwerbstätigkeit oder einen Nebenjob?

Eine **weitere Erwerbstätigkeit** (auch Nebentätigkeit, -job) liegt vor, wenn in der vergangenen Woche (Montag bis Sonntag) neben der Haupterwerbstätigkeit eine zweite Erwerbstätigkeit (bezahlte Tätigkeit) ausgeübt wurde.

Es ist auch möglich, dass Befragte **mehr als eine weitere Erwerbstätigkeit** neben der Haupterwerbstätigkeit ausüben. In diesem Fall sind die Fragen in diesem Block für die **Nebentätigkeit mit der längsten Arbeitszeit** zu beantworten.

Als weitere Erwerbstätigkeit ist **auch die unentgeltliche Mithilfe in einem Familienbetrieb** neben der normalen Erwerbstätigkeit einzustufen.

Ehrenamtliche Tätigkeiten, für die Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, die über die reinen Sachkosten hinausgehen und mit denen ein gewisses Einkommen verbunden ist, gelten als **bezahlte Tätigkeit**. Ehrenamtliche Tätigkeiten **ohne Aufwandsentschädigungen** oder Aufwandsentschädigungen, die lediglich in Höhe der Sachkosten gezahlt werden, zählen nicht dazu.

Weitere Erwerbstätigkeiten sind zum Beispiel:

- Saisonarbeiten
- geringfügige Tätigkeiten wie 450-Euro-Jobs
- Tätigkeiten mit einer Dauer von zumindest einer Stunde pro Woche
- weitere Jobs beim Hauptarbeitgeber
- Tätigkeiten als Selbstständige/-r bzw. als Freiberufler/-in.

75 Ist Ihre weitere Tätigkeit eine geringfügige Beschäftigung?

Geringfügige Beschäftigungen sind Tätigkeiten mit einem durchschnittlichen Verdienst von nicht mehr als 450 Euro pro Monat („450-Euro-Job“ oder „Mini-Job“) sowie kurzfristige Tätigkeiten (Saisonbeschäftigungen), die auf höchstens drei Monate oder 70 Arbeitstage während eines Jahres begrenzt sind.

Bis zu einem Betrag von 450 Euro im Monat werden die Bezüge nicht besteuert. Der Brutto-Verdienst entspricht somit dem Nettoeinkommen. Seit dem 1. Januar 2013 besteht für 450-Euro-Jobs eine Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit. Konnten bisherige 450-Euro-Jobber in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Wunsch pflichtversichert sein, so sieht die neue Regelung vor, dass 450-Euro-Jobber grundsätzlich in der gesetzlichen Rente pflichtversichert sind, es sei denn, sie widersprechen der Versicherungspflicht. Für 450-Euro-Jobber bleibt die Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Pflegeversicherung weiter bestehen.

Beachten Sie auch die Hinweise und Beispiele bei **Frage 30**.

76 Wie häufig üben Sie Ihre weitere Tätigkeit aus?

Regelmäßig: In ständig wiederkehrenden Zeitabständen (z. B. täglich, einmal wöchentlich, zwei Tage im Monat).

Gelegentlich: Unregelmäßig, meist von kurzer Dauer (z. B. Aushilfe bei krankheitsbedingtem Bedarf).

Saisonal begrenzt: Nur zu bestimmten Jahreszeiten (in der Saison, z. B. Standhilfe während einer Messe, Saisonkellner/-in, Erntehelfer/-in).

77 Sind Sie in Ihrer weiteren Tätigkeit…?

Selbstständige, Freiberufler/-innen sind Gewerbetreibende und Unternehmer/-innen. Auch Personen, die auf Basis eines Werkvertrags arbeiten, private Tagesmütter/-väter und Personen, die Privatstunden geben (Klavierunterricht, Schülernachhilfe etc.) zählen dazu. **Ohne Beschäftigte** sind Selbstständige und Freiberufler/-innen, bei denen keine weiteren Personen gegen Lohn/Gehalt tätig sind. **Mit Beschäftigten** sind Selbstständige und Freiberufler/-innen, bei denen mindestens eine weitere Person gegen Lohn/Gehalt abhängig beschäftigt ist.

Unbezahlt mithelfende/-r Familienangehörige/-r ist anzugeben, wenn jemand im Betrieb eines Verwandten ohne Bezahlung mitarbeitet.

Zu der Kategorie **„Beamter/Beamtin, Richter/-in“** zählen auch Angehörige der Bundespolizei und der Bereitschaftspolizei des Bundes und der Länder sowie kirchliche Beamte/Beamtinnen der Evangelischen Kirche und der Römisch-Katholischen Kirche.

Die Bezeichnung „Beamter/Beamtin“ wird darüber hinaus gelegentlich auch für Angestellte verwendet, so z. B. bei Versicherungsbeamten/-beamtinnen, Bankbeamten/ -beamtinnen, Betriebs- und Sozialbeamten/-beamtinnen. In diesen Fällen tragen Sie „Angestellte/-r“ ein. In Zweifelsfällen fragen Sie die Auskunftsperson bitte nochmals genau.

Die Kategorie **„Angestellte/-r“** umfasst alle Personen, die einen sozialversicherungspflichtigen Status haben oder in eine entsprechende tarifliche Einstufung fallen. Leitende Angestellte gelten ebenfalls als Angestellte, sofern sie nicht Miteigentümer/-innen sind.

Zu **„Arbeiter/-innen, Heimarbeiter/-innen“** zählen alle Lohnempfänger/-innen unabhängig von der Qualifikation (Facharbeiter/-innen, Hilfsarbeiter/-innen, Haushaltsgehilfen/-gehilfinnen).

Die **Unterscheidung** zwischen Arbeitern und Angestellten in der Sozialversicherung und im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes ist inzwischen abgeschafft worden, so dass die Zuordnung der Selbsteinschätzung der Befragten überlassen werden sollte.

78 Nennen Sie für Ihre weitere Tätigkeit die Berufsbezeichnung und den Bereich, in dem Sie tätig sind?

Für die **neue Systematik zur Klassifizierung der Berufe** (KldB 2010) werden genauere Informationen von den Befragten benötigt als bisher, da sich die neue KldB stark nach dem Anforderungsprofil in den Berufen richtet.

Erfragen Sie daher die genaue Berufsbezeichnung und den Bereich, in dem die Person in ihrer weiteren Tätigkeit tätig ist. Der (zuletzt) ausgeübte Beruf muss nicht zwingend dem früher erlernten Beruf entsprechen.

Die genaue Berufsbezeichnung könnte z. B. sein:

- Verkäuferin im Lebensmitteleinzelhandel
- Lehrer am Gymnasium
- Beamtin im einfachen, mittleren, gehobenen oder höheren Zolldienst
- Ingenieur im Tiefbau
- Techniker im Fahrzeugbau

Bei Nebenjobs lassen Sie sich die bezahlte Tätigkeit am besten genau beschreiben und signieren den entsprechenden Beruf.

79 Welche Ausbildung wird üblicherweise für Ihre weitere Tätigkeit benötigt?

Da sich die neue KldB 2010 stark nach dem Anforderungsprofil in den Berufen richtet, wird mit dieser Frage die Ausbildung erfasst, die nötig ist, um die entsprechende Tätigkeit auszuüben. Die üblicherweise benötigte Ausbildung kann vom höchsten Bildungsabschluss abweichen.

Beispiel:

Eine Person ist als Sachbearbeiter/-in tätig. Für die Ausführung der Tätigkeit ist es **ausreichend**, über eine **abgeschlossene Berufsausbildung** zu verfügen.

Verfügt nun die auskunftspflichtige Person über einen Fachhochschulabschluss, so ist in diesem Fall dennoch „Abgeschlossene Berufsausbildung“ einzutragen, da diese für die Ausübung der Tätigkeit ausreicht.

Andererseits kann sich auch eine ungelernte Kraft das notwendige Wissen angeeignet haben und verrichtet Tätigkeiten, für die sonst eine abgeschlossen Berufsausbildung notwendig ist.

80 Sind Sie in Ihrer weiteren Tätigkeit überwiegend als Führungs- oder Aufsichtskraft tätig?

Als weiteres Merkmal für die neue KldB 2010 ist auch zu erfassen, ob **Aufsichts- oder Führungstätigkeiten** ausgeübt werden.

Als **Führungskräfte** gelten Personen mit Entscheidungsbefugnis über Personal, Budget und Strategie eines Unternehmens (z. B. Manager, Prokuristen, Filialleiter, Leiter von Niederlassungen, etc.).

Als **Aufsichtskräfte** sind Personen tätig, wenn sie Personal anleiten und beaufsichtigen sowie Arbeiten verteilen und kontrollieren (z. B. Vorarbeiter in der Fertigung).

81 Tragen Sie den Wirtschaftszweig/die Branche des Betriebs (örtliche Einheit) ein, in dem/der Sie Ihre weitere Tätigkeit ausüben.

Erfragen Sie genaue Angaben zum Wirtschaftszweig des Betriebs, in dem die Auskunftsperson in ihrer weiteren Tätigkeit gegenwärtig tätig ist. Richten Sie sich nach dem überwiegenden wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebs (nicht des Unternehmens), in dem die einzelnen Auskunftspersonen beschäftigt sind. Umfasst ein Betrieb mehrere Aufgabengebiete, so ist das überwiegende Betätigungsfeld der örtlichen Einheit anzugeben.

Beispiele für genaue Bezeichnungen:

Werkzeugmaschinenfabrik (**nicht** Fabrik), Lebensmitteleinzelhandel (**nicht** Handel), Steuerberatung (**nicht** Büro).

Personen, die über eine Zeitarbeitsfirma vermittelt wurden und nicht unmittelbar bei der Zeitarbeitsfirma arbeiten, geben den Wirtschaftszweig an, in dem sie gegenwärtig tätig sind. Personen, die direkt bei der Zeitarbeitsfirma arbeiten, geben als Wirtschaftszweig „Arbeitnehmerüberlassung“ an.

Für Personen, die bei einer Reinigungsfirma beschäftigt sind, ist unabhängig von ihrem Einsatzort der Wirtschaftszweig **„Gebäudereinigung“** anzugeben.

Handelsvertreter/-innen, die ihre Produkte direkt an den Endverbraucher verkaufen bzw. vermitteln, sind dem Wirtschaftszweig **„Einzelhandel“** zuzuordnen. Personen, die Produkte an den Großhandel verkaufen, zählen zum Wirtschaftszweig **„Handelsvermittlung“ oder „Großhandel“**.

82 Wie viele Stunden arbeiten Sie normalerweise in Ihrer weiteren Tätigkeit durchschnittlich pro Woche?

Die normalerweise geleisteten Wochenarbeitsstunden entsprechen den Arbeitsstunden, die typischerweise **über einen längeren Zeitraum** hinweg wöchentlich geleistet werden.

Beachten Sie die **Hinweise** zur normalerweise geleisteten Arbeitszeit **(Frage 56)**.

83 Wie viele Stunden haben Sie in Ihrer weiteren Tätigkeit in der letzten Woche tatsächlich gearbeitet?

Bitte tragen Sie die **in der Berichtswoche tatsächlich geleistete Wochenarbeitszeit** (Arbeitsstunden) ein. Hierzu zählen auch Überstunden bzw. Mehrarbeitsstunden.

Nicht zur tatsächlichen Arbeitszeit zählen Urlaubs- oder Krankheitsstunden/-tage und andere Ausfallzeiten. Bedenken Sie auch etwaige Feiertage in der Berichtswoche, an denen nicht gearbeitet wurde.

Bei Lehrern/Lehrerinnen umfasst die tatsächliche Arbeitszeit auch die Beaufsichtigung von Schülern/Schülerinnen auf Klassenfahrten.

Bitte beachten Sie auch die **Hinweise zu Frage 57**.

Beispiel zu Frage 74 bis 83: Die freiberufliche Tätigkeit von Ira Kohlmeier

*Während ihrer Elternzeit arbeitet **Frau Kohlmeier freiberuflich** für ein russisches Spracheninstitut. Je nach Auftragslage des Instituts übernimmt sie schriftliche Übersetzungen oder dolmetscht bei geschäftlichen Meetings.*

*Manchmal hat sie nur einen Auftrag pro Woche, in manchen Wochen auch zwei bis drei Aufträge. Es gibt aber auch Wochen, in denen sie gar keinen Auftrag bearbeitet. Die Frage 76 nach der Häufigkeit Ihrer Nebentätigkeit beantwortet **Ira** Kohlmeier mit **„Regelmäßig“** (Ziffer 1), da sie im regelmäßigen Kontakt zu ihrem Auftraggeber steht, auch wenn die Auftragshäufigkeit variiert.*

*Frau Kohlmeier ist in ihrer weiteren Tätigkeit **„Selbstständige/-r, Freiberufler/-in ohne Beschäftigte“ (Ziffer 1)**.*

*Ihr Beruf wird in der Nebentätigkeit als **„7.1.4.2.4 Dolmetscher/-in“** signiert. Bei der freiberuflichen Tätigkeit gilt ihr Tätigkeitsschwerpunkt als Wirtschaftszweig bzw. Branche. Im Beispiel der freiberuflichen Tätigkeit von Frau Kohlmeier ist die Branche mit **„13.74.743 „Übersetzen und Dolmetschen“** zu signieren.*

*Ihre **normalerweise geleistete, wöchentliche Arbeitszeit** ist sehr unterschiedlich. Daher ermittelt Frau Kohlmeier den Durchschnitt aus den letzten vier Wochen. In der ersten Woche hat sie 10, in der zweiten 5, in der dritten auch 5 und in der letzten Woche keine Stunde in ihrer freiberuflichen Nebentätigkeit gearbeitet. Als **Durchschnitt** der normalerweise zu leistenden, wöchentlichen Stunden ermittelt sie **5 Stunden**.*

Gewünschter Umfang an Arbeitsstunden

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

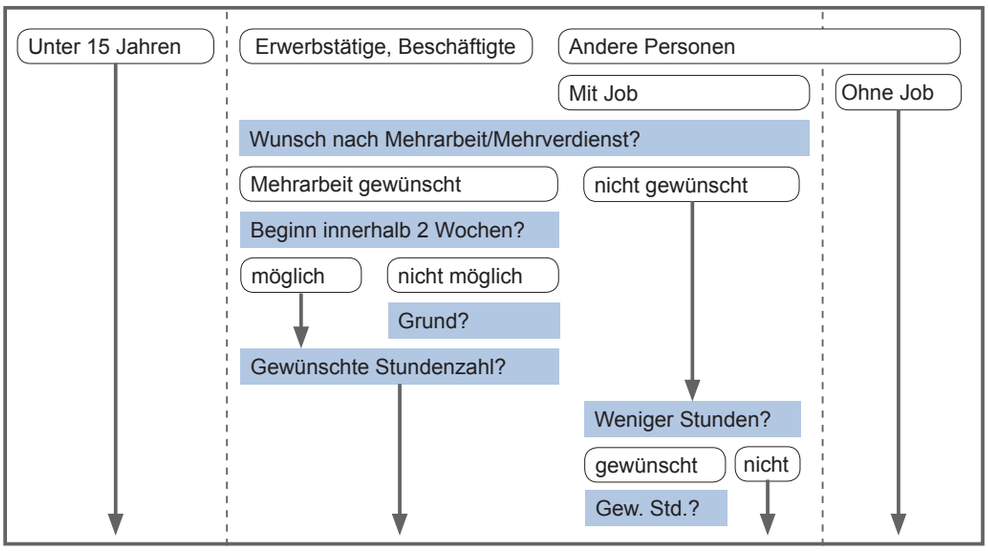

84 Würden Sie gerne mit entsprechend höherem Verdienst Ihre normale Wochenarbeitszeit erhöhen?

Diese Frage dient dazu, zeitlich unterbeschäftigte Erwerbstätige zu identifizieren. **Bei Mehrfachjobbern/Mehrfachjobberinnen** bezieht sich diese Frage auf die normalerweise geleistete Wochenarbeitszeit in allen Erwerbstätigkeiten, also Haupt- und Nebentätigkeiten.

Mehr Stunden in der derzeitigen Tätigkeit bedeutet eine Ausweitung der bestehenden Tätigkeit mit entsprechendem Anstieg des Lohns/Gehalts.

Aufnahme einer zusätzlichen Tätigkeit heißt, einen (zusätzlichen) Nebenjob ausüben zu wollen.

Bei der Antwort **„Ja, aber ohne Festlegung auf eine der genannten Möglichkeiten“** besteht der Wunsch nach einer höheren Wochenarbeitszeit, ohne dass der Befragte nur eine der genannten Möglichkeiten in Betracht zieht.

85 Könnten Sie innerhalb der nächsten 2 Wochen beginnen, mehr Stunden als bisher zu arbeiten?

Unerheblich ist, ob der Arbeitgeber die Arbeitszeit aufstocken würde oder ob der Arbeitsmarkt zusätzliche bzw. andere Beschäftigungsmöglichkeiten bietet. **Es kommt allein auf die Bereitschaft und den Willen der/des Befragten an.**

86 Aus welchem Grund könnten Sie nicht innerhalb der nächsten 2 Wochen beginnen, mehr Stunden als bisher zu arbeiten?

Falls mehrere Gründe vorliegen, ist der **Hauptgrund** einzutragen.

87 Wie viele Stunden pro Woche möchten Sie insgesamt arbeiten?

Gefragt ist hier **die gewünschte Gesamtzahl** der wöchentlichen Arbeitsstunden. Grundlage für diese Frage ist der Wunsch nach einer **Erhöhung** der Arbeitsstunden.

Wenn eine Person z. B. gegenwärtig einer Arbeit im Umfang von 20 Stunden nachgeht und diese Person gerne 30 Wochenstunden arbeiten möchte, dann ist in der Antwortkategorie „30“ einzutragen.

Bei **mehreren bezahlten Tätigkeiten** sind die gewünschten Stunden aller Tätigkeiten zusammenzurechnen.

88 Würden Sie gerne mit entsprechend niedrigerem Verdienst Ihre normale Wochenarbeitszeit verringern?

Diese Frage dient dazu, zeitlich überbeschäftigte Erwerbstätige zu identifizieren. **Bei Mehrfachjobbern/Mehrfachjobberinnen** bezieht sich diese Frage auf die normalerweise geleistete Wochenarbeitszeit in allen Erwerbstätigkeiten, also Haupt- und Nebentätigkeiten.

89 Wie viele Stunden pro Woche möchten Sie insgesamt arbeiten?

Gefragt ist hier **die gewünschte Gesamtzahl** der wöchentlichen Arbeitsstunden. Grundlage für diese Frage ist der Wunsch nach einer **Verringerung** der Arbeitsstunden.

Wenn eine Person z. B. gegenwärtig einer Arbeit im Umfang von 30 Stunden nachgeht und diese Person gerne 20 Wochenstunden arbeiten möchte, dann ist in der Antwortkategorie „20“ einzutragen.

Bei **mehreren bezahlten Tätigkeiten** sind die gewünschten Stunden aller Tätigkeiten zusammenzurechnen.

Beispiel zu Frage 84 bis 89: Die gewünschten Arbeitszeiten von Ira und Annika Kohlmeier

*Während ihrer Elternzeit arbeitet **Frau Kohlmeier freiberuflich** für ein russisches Spracheninstitut.*

Da ihr die Arbeit als freiberufliche Übersetzerin viel Spaß macht und auch die Bezahlung in Ordnung ist, würde Ira Kohlmeier gerne mehr Aufträge des Instituts übernehmen. **Frage 84** *nach einer gewünschten Mehrarbeit beantwortet sie daher mit **„Ja, und zwar ausschließlich durch mehr Stunden in der/den derzeitigen Tätigkeit/-en“.***

*Die **Frage 85** nach der **Verfügbarkeit innerhalb von zwei Wochen** muss sie allerdings verneinen. Es sind Ferien und für den kleinen Lukas fällt die Betreuung aus, so dass sie nicht sofort mehr Aufträge übernehmen könnte. Als Grund für die Nicht-verfügbarkeit in **Frage 86** nennt Frau Kohlmeier **„Persönliche oder familiäre Gründe“** (Ziffer 4).*

*Insgesamt würde Frau Kohlmeier gerne doppelt so viel Zeit mit ihrer freiberuflichen Tätigkeit verbringen und gibt daher als **gewünschte, wöchentliche Arbeitszeit 10 Stunden** an.*

*Auch **Annika** wird gefragt, ob sie ihre wöchentliche Arbeitszeit erhöhen möchte.*

*Für sie ist der Job im Kiosk des Onkels allerdings neben der Schule genau richtig. Sie **verneint** daher sowohl die Frage nach dem Wunsch längerer Wochenarbeitszeiten (**Frage 84**), als auch die Frage, ob sie die wöchentliche Arbeitszeit gerne verringern würde **(Frage 88)**.*

Argumentationshilfen „Gewünschte Arbeitszeit“

Nicht jeder, der nur wenige Stunden oder in Teilzeit arbeitet, arbeitet freiwillig so wenige Stunden.

Manchmal fehlen Kinderbetreuungs-möglichkeiten oder das passende Jobangebot, um mehr Stunden zu arbeiten.

Personen, die mehr arbeiten könnten als sie es gegenwärtig tun, sind unterbeschäftigt, aber nicht arbeitslos.

Unterbeschäftigung ist neben den Arbeitslosenzahlen eine wichtige Kennzahl, um Arbeitsmärkte einzelner Länder international vergleichen zu können.

Arbeitsuche von Erwerbstätigen, Personen mit Nebenjob

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

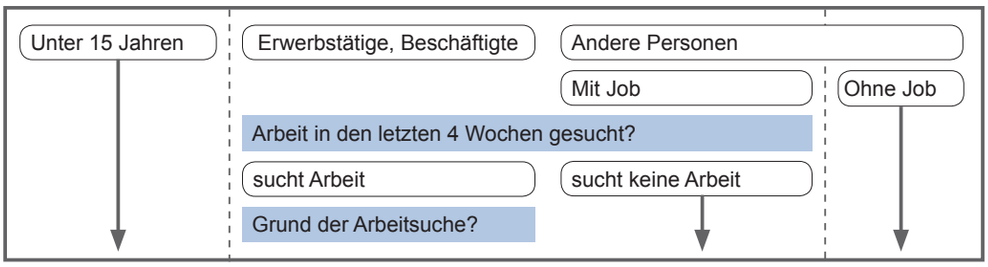

90 Haben Sie in den letzten 4 Wochen eine andere oder zusätzliche Tätigkeit gesucht?

Jede Form der **Arbeitsuche** ist hier gemeint, z. B.

- die Suche über Freunde, Bekannte, Verwandte,
- das Durchsehen von Stellenanzeigen in Zeitungen und im Internet,
- aber auch das gezielte Achten auf Aushänge mit Stellenangeboten in Geschäften, Betrieben und Büros.

Beschäftigungen und bezahlte Tätigkeiten sind auch

- Tätigkeiten mit einer Dauer von zumindest einer Stunde pro Woche,
- Aufträge als Selbstständige/-r, freiberufliche Tätigkeit,
- Nebenjobs für Schüler/-innen, Studenten/ Studentinnen,
- Hausfrauen/-männer, Rentner/-innen,
- Hinzuverdienste bei Arbeitslosen.

91 Aus welchem Grund haben Sie eine Arbeit gesucht?

Wenn mehrere Gründe zutreffen, ist der **Hauptgrund** für die Arbeitsuche anzugeben.

Ad-hoc-Modul der Europäischen Union: Erwerbstätigkeit

10%-Teilstichprobe mit Ad-hoc-Modul

Das diesjährige Ad-hoc-Modul der Europäischen Union erhebt insbesondere Daten über **Selbstständigkeit**.

Die Zielgruppe des Moduls sind Personen im Alter von 15 bis einschließlich 74 Jahren.

Die Beantwortung sämtlicher Fragen des Ad-hoc-Moduls ist freiwillig.

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

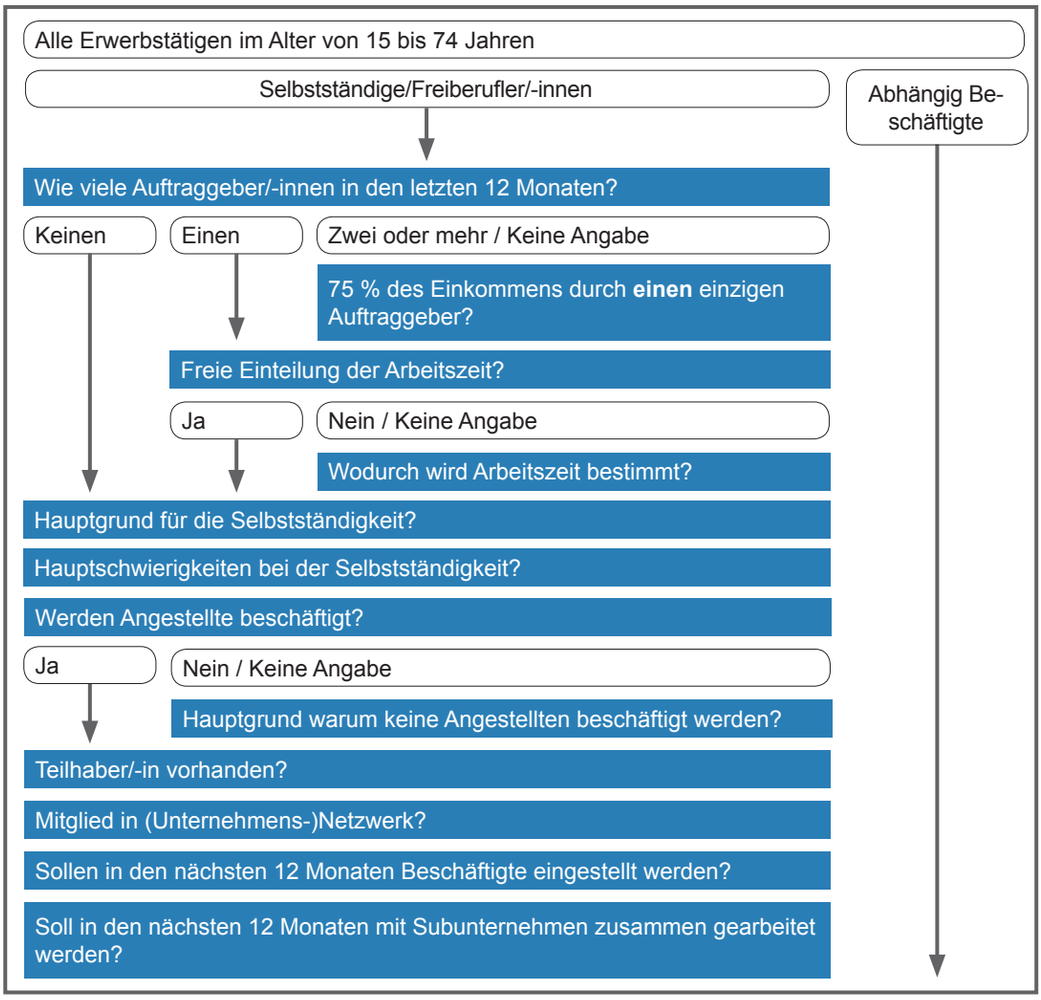

EU01 Zu welcher Altersgruppe gehören Sie?

neu – kein Hinweis –

EU02 Zu welcher Gruppe gehören Sie?

neu – kein Hinweis –

EU03 Wieviele Auftraggeber/Auftraggeberinnen hatten Sie in den letzten 12 Monaten in Ihrer Haupttätigkeit? (freiwillige Beantwortung)

neu Die Frage soll dazu dienen, mehr Hintergrundwissen über die Struktur der Selbstständigen zu erhalten und dient zugleich zur Abgrenzung der ökonomisch von einem oder wenigen Auftraggeber/-n abhängigen Selbstständigen. Hierzu wird der Zeitraum der letzten 12 Monate betrachtet. Die Selbstständigen sollen deshalb überlegen, wie viele Auftraggeber/-innen sie hatten. Auftraggeber ist hierbei definiert als diejenige Person oder Organisation, der das Unternehmen des/der Befragten Güter oder Dienstleistungen geliefert hat, unabhängig davon, ob für diese Leistungen bereits Zahlungen geleistet wurden. Auftraggeber sind dabei nicht in jedem Fall die Endverbraucher („Kunden“).

Wenn der/die Auskunftgebende selbstständig ohne Beschäftigte ist, so soll die Frage nach der Anzahl an unterschiedlichen Auftraggeber auf die auskunftgebende Person beschränkt bleiben. Wenn der/die Auskunftgebende Beschäftigte hat, so bezieht sich die Frage nach der Anzahl an Auftraggebern auf sich selber und auf jeden Beschäftigten und somit auf die gesamte Unternehmung.

Für den Fall, dass die Selbstständigkeit noch keine 12 Monate andauert, ist der Zeitraum seit Beginn der Selbstständigkeit und dem Zeitpunkt der Befragung zu betrachten.

Die Auskunft kann mit der Frage nach dem Zeitpunkt der Aufnahme der Selbstständigkeit aus dem Hauptteil analysiert werden und hilft, Informationen über Neugründungen im Allgemeinen bzw. Selbstständigkeit im Speziellen zu erfahren.

EU04 Wenn Sie die letzten 12 Monate betrachen: Haben Sie als Selbstständige/-r oder Freiberufler/-in mindestens 75% Ihrer Einkünfte von einem einzigen Auftraggeber/ einer einzigen Auftraggeberin erhalten? (freiwillige Beantwortung)

neu An dieser Stelle werden nur die Selbstständigen, die in den letzten 12 Monaten mehr als einen/ eine Auftraggeber/-in etc. hatten, gefragt, ob sie mindestens 75% ihrer Einkünfte von einem/einer einzigen Auftraggeber/-in erhalten haben.

Die Frage bezieht sich dabei auf den Anteil an der Summe der Einkünfte, nicht an der Anzahl der Aufträge.

Beispiele:

- Für Auftraggeber 1 werden 8 Aufträge für 1.000 € erledigt. Damit werden 25% des Einkommens erzielt und 80% der Arbeit geleistet.
- Für Auftraggeber 2 wird 1 Auftrag für 2.000 € erledigt. Damit werden 50% des Einkommens erzielt und 10% der Arbeit geleistet.
- Für Auftraggeber 3 wird 1 Auftrag für 1.000 € erledigt. Damit werden 25% des Einkommens erzielt und 10% der Arbeit geleistet.

Obwohl im ersten Beispiel 80 % der Arbeit auf den Auftraggeber 1 entfällt, ist die Frage mit „Nein“ zu beantworten, da weniger als 75% der Summe der Einkünfte von Auftraggeber 1 stammen.

EU05 Können Sie die Arbeitszeiten in Ihrer Haupttätigkeit selbst festlegen? (freiwillige Beantwortung)

neu

Mit dieser Frage soll herausgefunden werden, ob der auskunftgebende Selbstständige seine Arbeitszeiten kontrollieren kann. Neben der Tatsache, dass ein Selbstständiger das alleinige unternehmerische Risiko trägt, zeichnet sich Selbstständigkeit auch darüber aus, dass bestimmt werden kann, wann und zu welcher Zeit die anfallenden Arbeiten erledigt werden.

Mit Arbeitszeiten sind die Zeiten gemeint, die der/die Auskunftgebende aufwendet, um seinen/ihren Tätigkeiten für die Erledigung seiner/ihrer Selbstständigkeit nachzukommen. Zu den Tätigkeiten, für die Arbeitszeiten aufgewendet werden, zählen Dinge wie z. B. die Produktion von Gütern und Dienstleistungen, die vor- und nachbereitenden Tätigkeiten wie z. B. der Einkauf, die Planung, die Abrechnung, die Entwicklung aber auch die Fortbildung, sofern diese zur Erledigung der Tätigkeit erforderlich ist. Die Definition der Arbeitszeit entspricht der Definition der Fragen zur tatsächlich bzw. normalerweise geleisteten Arbeitszeit im Mikrozensus.

Die Auswahl an Antworten (Ja /Nein) soll den Auskunftgebenden dazu bewegen, sich zu entscheiden, ob er als Selbstständiger tatsächlich über seine Arbeitszeiten frei verfügen kann.

Falls der Auskunftgebende sich in der Situation befindet zu sagen, dass er sowohl frei über seine Arbeitszeit verfügen kann als auch durch Auftrageber zu bestimmten Zeiten gezwungen wird, so sollten die Interviewer mit der folgenden Nachfrage den Auskunftgebenden zu einer Entscheidung bewegen können: „Sind Sie wirklich in der Lage, die Anforderungen des Auftraggebers abzulehnen, ohne dabei den Auftrag zu verlieren?“

Wird hierauf die Antwort „Ja“ gegeben, so ist die Frage nach der Kontrolle über die Arbeitszeit mit „Ja“ zu beantworten. Ein entsprechendes Vorgehen gilt für die Antwort „Nein“.

EU06 Wer legt Ihre Arbeitszeiten fest? (freiwillige Beantwortung)

neu

Zur Absicherung der Frage nach der Kontrolle über die Arbeitszeiten, wird an dieser Stelle von denjenigen, die angegeben haben, nicht über die Kontrolle zu verfügen, geprüft, ob der/die Auftraggeber/-in oder andere Gründe dafür verantwortlich sind.

Zu den anderen Gründen können etwa Sachverhalte wie das Wetter oder die Art der Organisation der Arbeit gehören.

EU07 Wenn Sie an den Beginn Ihrer gegenwärtigen Selbstständigkeit zurückdenken: Was war für Sie der Hauptgrund sich selbstständig zu machen? (freiwillige Beantwortung)

neu

Liste zu Frage EU07

Die Frage dient dazu, den Hauptgrund zu erfassen, aus dem der Befragte seine gegenwärtige selbstständige Tätigkeit ursprünglich begonnen hat. Dabei wird unterschieden zwischen Selbstständigen, die sich aus eigener Motivation selbstständig gemacht haben (Ausprägungen 01, 02 und 06) und solchen die durch verschiedenen Umstände dazu gezwungen waren (03, 07, und 08).

Daher ist bei der Antwort „aus anderen Gründen“ zu erfragen, ob der Befragte sich aus anderen Gründen selbstständig machen musste (Ausprägung 06) oder wollte (Ausprägung 08).

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste zu Frage EU07** vor.

Für die Beantwortung ist die Selbstseinschätzung des Befragten maßgeblich.

EU08 Bitte betrachten Sie die folgende Liste möglicher Schwierigkeiten einer Tätigkeit als Selbstständige/r: Traf in den letzten 12 Monaten mindestens eine der Schwierigkeiten auf Sie zu? (freiwillige Beantwortung)

neu Die Frage bezieht sich auf Schwierigkeiten der selbstständigen Erwerbstätigkeit in den 12 Monaten vor der Berichtswoche.

Besteht die selbstständige Tätigkeit erst kürzer als 12 Monate, so bezieht sich die Frage auf den Zeitraum seit Aufnahme der gegenwärtigen Selbstständigkeit.

Wenn mehrere Schwierigkeiten zutreffen, ist die Hauptschwierigkeit anzugeben.

EU09 Haben Sie in Ihrer Haupttätigkeit Beschäftigte? (freiwillige Beantwortung)

neu – kein Hinweis –

EU10 Was ist der Hauptgrund, warum Sie keine Beschäftigten haben? (freiwillige Beantwortung)

neu

Liste zu Frage EU10

Für die Beantwortung ist die Selbstseinschätzung des Befragten maßgeblich.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste zu Frage EU10** vor.

EU11 Arbeiten Sie in Ihrer Haupttätigkeit zusammen mit einem Teilhaber/einer Teilhaberin? (freiwillige Beantwortung)

neu Teilhaber/-innen sind Miteigentümer/-innen des Unternehmens, die Risikien und Gewinn mit dem/der Befragten teilen und Mitentscheidungsrechte an den unternehmerischen Entscheidungen haben.

Mitarbeiter/-innen, die in geringem Umfang Aktien des Unternehmens besitzen, gehören daher nicht zu den Teilhabern/Teilhaberinnen.

EU12 Arbeiten Sie in Ihrer Haupttätigkeit zusammen mit anderen Selbstständigen in einem Netzwerk, in dem Sie sich Arbeit aufteilen? (freiwillige Beantwortung)

neu Ein Unternehmensnetzwerk kann innerhalb von Gesellschaften und Konzernen existieren, wie dies beispielsweise bei manchen Automobilherstellern der Fall ist, bei dem die einzelnen Unternehmensteile unterschiedliche Fahrzeuge herstellen und gleichzeitg Teil eines Gesamtkonzerns sind.

Dieser Fall ist bei der Frage nicht gemeint, sondern der Fall, bei dem sich verschiedene (meist kleinere) Unternehmungen zu einem Netzwerk zusammenschließen. Die Verbindung von rechtlich selbstständigen, einander keiner Weisungen unterliegender, wirtschaftlich jedoch meist voneinander abhängigen Unternehmen, beruht auf kooperativen und relativ stabilen Beziehungen zwischen den Unternehmen, die bei der Erledigung von Aufträgen zum beiderseitigen Vorteil zusammenarbeiten, um so Wettbewerbsvorteile gegenüber Mitbewerbern erzielen zu können.

Ein mögliches Netzwerk von Selbstständigen könnte etwa so aussehen, dass eine kleine Werbeagentur mit bestimmten Fotoagenturen und Druckereien zusammenarbeitet und diese weiteren Unternehmungen die Werbeagentur bei der Erstellung ihrer Produkte unterstützten. Die Tatsache der Existenz des Netzwerkes ermöglicht es nun der Werbeagentur, Aufträge anzunehmen, zu deren Erstellung die im Netzwerk enthaltenen Fähigkeiten notwendig sind. Ohne das Netzwerk hätte die Werbeagentur einen bestimmten Auftrag nicht so leicht annehmen können, da der Auftrag Leistungen enthält, den die Werbeagentur nicht mit eigenen Mitteln erfüllen kann. Das Netzwerk funktioniert natürlich nicht nur in eine Richtung, so dass die Werbeagentur auch Leistungen für die anderen Unternehmen im Netzwerk erbringt, soweit diese entsprechende Aufträge haben.

EU13 Planen Sie in den nächsten 12 Monaten Beschäftigte einzustellen? (freiwillige Beantwortung)

neu – kein Hinweis –

EU14 Planen Sie in den nächsten 12 Monaten Arbeit an Subunternehmen zu vergeben? (freiwillige Beantwortung)

neu – kein Hinweis –

Vergleich von Selbstständigkeit und Arbeitnehmertätigkeit
10%-Teilstichprobe mit Ad-hoc-Modul

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

Alle Befragten im Alter von 15 bis 74 Jahren

- Zufriedenheit mit der Tätigkeit?
- Kann Aufgabeninhalt beeinflusst werden?
- Kann Reihenfolge der Erledigung der Aufgaben beeinflusst werden?

Selbstständige/Freiberufler/-innen	Abhängig Beschäftigte
Wunsch nach abhängiger Beschäftigung?	Wunsch nach Selbstständigkeit?
	Hauptgrund für Nicht-Selbstständigkeit?

EU15 Wie zufrieden sind Sie mit Ihrer aktuellen Haupttätigkeit? (freiwillige Beantwortung)

neu An dieser Stelle werden alle Beschäftigten (Selbstständige, Angestellte, etc.) gefragt, wie zufrieden sie mit ihrer aktuellen beruflichen (Haupt-)Tätigkeit sind.

Die Befragten sollen bei ihrer Antwort alle für sie wichtigen Aspekte der Tätigkeit einbeziehen und sich nicht auf einzelne Aspekte (wie etwa Bezahlung oder Arbeitsbedingungen) konzentrieren.

EU16 Können Sie selbst den Inhalt Ihrer Aufgaben in Ihrer Haupttätigkeit beeinflussen? (freiwillige Beantwortung)

neu Mit dieser Frage wird die Selbsteinschätzung der Befragten dazu erfasst, ob sie in ihrer Haupttätigkeit den Inhalt der zu erledigenden Aufgaben beeinflussen können.

EU17 Können Sie selbst beeinflussen, in welcher Reihenfolge Sie Ihre Aufgaben in Ihrer Haupttätigkeit erledigen? (freiwillige Beantwortung)

neu Mit dieser Frage wird die Selbsteinschätzung der Befragten dazu erfasst, ob sie in ihrer Haupttätigkeit die Reihenfolge der zu erledigenden Arbeiten beeinflussen können.

EU18 Würden Sie lieber als Arbeitnehmer/-in arbeiten? (freiwillige Beantwortung)

neu Bei der Beantwortung dieser Frage geht es um die allgemeine Bereitschaft, als Arbeitnehmer/in zu arbeiten: Wäre also eine selbstständige Person grundsätzlich lieber im abhängigen Beschäftigungsverhältnis als selbstständig?

EU19 Würden Sie lieber als Selbstständige/-r arbeiten? (freiwillige Beantwortung)

neu Bei der Beantwortung dieser Frage geht es um die allgemeine Bereitschaft, eher als Selbstständige/r zu arbeiten: Wäre also eine abhängig beschäftigte Person grundsätzlich lieber selbstständig?

EU20 Was ist der Hauptgrund, warum Sie sich nicht selbstständig gemacht haben? (freiwillige Beantwortung)

neu An die Frage, ob eine Person lieber selbstständig als abhängig beschäftigt wäre, schließt sich die Frage an, warum die Person (noch) nicht den Schritt in die Selbstständigkeit vollzogen hat. Die Entscheidung gegen eine Selbstständigkeit kann gute Gründe haben.

An dieser Stelle soll der Hauptgrund erfragt werden, weshalb der Schritt in die Selbstständigkeit nicht erfolgt ist.

Frühere Beschäftigung von Nicht-Erwerbstätigen

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

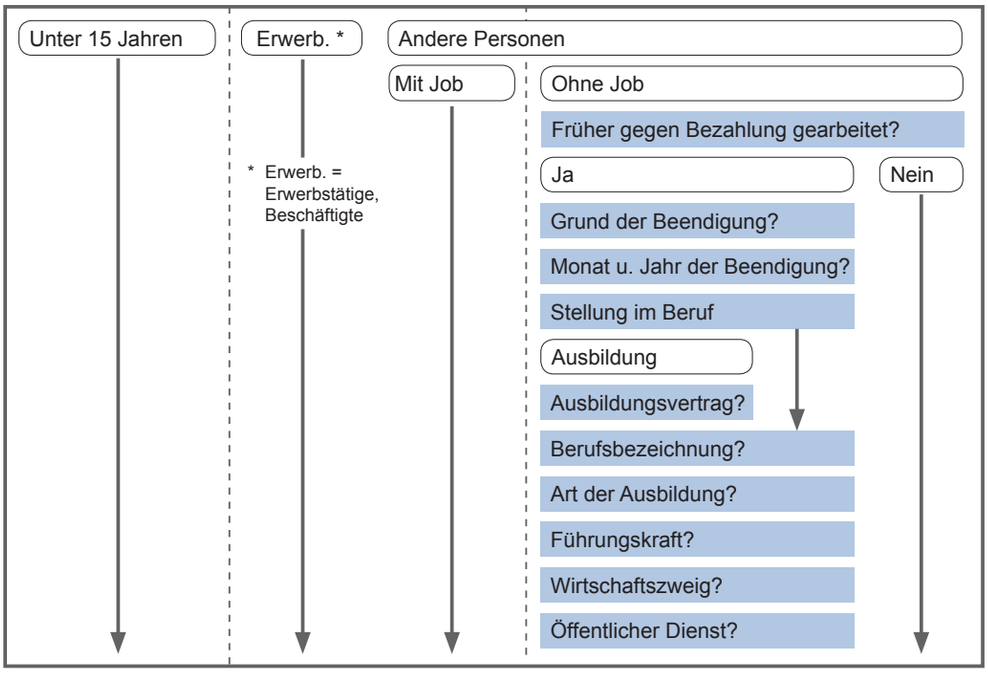

92 Zu welcher Gruppe gehören Sie?

– kein Hinweis –

93 Haben Sie schon einmal gegen Bezahlung gearbeitet?

Ferienjobs und Gelegenheitsarbeiten sind bei dieser Frage **nicht zu berücksichtigen** (Vorgabe von Eurostat), sofern sie nur von kurzer Dauer sind oder gelegentlich stattfinden.

Ist allerdings beispielsweise ein Student während seines Studiums kontinuierlich einer bezahlten Tätigkeit nachgegangen, ist die Frage mit „Ja“ zu beantworten.

Mithelfende Familienangehörige müssen mit „Ja“ antworten.

Die Antwort „Ja“ ist darin begründet, dass man als mithelfender Familienangehöriger zwar kein eigenes Einkommen erzielt hat, dass wirtschaftliches Handeln wohl aber zum Profit des Unternehmens beigetragen hat und darüber ein Beitrag zum Haushaltseinkommen geleistet wurde.

94 Aus welchem Grund haben Sie Ihre letzte Tätigkeit beendet?

Liste zu Frage 94

Hauptgrund für Beendigung: Wenn mehrere Gründe zutreffen, ist der Hauptgrund anzugeben.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste zu Frage 94** vor.

95 Wann haben Sie Ihre letzte Tätigkeit beendet bzw. für längere Zeit unterbrochen?

– kein Hinweis –

96 Waren Sie in Ihrer letzten Tätigkeit tätig als…?

Liste zu Frage 96

Selbstständige, Freiberufler/-innen sind Gewerbetreibende und Unternehmer/-innen. Auch Personen, die auf Basis eines Werkvertrags arbeiten, private Tagesmütter/-väter und Personen, die Privatstunden geben (Klavierunterricht, Schülernachhilfe etc.) zählen dazu. **Ohne Beschäftigte** sind Selbstständige und Freiberufler/-innen, bei denen keine weiteren Personen gegen Lohn/Gehalt tätig sind. **Mit Beschäftigten** sind Selbstständige und Freiberufler/-innen, bei denen mindestens eine weitere Person gegen Lohn/Gehalt abhängig beschäftigt ist.

Unbezahlt mithelfende/-r Familienangehörige/-r ist anzugeben, wenn jemand im Betrieb eines Verwandten ohne Bezahlung mitarbeitet.

Zu der Kategorie **„Beamter/Beamtin, Richter/-in“** zählen auch Angehörige der Bundespolizei und der Bereitschaftspolizei des Bundes und der Länder sowie kirchliche Beamte/Beamtinnen der Evangelischen Kirche und der Römisch-Katholischen Kirche.

Die Bezeichnung „Beamter/Beamtin“ wird darüber hinaus gelegentlich auch für Angestellte verwendet, so z. B. bei Versicherungsbeamten/-beamtinnen, Bankbeamten/ -beamtinnen, Betriebs- und Sozialbeamten/-beamtinnen. In diesen Fällen tragen Sie „Angestellte/-r“ ein. In der Regel werden Sie aus dem Namen des Betriebes erkennen können, ob die Bezeichnung Beamter/Beamtin bei der betreffenden Erwerbstätigkeit in einem solchen Sinn gebraucht worden sein kann oder nicht. In Zweifelsfällen fragen Sie die Auskunftsperson bitte nochmals genau.

Die Kategorie **„Angestellte/-r“** umfasst alle Personen, die einen sozialversicherungspflichtigen Status haben oder in eine entsprechende tarifliche Einstufung fallen. Leitende Angestellte gelten ebenfalls als Angestellte, sofern sie nicht Miteigentümer/-innen sind.

Zu **„Arbeiter/-innen, Heimarbeiter/-innen“** zählen alle Lohnempfänger/-innen unabhängig von der Qualifikation (Facharbeiter/-innen, Hilfsarbeiter/-innen, Haushaltsgehilfen/-gehilfinnen).

Die **Unterscheidung** zwischen Arbeitern und Angestellten in der Sozialversicherung und im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes ist inzwischen abgeschafft worden, so dass die Zuordnung der Selbsteinschätzung der Befragten überlassen werden sollte.

Der in früheren Erhebungen verwendete Begriff „anerkannter Ausbildungsberuf“ ist durch die Verwendung des Begriffs „Auszubildende/-r mit Ausbildungsvergütung“ ersetzt worden. **Auszubildende/-r mit Ausbildungsvergütung** umfasst alle Formen der schulischen und dualen Ausbildung. Es ist hierbei erforderlich, dass eine Ausbildungsvergütung gezahlt wird und zwei Lernorte besucht werden – Schule und Betrieb (Firma, Geschäft, Praxis, Krankenhaus, Behörde) bzw. über- oder außerbetriebliche Einrichtung.

Die gesonderte Kategorie der **Beamtenanwärter/-innen** ist notwendig, um die Gruppe der Personen in Berufsausbildung vollständig abbilden zu können.

Eine eigene Kategorie bilden die **Volontäre/Volontärinnen, Trainees** und bezahlten Praktikanten/Praktikantinnen. Sie werden nicht zu den Auszubildenden hinzugerechnet. Praktikanten/Praktikantinnen, die keine Bezahlung erhalten, gelten als nichtbeschäftigt und werden an dieser Stelle nicht erfasst.

Durch die Kategorie **„Person im freiwilligen Wehrdienst“** wird die Reform der Wehrpflicht berücksichtigt.

Die Kategorie **„Person im Bundesfreiwilligendienst“** ist mit der Reform der Wehrpflicht aufgenommen worden. Hier sind alle Personen im Freiwilligendienst zu erfassen und diejenigen, die ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr oder ein diakonisches Jahr absolvieren.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste zu Frage 96** vor.

97 Mit wem hatten Sie Ihren Ausbildungsvertrag abgeschlossen?

Sofern die Befragten **Auszubildende mit Ausbildungsvergütung** waren, wird mit dieser Frage nach der genauen Art der Ausbildung gefragt.

98 Nennen Sie für Ihre letzte Tätigkeit die Berufsbezeichnung und den Bereich, in dem Sie tätig waren.

Für die **neue Systematik zur Klassifizierung der Berufe** (KldB 2010) werden genauere Informationen von den Befragten benötigt als bisher, da sich die neue KldB stark nach dem Anforderungsprofil in den Berufen richtet.

Erfragen Sie daher die genaue Berufsbezeichnung und den Bereich, in dem die Person zuletzt tätig war. Der (zuletzt) ausgeübte Beruf muss nicht zwingend dem früher erlernten Beruf entsprechen.

Die genaue **Berufsbezeichnung** könnte z. B. sein:

- Verkäuferin im Lebensmitteleinzelhandel
- Lehrer am Gymnasium
- Beamtin im einfachen, mittleren, gehobenen oder höheren Zolldienst
- Ingenieur im Tiefbau
- Techniker im Fahrzeugbau

Personen, die in ihrer letzten Tätigkeit **Auszubildende** waren, geben den Ausbildungsberuf an. Im Gegensatz zur Erfassung des (Ausbildungs-)Berufs in der derzeitigen Tätigkeit können bei dieser Frage in Blaise auch Berufe signiert werden, die heute nicht mehr als Ausbildungsberuf angeboten werden.

Bei Nebenjobs lassen Sie sich die letzte bezahlte Tätigkeit am besten genau beschreiben und signieren den entsprechenden Beruf.

99 Welche Ausbildung wurde üblicherweise für Ihre letzte Tätigkeit benötigt?

Da sich die neue KldB 2010 stark nach dem **Anforderungsprofil** in den Berufen richtet, wird mit dieser Frage die Ausbildung erfasst, die nötig ist, um die entsprechende Tätigkeit auszuüben. Die üblicherweise benötigte Ausbildung kann vom höchsten Bildungsabschluss abweichen.

Beispiel:

Eine Person ist als Sachbearbeiter/-in tätig. Für die Ausführung der Tätigkeit ist es **ausreichend**, über eine **abgeschlossene Berufsausbildung** zu verfügen.

Verfügt nun die auskunftspflichtige Person über einen Fachhochschulabschluss, so ist in diesem Fall dennoch „Abgeschlossene Berufsausbildung“ einzutragen, da diese für die Ausübung der Tätigkeit ausreicht.

100 Waren Sie in dieser Tätigkeit überwiegend als Führungs- oder Aufsichtskraft tätig?

Als weiteres Merkmal für die neue KldB 2010 ist auch zu erfassen, ob **Aufsichts-** oder **Führungstätigkeiten** ausgeübt wurden.

Als **Führungskräfte** gelten Personen mit Entscheidungsbefugnis über Personal, Budget und Strategie eines Unternehmens (z. B. Manager, Prokuristen, Filialleiter, Leiter von Niederlassungen, etc.).

Als **Aufsichtskräfte** sind Personen tätig, wenn sie Personal anleiten und beaufsichtigen sowie Arbeiten verteilen und kontrollieren (z. B. Vorarbeiter in der Fertigung).

101 Tragen Sie den Wirtschaftszweig/die Branche des Betriebs (örtliche Einheit) ein, in dem/der Sie zuletzt tätig waren.

Erfragen Sie genaue Angaben zum Wirtschaftszweig des Betriebs, in dem die Berichtspflichtigen zuletzt tätig waren. Richten Sie sich nach dem überwiegenden wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebs (nicht des Unternehmens), in dem die Berichtspflichtigen beschäftigt waren. Umfasst ein Betrieb mehrere Aufgabengebiete, so ist das überwiegende Betätigungsfeld der örtlichen Einheit anzugeben.

Beispiele für genaue Bezeichnungen:

Werkzeugmaschinenfabrik (**nicht** Fabrik), Lebensmitteleinzelhandel (**nicht** Handel), Steuerberatung (**nicht** Büro).

Personen, die über eine Zeitarbeitsfirma vermittelt wurden und nicht unmittelbar bei der Zeitarbeitsfirma gearbeitet haben, geben den Wirtschaftszweig an, in dem sie zuletzt tätig waren. Personen, die direkt bei der Zeitarbeitsfirma gearbeitet haben, geben als Wirtschaftszweig „Arbeitnehmerüberlassung“ an.

Für Personen, die bei einer Reinigungsfirma beschäftigt waren, ist unabhängig von ihrem Einsatzort der Wirtschaftszweig **„Gebäudereinigung“** anzugeben.

Handelsvertreter/-innen, die ihre Produkte direkt an den Endverbraucher verkauften bzw. vermittelten, sind dem Wirtschaftszweig **„Einzelhandel“** zuzuordnen. Personen, die Produkte an den Großhandel verkauften, zählen zum Wirtschaftszweig **„Großhandel und Handelsvermittlung“**.

102 Waren Sie in Ihrer letzten Tätigkeit im öffentlichen Dienst beschäftigt?

Der Mikrozensus definiert als **Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes**:

- Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, z. B. Regierung und Ministerien, Gemeindeverwaltungen, Gerichte des Bundes und der Länder
- Rechnungshöfe, Oberfinanzdirektionen, Finanzämter, Staatshochbauämter, Bauämter, Zollämter, Polizei, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Ordnungsämter
- öffentliche Kindergärten, Schulen und Hochschulen, öffentliche kulturelle Einrichtungen (Theater, Museen, Bibliotheken),
- Sozialämter, öffentliche Krankenhäuser, Heilstätten und Altersheime, Gesundheitsämter
- Wasser- und Schifffahrtsdirektionen
- rechtlich unselbstständige Unternehmen und rechtlich selbstständige Unternehmen im Besitz der Länder und Kommunen, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in Form einer Körperschaft des privaten Rechts geführt werden, z. B. Verkehrsbetriebe, Flughäfen, Binnen- und Seehäfen
- kommunale Zweckverbände, z. B. Krankenhauszweckverbände, Schulzweckverbände, Abwasser- und Abfallbeseitigungszweckverbände, Träger der Sozialversicherung, z. B. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalten, gesetzliche Krankenkassen (AOK, Ersatzkassen), Berufsgenossenschaften
- Bundesagentur für Arbeit einschl. Dienststellen
- Krankenhäuser und Gesundheitsdienst der Träger der Sozialversicherung
- Bundesbank, Landeszentralbanken
- sonstige juristischen Personen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, vorwiegend aus dem Bereich der Wirtschaft und Forschung (z. B. Max-Planck-Gesellschaft, Fraunhofer-Gesellschaft)

Keine Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes sind nach der Definition des Mikrozensus:

- Kirchen, karitative Organisationen, Wohlfahrtsverbände, religiöse Stiftungen; private, kirchliche oder karitative Kindergärten und Schulen, auch wenn sie staatlich anerkannt sind, private Krankenhäuser, Heilstätten, Altersheime und Wohnheime, auch bei solchen, deren Träger Kirchen, karitative Organisationen oder Wohlfahrtsverbände sind; private kulturelle Einrichtungen, auch dann nicht, wenn sie Zuschüsse von Kommunen erhalten
- Rundfunk- und Fernsehanstalten
- rechtlich selbstständige Wirtschaftsunternehmen, die im Besitz des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände sind und nicht zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen
- Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Ärzte- und Rechtsanwaltskammern, Verbände der Sozialversicherungsträger)
- private Kreditinstitute, Bundes- und Landeskreditanstalten, Sparkassen, auch solche nicht, deren Träger Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sind, Bausparkassen, privaten Krankenkassen
- private Forschungsinstitute, auch solche nicht, die überwiegend oder ausschließlich aus Aufträgen des Bundes, der Länder und der Kommunen finanziert werden.

Entsprechend den heutigen Regelungen sind **ehemalige** Bedienstete der Deutschen Bundespost beziehungsweise Bundesbahn (Reichsbahn) **nicht** dem öffentlichen Dienst zuzuordnen.

Argumentationshilfen „Frühere Beschäftigung und bezahlte Tätigkeiten“

Die Angaben zu früheren Beschäftigungen sind wichtig, um zum Beispiel zu wissen, welche Berufsgruppen häufig eine Arbeit suchen oder in welchen Wirtschaftszweigen die Rückkehr von Müttern in den Beruf besonders schwierig ist.

Auch von Personen, die schon lange im Ruhestand sind, werden Angaben zu ihrer letzten Berufstätigkeit benötigt, um zum Beispiel die beruflichen Tätigkeiten zwischen den Generationen vergleichen zu können.

Beispiel zu Frage 93 bis 102: Die frühere Erwerbstätigkeit von Gerd Kohlmeier

Gerd Kohlmeier *hat viele Jahre als Entwicklungsingenieur für einen Automobilhersteller gearbeitet. Die Forschungs- und Entwicklungsabteilung, in der Herr Kohlmeier gearbeitet hat, war von den Produktionswerken räumlich getrennt und an einem* ***eigenen Standort*** *untergebracht.*

Vor drei Jahren musste die Firma Insolvenz anmelden. Herr Kohlmeier wurde entlassen.

Da an dem betrieblichen Standort, an dem Herr Kohlmeier zuletzt tätig war, ausschließlich Forschungsarbeiten erledigt wurden, gibt er den Wirtschaftszweig ***„13.72.721 Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin“*** *an.*

Die Berufsbezeichnung in seiner letzten Tätigkeit lautet ***„2.5.2.1.4 Ingenieur für Fahrzeugbau“****.*

Arbeitsuche von Nicht-Erwerbstätigen

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

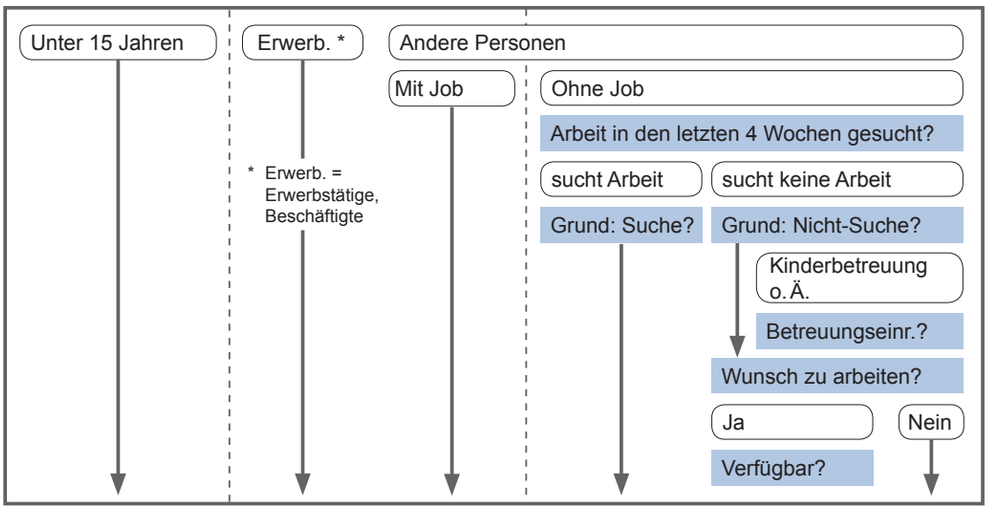

103 Haben Sie in den letzten 4 Wochen eine bezahlte Tätigkeit gesucht?

Jede Form der **Arbeitsuche** ist hier gemeint, z. B.

- die Suche über Freunde, Bekannte, Verwandte,
- das Durchsehen von Stellenanzeigen in Zeitungen und im Internet,
- aber auch das gezielte Achten auf Aushänge mit Stellenangeboten in Geschäften, Betrieben und Büros.

Beschäftigungen und bezahlte Tätigkeiten sind auch

- Suche nach Tätigkeiten mit einer Dauer von mindestens einer Stunde pro Woche,
- Suche nach Aufträgen als Selbstständige/-r, freiberufliche Tätigkeit,
- Suche nach Nebenjobs für Schüler/-innen, Studenten/-innen, Hausfrauen/-männer, Rentner/-innen,
- Suche nach Hinzuverdiensten von Arbeitslosen.

104 Aus welchem Grund haben Sie keine bezahlte Tätigkeit gesucht?

Liste zu Frage 104

Hauptgrund für Nicht-Arbeitsuche: Wenn mehrere Gründe zutreffen, ist der Hauptgrund anzugeben.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste zu Frage 104** vor.

105 Wann nehmen Sie Ihre neue Tätigkeit auf?

– kein Hinweis –

106 Hatte das Angebot an Betreuungseinrichtungen für Kinder oder pflegebedürftige Personen Einfluss darauf, dass Sie keine bezahlte Tätigkeit gesucht haben?

„Betreuungseinrichtungen für Kinder“ umfassen alle Formen der bezahlten oder durch Steuergelder finanzierten **Betreuung von Kindern**: Kinderkrippe, Kindergarten, Au-pair-Stelle, Tagesmütter/-väter usw.

Typische Betreuungseinrichtungen für **Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung** sind Behindertenwohngruppen, Seniorenheime, Tagesstätten, aber auch Dienste der ambulanten Pflege.

Geeignet bedeutet, dass ein **Mindestmaß an Qualitätsstandards** vorhanden ist, z. B. geregelte Arbeitszeiten, Qualifikation des Personals etc.

107 Was ist der Grund für Ihre Arbeitsuche?

Wenn mehrere Gründe zutreffen, ist der **Hauptgrund** anzugeben.

108 Würden Sie denn trotzdem gerne arbeiten?

Personen, die der Ansicht sind, dass es keine verfügbaren Arbeitsangebote für sie gibt und daher nicht **aktiv** nach einer Arbeitsstelle suchen, geben „Ja“ an, wenn sie **prinzipiell** den Wunsch haben, gegen Bezahlung zu arbeiten.

109 Angenommen, Ihnen wäre in der letzten Woche eine bezahlte Tätigkeit angeboten worden, könnten Sie diese bis Ende der nächsten Woche aufnehmen?

Verfügbarkeit innerhalb von 2 Wochen: Der Zeitraum erstreckt sich auf die zwei Wochen, die der Berichtswoche folgen.

110 Aus welchem Grund könnten Sie eine neue Tätigkeit nicht innerhalb von 2 Wochen aufnehmen?

Verfügbarkeit innerhalb von 2 Wochen: Der Zeitraum erstreckt sich auf die zwei Wochen, die der Berichtswoche folgen.

Beispiel zu Frage 103 bis 110: Die Arbeitsuche von Gerd Kohlmeier

__Gerd Kohlmeier__ ist bereits drei Jahre arbeitslos und besucht seit sechs Wochen eine Weiterqualifizierungsmaßnahme „CAD-Anwendungen“, um seine Arbeitsmarktchancen zu verbessern.

Nebenher schaut er regelmäßig in Zeitungen und im Internet nach Stellenangeboten.

Die Frage 103 nach der __Arbeitsuche__ bejaht Herr Kohlmeier. Als Grund für seine Arbeitsuche gibt er in Frage 107 die __Entlassung__ an.

Arbeitsuche und Arbeitsplatzwechsel

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

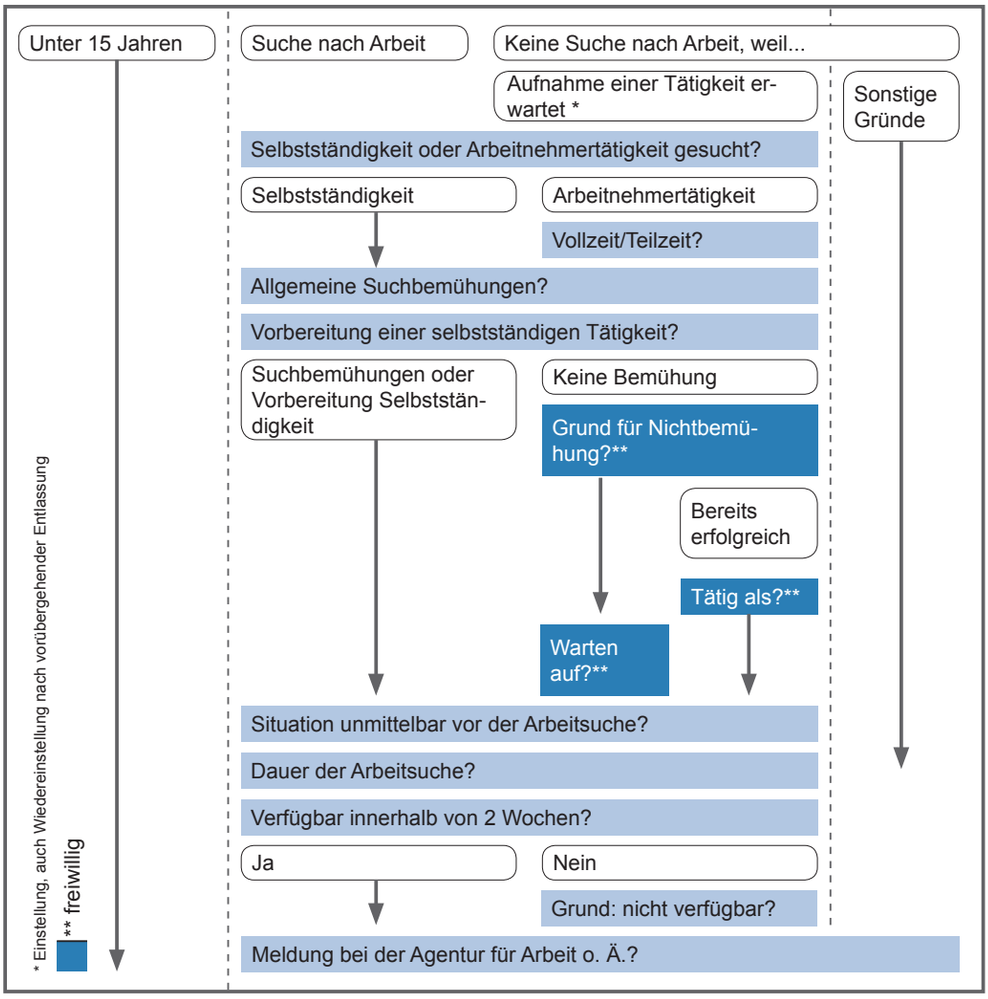

111 Zu welcher Gruppe gehören Sie?

– kein Hinweis –

112 Suchen Sie überwiegend eine Tätigkeit als…?

Der/die Befragte kann nur eine der beiden Möglichkeiten – Tätigkeit als Selbstständiger oder als Arbeitnehmer – angeben. Die **Agentur für Arbeit** vermittelt grundsätzlich nur **Arbeitnehmertätigkeiten**. Ist die Auskunftsperson bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitsuchend gemeldet, dann wird sie in aller Regel eine Arbeitnehmertätigkeit suchen.

Gibt die/der Befragte darüber hinaus auch an, eine Tätigkeit als Selbstständige/-r zu suchen, so ist hier dennoch nur die Suche nach einer Arbeitnehmertätigkeit zu erfassen.

113 Suchen Sie eine Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit?

Antwortet der/die Befragte mit **„Vollzeittätigkeit“**, fragen Sie bitte nach, ob gegebenfalls auch eine Teilzeittätigkeit angenommen würde.

Antwortet der/die Befragte mit **„Teilzeittätigkeit“**, fragen Sie bitte nach, ob gegebenfalls auch eine Vollzeittätigkeit angenommen würde.

Die Antwortkategorie **„Suche sowohl nach Vollzeit- als auch nach Teilzeittätigkeit“** ist zu wählen, wenn es keine eindeutige Präferenz für eine Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit gibt.

114 Haben Sie innerhalb der letzten 4 Wochen etwas unternommen, um eine (andere) Tätigkeit zu finden?

Liste zu Frage 114

Die Frage nach den unternommenen Suchbemühungen wird **allen Arbeitsuchenden** gestellt, unabhängig davon, ob sie überwiegend eine Tätigkeit als Arbeitnehmer/-in oder Selbstständige/-r, Freiberufler/-in suchen.

Treffen **mehrere Suchbemühungen** zu, nehmen Sie bitte alle Angaben auf.

Arbeitsuche über die Agentur für Arbeit oder andere Behörden ist bei Beziehern/Bezieherinnen von Arbeitslosengeld I/II die Regel.

Suche über private Vermittlung tragen Sie bitte dann ein, wenn über eine Personalberatung/private Arbeitsvermittlung oder ähnliche Einrichtungen Arbeit gesucht wird.

Als **Bewerbung auf eine nicht ausgeschriebene Stelle** gilt die unmittelbar vom Arbeitsuchenden ausgehende schriftliche, telefonische oder persönliche Bewerbung (Initiativbewerbung), die nicht auf ein Inserat, auf Vermittlung durch die Agentur für Arbeit oder durch Bekannte etc., sondern durch selbstständige, direkte Kontaktaufnahme erfolgt.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste zu Frage 114** vor.

115 Haben Sie innerhalb der letzten 4 Wochen etwas unternommen, um eine Tätigkeit als Selbstständige/-r, Freiberufler/-in aufnehmen zu können?

Die Frage nach den unternommenen Bemühungen zur Vorbereitung einer Selbstständigkeit wird **allen Arbeitsuchenden** gestellt, unabhängig davon, ob sie überwiegend eine Tätigkeit als Arbeitnehmer/-in oder Selbstständige/-r, Freiberufler/-in suchen.

116 Aus welchem Grund haben Sie in den letzten 4 Wochen nichts unternommen? (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

117 Werden Sie tätig sein als …? (freiwillige Beantwortung)

Die Frage richtet sich an alle, die bereits eine **Stelle gefunden** haben oder nach vorübergehender Entlassung eine **Wiedereinstellung erwarten**.

118 Warten Sie zurzeit auf …? (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

119 Was waren Sie unmittelbar vor Beginn der Arbeitsuche?

Für Personen, die vor Beginn der Arbeitsuche Schüler/-in oder Student/-in waren, ist **„Person in Vollzeitausbildung oder -fortbildung“** einzutragen, auch wenn sie nebenbei eine geringfügige Tätigkeit ausgeübt haben.

120 Wie lange suchen/suchten Sie eine (andere) Tätigkeit?

Liste zu Frage 120

Wurde die Arbeitsuche von Nichterwerbstätigen durch eine **zwischenzeitliche Tätigkeit** oder auch **längere Krankheit** von mindestens 4 Wochen unterbrochen, gilt nur die Zeit danach als Dauer der Arbeitsuche.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste zu Frage 120** vor.

121 Angenommen, Ihnen wäre in der letzten Woche eine bezahlte Tätigkeit angeboten worden. Könnten Sie diese bis Ende der nächsten Woche aufnehmen?

Verfügbarkeit innerhalb von 2 Wochen: Der Zeitraum erstreckt sich auf die zwei Wochen, die der Berichtswoche folgen.

122 Aus welchem Grund könnten Sie eine neue Tätigkeit nicht innerhalb von 2 Wochen aufnehmen?

Hauptgrund für Nichtverfügbarkeit: Wenn mehrere Gründe zutreffen, ist der Hauptgrund anzugeben.

123 Waren Sie in der vergangenen Woche bei der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) oder anderen Behörden der Arbeitsvermittlung gemeldet?

Die **Meldung** als arbeitslos oder arbeitsuchend erfolgt in der Regel persönlich **bei den zuständigen Behörden** der Arbeitsvermittlung (Agentur für Arbeit, Jobcenter, ARGE).

Auch **erwerbstätige Personen** können bei Behörden der Arbeitsvermittlung arbeitslos bzw. arbeitsuchend gemeldet sein. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die/der Befragte derzeit noch in einem **befristeten Arbeitsverhältnis** steht, das in einigen Wochen endet.

Als nicht gemeldet gelten Personen, die ausschließlich über eine kommerzielle Arbeitsvermittlungsagentur eine Arbeit suchen.

Wenn sich der oder die Befragte **in der letzten Woche** bei einer der zuständigen Behörden **an- oder abgemeldet** hat, ist im Zweifelsfall die Situation am Freitag der letzten Woche ausschlaggebend.

Argumentationshilfen „Arbeitsuche und Arbeitsplatzwechsel“

Um gezielte Hilfen für Arbeitsuchende anbieten zu können, brauchen wir möglichst genaue Informationen über die Personen, die arbeitslos oder mit ihrer jetzigen Arbeitssituation unzufrieden sind und eine Arbeit suchen.

Wichtig für die Arbeitsmarktpolitik sind alle Informationen darüber, ob die Personen, die gerne arbeiten würden, auch als Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Dazu muss man wissen, wie viele Personen zum Beispiel wegen Kinderbetreuung oder Krankheit zurzeit nicht arbeiten können.

Kindertagesbetreuung

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

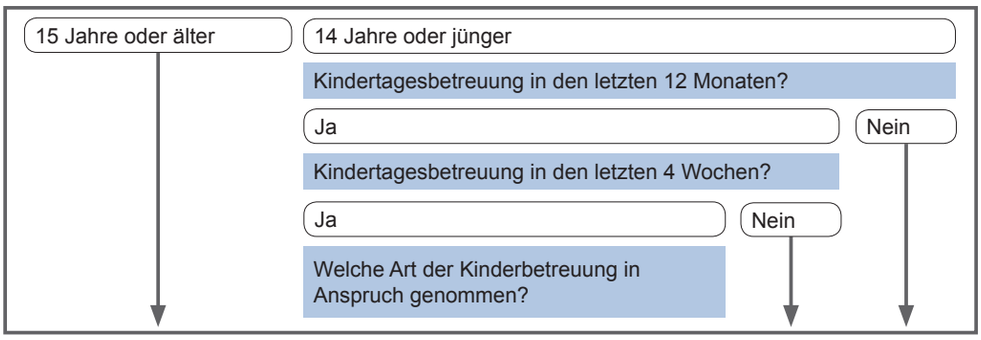

124 Leben in Ihrem Haushalt Kinder im Alter von 14 Jahren oder jünger?

neu – kein Hinweis –

125 Hat das Kind innerhalb der letzten 12 Monate ein Angebot zur Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen?

neu Diese Frage ist zu bejahen, wenn das Kind in den letzten 12 Monaten regelmäßig, d. h. üblicherweise **mindestens einmal wöchentlich** ein Angebot zur Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen hat.

Es spielt dabei keine Rolle, ob die Betreuung kostenpflichtig ist oder nicht.

126 Hat das Kind innerhalb der letzten 4 Wochen ein Angebot zur Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen?

neu Beachten Sie bitte die **Hinweise zu Frage 125.**

Sofern zwar üblicherweise ein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen wurde bzw. wird, in den letzten 4 Wochen z. B. jedoch die Einrichtung geschlossen oder das Kind längerfristig krank oder in Urlaub war, so ist „**Nein, wegen Ferien, Krankheit etc.**“ anzugeben.

127 Welche Art der Kindertagesbetreuung hat das Kind in Anspruch genommen?

neu Mit dieser Frage wird festgestellt, welche Art der Kinderbetreuung in den letzten 12 Monaten oder 4 Wochen tatsächlich in Anspruch genommen wurde bzw. (falls noch bestehend) aktuell in Anspruch genommen wird.

Hier gilt das Kriterium der Regelmäßigkeit, d. h. üblicherweise **mindestens einmal wöchentlich**. Einmalige oder nur gelegentlich in Anspruch genommene Betreuungsformen zählen nicht hierzu.

Bitten Sie die befragten Personen, alle für das Kind zutreffende Betreuungsarten, also Angebote von staatlichen, privaten oder kirchlichen Trägern für Kleinkinder und Kinder bis 14 Jahre, zu nennen.

Beispiel:

Ein Kind besucht 5 Tage die Woche eine Kindertageseinrichtung und wird einmal wöchentlich am Nachmittag durch eine Babysitterin betreut. Entsprechend sind sowohl **„Kindertagesstätte“** als auch **„Au-Pair, Babysitter“** anzugeben.

Würde die Babysitterin jedoch nur ab und zu das Kind betreuen, erfüllt dies nicht das Kriterium der Regelmäßigkeit und ist nicht anzugeben.

Besuch von Schule und Hochschule

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

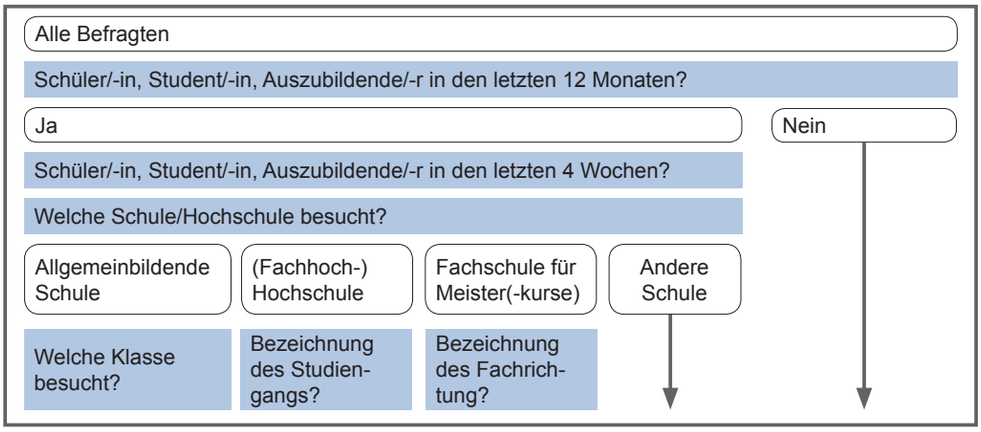

128 Waren Sie innerhalb der letzten 12 Monate Schüler/-in, Auszubildende/-r, Student/-in?

– kein Hinweis –

129 Waren Sie innerhalb der letzten 4 Wochen Schüler/-in, Auszubildende/-r, Student/-in?

Diese Fragen sind immer zu bejahen, wenn die betreffende Person Schüler/-in, Auszubildende/-r, Student/-in an einer allgemeinbildenden oder beruflichen **Schule** bzw. einer **Fachhochschule** oder **Hochschule** ist, auch wenn die betreffende Person darüber hinaus eine Erwerbstätigkeit ausübt.

Zu **Schülern/Schülerinnen, Auszubildenden** und **Studierenden** zählen auch Personen, die gerade Ferien haben.

Ein **Übergang in eine andere Schule, Hochschule bzw. Ausbildung** liegt z. B. beim Wechsel von der Schule in eine Berufsausbildung oder nach dem Abitur zum Studium vor, solange der anschließende Bildungsgang **noch nicht** begonnen hat.

Von einem Übergang kann man in der Regel noch sprechen, wenn seit der Beendigung des vorherigen Bildungsabschnitts nicht mehr als ein halbes Jahr vergangen ist.

Nur für den Fall, dass jemand sich wegen einer längeren Krankheit nicht mehr als Schüler/-in, Auszubildende/-r, Student/-in sieht, wird die betreffende Person hier nochmals angesprochen und im Weiteren dann mit „Ja“ erfasst.

130 Welche Schule/Hochschule besuchen/besuchten Sie?

Allgemeinbildende Schulen:

Liste zu Frage 130

Grundschulen (1. – 4. Klassenstufe) vermitteln Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten in einem gemeinsamen Bildungsgang. In den Bundesländern Berlin und Brandenburg umfasst die Grundschule die Klassen 1 bis 6.

Die **Orientierungsstufe der 5./6. Klasse (Förderstufe)** ist keine eigene Schulart, sondern in eine andere Schulart integriert (z. B. in Grundschulen oder in weiterführende Schulen). Schüler/-innen werden in diesen zwei Jahren in ihrem Lernverhalten beobachtet und anschließend an die geeignete Schulform verwiesen.

Förderschulen (Sonderschulen), Schulen mit sonderpädagogischer Förderung haben in der Regel den gleichen Bildungsauftrag wie die übrigen allgemeinbildenden Schulen. Sie dienen der Förderung und Betreuung körperlich, geistig und seelisch benachteiligter sowie sozial gefährdeter Kinder, die nicht oder nicht mit ausreichendem Erfolg in normalen Schulen unterrichtet werden können.

Schulen mit mehreren Bildungsgängen vermitteln eine allgemeine Bildung und schaffen die Voraussetzung für eine berufliche Qualifizierung. Die Schüler/-innen erwerben mit erfolgreichem Abschluss der 9. Klassenstufe den Hauptschulabschluss und mit erfolgreichem Besuch der 10. Klassenstufe und bestandener Prüfung den Realschulabschluss. Je nach Land werden diese Schulen bezeichnet als:

- Bildungsgangübergreifende Klassen,
- Regionale Schulen,
- Duale Oberschulen,
- Sekundarschulen,
- Erweiterte Realschulen,
- Realschulen plus (Rheinland-Pfalz),
- Mittelschulen,
- Oberschulen,
- Regelschulklassen an kooperativen Gesamtschulen,
- Regelschulen,
- Sekundarschulzweig an kooperativen Gesamtschulen,
- Integrierte Haupt-/Realschule (IHR).

Hauptschulen, Abendhauptschulen vermitteln eine allgemeine Bildung als Grundlage für eine praktische Berufsausbildung und bereiten in der Regel auf den Besuch der Berufsschule vor. Zu dieser Schulform zählt auch die Werkrealschule in Baden-Württemberg.

Realschulen, Abendrealschulen sind weiterführende Schulen. Realschulen werden unmittelbar im Anschluss an die 4-jährige Grundschule oder aber nach Abschluss der Orientierungsstufe besucht. Abendrealschulen führen Erwachsene in Abendkursen zum Realschulabschluss. Der Realschulabschluss eröffnet u. a. den Zugang zu den Fachoberschulen.

Gesamtschulen sind Einrichtungen mit integriertem Stufenaufbau, bei denen die verschiedenen Schularten zu einer Schuleinheit zusammengefasst sind. Zu dieser Schulform zählt auch die Gemeinschaftsschule Baden-Württemberg.

Waldorfschulen sind private Ersatzschulen mit besonderer pädagogischer Prägung.

Gymnasien sind weiterführende Schulen. Das Abschlusszeugnis des Gymnasiums (Abitur) gilt als Befähigungsnachweis für das Studium an Hochschulen.

Im **beruflichen, auch Wirtschafts- oder technischen Gymnasium** werden neben den allgemeinen Fächern der gymnasialen Oberstufe zusätzlich berufsbezogene Fächer wie z. B. Wirtschaft und Technik gelehrt.

Abendgymnasium, Kolleg sind spezielle Gymnasialformen zum Erwerb der Fachhochschulreife oder der Hochschulreife (Abitur). Sie sind auf Erwachsene und Berufstätige zugeschnitten und gehören zur Gruppe der zweiten Bildungswege.

130 Welche Schule/Hochschule besuchen/besuchten Sie? (Fortsetzung)

Berufliche Schulen, die einen allgemeinen Schulabschluss vermitteln:

Bei beruflichen Schulen, die einen allgemeinen Schulabschluss vermitteln, wird unterschieden zwischen beruflichen Schulen, die zur **mittleren Reife** führen, und beruflichen Schulen, die zur **Hochschul-/Fachhochschulreife** führen.

An **Berufsfachschulen (BFS),** die einen allgemeinen Schulabschluss vermitteln, werden allgemeinbildende und berufsbildende Lerninhalte vermittelt. Diese führen entweder zu einem mittleren Bildungsabschluss oder einer Studienberechtigung (Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder allgemeine Hochschulreife).

Die in Fachrichtungen ausgerichtete **Fachoberschule (FOS)** schließt mit der Fachhochschulreife ab. Die Schulbesuchsdauer ist weitgehend abhängig von der beruflichen Vorbildung. Sie beträgt nach einer einschlägigen Berufsausbildung ein Jahr, ohne vorhergehende Berufsausbildung zwei Jahre. Der mittlere Bildungsabschluss („mittlere Reife“, Realschulabschluss und Vergleichbares) gilt als Zugangsvoraussetzung.

Die **Berufsoberschule/Technische Oberschule (BOS/ TOS)** richtet sich an Personen mit mittlerem Bildungsabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung. Ein erfolgreicher Abschluss der BOS/TOS führt zur Fachhochschulreife, zur fachgebundenen Hochschulreife oder zur allgemeinen Hochschulreife (mit zweiter Fremdsprache).

130 Welche Schule/Hochschule besuchen/besuchten Sie? (Fortsetzung)

Berufliche Schulen:

Das **Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)** bereitet Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag auf eine berufliche Ausbildung vor. Hier sind auch die Berufsfachschulen nachzuweisen, die auf eine Fachrichtung in einem Ausbildungsberuf vorbereiten.

Das **Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)** vermittelt allgemeine und – in der Breite eines Berufsfeldes (z. B. Wirtschaft, Metall) – fachtheoretische und fachpraktische Lerninhalte. Der erfolgreiche Besuch des BGJ wird großenteils auf die Berufsausbildung im dualen System angerechnet.

Berufsschulen im dualen System werden in der beruflichen Erstausbildung besucht oder wenn Jugendliche in einem Arbeitsverhältnis stehen oder beschäftigungslos sind. Der Unterricht steht in enger Beziehung zur Ausbildung im Betrieb oder der überbetrieblichen Ausbildungsstätte.

Berufsfachschulen, die einen Berufsabschluss vermitteln, sind Schulen der beruflichen Erstausbildung mit Vollzeitunterricht von mindestens einjähriger Dauer. Diese Schulen führen unmittelbar zu einem Berufsabschluss (z. B. als Kinderpfleger/-in, Kaufmännische/-r Assistent/-in, Wirtschaftsassistent/-in, Technische/-r Assistent/-in für Informatik, Europakorrespondent/in). Somit sind hier nur solche Bildungsgänge zu signieren, die einen vollqualifizierenden Berufsabschluss vermitteln.

Davon zu unterscheiden sind Berufsfachschulen, die berufsvorbereitende oder berufsgrundbildende Programme anbieten. Diese Art der Schulform ist daher bei den Kategorien „Berufsvorbereitungsjahr“ bzw. „Berufsgrundbildungsjahr“ zu erfassen.

Ausbildungsstätten/Schulen für Gesundheits- und Sozialberufe gibt es in vielfältigen Organisationsformen, z. B. Bildungseinrichtungen, die für einzelne Gesundheitsberufe qualifizieren, Krankenpflegeschulen, medizinische Schulen, Ausbildungszentren an Krankenhäusern/medizinischen Instituten, staatlich anerkannte Lehranstalten/Akademien für Physiotherapie oder Logopädie, Schulen für Ergotherapie, Rettungsdienstschulen, Schulen für Gesundheitsberufe.

- **1-jährig:** Qualifiziert zu medizinischen Hilfsberufen wie z. B. zum/zur Krankenpflegehelfer/-in, Rettungsassistenten/Rettungsassistentin, Altenpflegehelfer/-in.
- **2-jährig:** Befähigt zu nichtakademischen Gesundheitsdienstberufen wie z. B. Masseur/-in, Medizinische/-r Bademeister/-in, Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in, Podologe/Podologin.
- **3-jährig:** Befähigt zu nichtakademischen Gesundheitsberufen wie z. B. Physiotherapeut/-in (Krankengymnast/-in), Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Medizinisch-technische/-r Assistent/-in, Logopäde/Logopädin, Ergotherapeut/-in, Altenpfleger/-in.

An den **Ausbildungsstätten/Schulen für Erzieher/-innen** findet die Ausbildung für Kindergärtner/-innen statt.

Eine **Meisterausbildung an Fachschulen** dient zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung an Kammern. Nur Personen, die sich auf die **Meisterausbildung an Fachschulen** vorbereiten, sollen sich hier eintragen. Jedoch kann die Vorbereitung auf die Meisterprüfung auch direkt bei den Kammern oder anderen Anbietern erfolgen. Diese Personen sind hier nicht nachzuweisen.

Fachschulen u. a. für Techniker/-innen, Betriebswirte/Betriebswirtinnen umfassen überwiegend berufliche Fortbildungen nach einer ersten Berufsausbildung. Es werden vor allem Abschlüsse als Betriebswirt/in, geprüfter Fachwirt/geprüfte Fachwirtin, geprüfter Fachkaufmann/geprüfte Fachkauffrau und Techniker/-in) erworben.

Fachakademien (nur in Bayern) setzen den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss und in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit voraus. Sie bereiten auf den Eintritt in eine gehobene Berufslaufbahn vor.

130 Welche Schule/Hochschule besuchen/besuchten Sie? (Fortsetzung)

Hochschulen/Fachhochschulen

Eine **Berufsakademie (BA)** ist eine Studieneinrichtung im tertiären Bildungsbereich, die neben einem theoretischen Fachstudium eine starke Praxisorientierung aufweist, da die Hälfte des Studiums in einem Unternehmen stattfindet. Die frühere Berufsakademie Baden-Württemberg wurde in die Duale Hochschule Baden-Württemberg umgewandelt und wird damit jetzt unter Fachhochschulen nachgewiesen.

Der Besuch von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien (VWA) oder sonstigen Akademien (z. B. für Banken, Handel, Wirtschaft) darf hier **nicht** erfasst werden. Sie zählen nicht zu den Berufsakademien, da es sich hierbei nicht um formale Bildung, sondern um Weiterbildung handelt.

Verwaltungsfachhochschulen sind Fachhochschulen für Nachwuchskräfte im öffentlichen Dienst zur Vorbereitung auf die nichttechnischen gehobenen Laufbahnen.

Fachhochschulen (auch: Hochschule (FH) für angewandte Wissenschaften) bieten anwendungsorientierte Studien an. Diese werden in der Regel als Präsenzstudium in Vollzeitform absolviert (zum Teil unter Einschluss berufspraktischer Ausbildungsabschnitte). Möglich ist auch die Form des berufsbegleitenden Teilzeit- oder Fernstudiums. Seit einigen Jahren verwenden Fachhochschulen teilweise auch Bezeichnungen wie z. B. „Hochschule für angewandte Wissenschaften“.

Hier ist auch die **Duale Hochschule Baden-Württemberg** nachzuweisen, die durch ein duales Studienkonzept mit wechselnden Theorie- und Praxisphasen sowie enger Kooperation zwischen der Hochschule und ihren Partnerunternehmen gekennzeichnet ist.

Universitäten (wissenschaftliche Hochschulen, auch: Kunsthochschulen, Pädagogische Hochschulen, Theologische Hochschulen) bereiten auf Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Hierzu zählen auch gleichrangige Einrichtungen wie medizinische, Sport- und technische Hochschulen, pädagogische und theologische Hochschulen, Hochschulen für Bildende Künste, Gestaltung, Musik, Film und Fernsehen oder auch anerkannte private Hochschulen. Auch hier erfolgt die Ausbildung normalerweise als Präsenzstudium in Vollzeitform, in vielen Studiengängen unter Einschluss berufspraktischer Ausbildungsabschnitte, oder als berufsbegleitendes Teilzeit- oder Fernstudium.

Ein **Promotionsstudium** setzt in der Regel einen Universitätsabschluss voraus und führt zur Verleihung des akademischen Grades „Doktor/-in“.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste zu Frage 130** vor.

131 Welche Klasse haben Sie zuletzt besucht?

Klassenstufen 1 bis 4 gibt es an Grundschulen, Gesamtschulen, Waldorfschulen oder Förderschulen (Sonderschulen).

Zu den Klassenstufen 5 bis 9/10 gehören auch Schüler/-innen der Klassen 5 und 6 der Grundschulen in Berlin und Brandenburg.

Schüler/-innen, die das Abitur nach 12 Jahren absolvieren (auch „achtjähriges Gymnasium“ oder „G8“ genannt), sind dieser Kategorie nur bis einschließlich der 9. Klasse zuzuordnen.

Dagegen beträgt in Sachsen und Sachsen-Anhalt die Besuchsdauer der gymnasialen Oberstufe zwei Jahre. Für diese beiden Länder ist die 10. Klasse hier einzubeziehen.

In den übrigen Ländern zählen die Schüler/-innen beim Besuch der 10. Klasse des achtjährigen Gymnasiums bereits zur gymnasialen Oberstufe und sind der nächsten Kategorie zuzuordnen.

Zur **gymnasialen Oberstufe** zählen die Klassenstufen 11 bis 13 (Sekundarbereich II). Schüler/-innen, die das Abitur an G8-Gymnasien nach 12 Jahren absolvieren, sind bereits ab der 10. Klasse in der gymnasialen Oberstufe. In Sachsen und Sachsen-Anhalt zählt erst die 11. Klassenstufe zur gymnasialen Oberstufe.

132 Wie ist die Bezeichnung Ihres Studiengangs?

Wer einen **Bachelor-Studiengang** an einer Hochschule/Fachhochschule besucht, erwirbt nach Abschluss den ersten akademischen Grad eines wissenschaftlichen Studiums. Der Bachelor-Abschluss hat den Stellenwert eines akademischen Abschlusses, der die Studierenden nach einer Regelstudienzeit von **sechs bis acht Semestern** für den Arbeitsmarkt qualifiziert.

Für einen **Master-Studiengang** ist die Studienvoraussetzung ein Bachelor oder ein Abschluss in einem traditionellen, einstufigen akademischen Studiengang (Magister, Diplom, Erstes Staatsexamen in Rechtswissenschaften oder Lehramtsstudium, Abschluss in Medizin). Der Master-Abschluss wird nach einem **zwei- bis viersemestrigen** Vollzeitstudium oder berufsbegleitenden Studium verliehen. Ein **Mastergrad** entspricht dem Diplom, Magister oder Staatsexamen und eröffnet die Möglichkeit zur Promotion.

133 Wie ist die Bezeichnung der Fachrichtung Ihrer Meisterausbildung?

neu Schüler/-innen, die sich auf die **Meisterprüfung an Fachschulen** vorbereiten, geben die Fachrichtung dieser Meisterausbildung an.

Beispiele für typische Fachrichtungen für Meisterkurse an Fachschulen:
Tischlermeister/-in, Elektrotechnikermeister/-in, Hauswirtschaftsmeister/-in, Friseurmeister/-in, Installateur- und Heizungsbauermeister.

Argumentationshilfen „Besuch von Schule und Hochschule“

Bildung und Ausbildung sind wichtige Faktoren für den beruflichen Erfolg einer Person.

Dabei stellt der Mikrozensus für Deutschland die wichtigste Datenquelle dar, wenn es zum Beispiel darum geht, welche Schulen Kinder aus armutsgefährdeten Familien besuchen.

Für eine erfolgreiche Bildungspolitik muss man wissen, welche Personen welche Schulen, Hochschulen und Ausbildungsgänge besuchen.

Dadurch kann man z. B. die junge Generation, die noch in der Ausbildung ist, mit der Generation der älteren Bürgerinnen und Bürger vergleichen.

Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

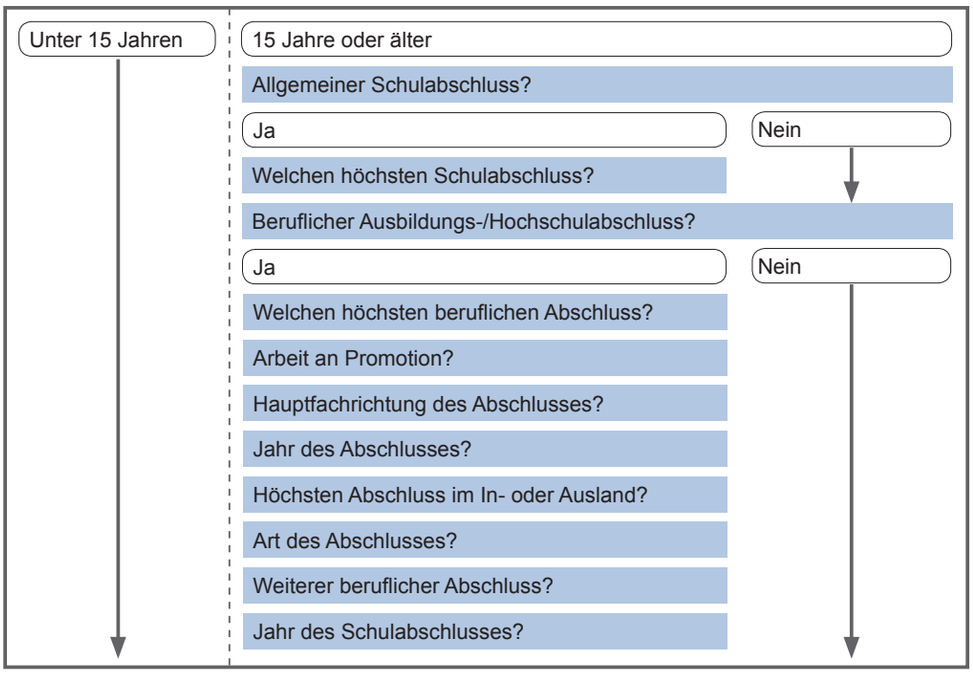

134 Zu welcher Gruppe gehören Sie?

– kein Hinweis –

135 Haben Sie einen allgemeinen Schulabschluss?

Allgemeiner Schulabschluss bezeichnet den Abschluss einer allgemeinbildenden Schule. **Schüler/-innen**, die derzeit noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, geben „Nein/Noch nicht“ an.

Darüber hinaus können allgemeine Schulabschlüsse auch an beruflichen Schulen erworben werden.

136 Welchen höchsten Abschluss haben Sie?

Bei dieser Frage ist jeweils die **erfolgreich abgeschlossene** Schulausbildung anzugeben, und zwar der höchste erreichte Abschluss. Für Schüler/-innen, die noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, bleibt diese Frage unbeantwortet.

Im Ausland erworbene Abschlüsse sind einem gleichwertigen deutschen Abschluss zuzuordnen.

Abschluss nach höchstens 7 Jahren Schulbesuch trifft zu bei Personen, die zwar eine Schule besucht und dabei einen Abschluss erreicht haben, dieser Abschluss aber nicht dem deutschen Hauptschulabschluss bzw. dem früheren Volksschulabschluss entspricht. Dies betrifft in der Regel Personen, die **im Ausland** ihren Schulabschluss erworben haben (z. B. 3 oder 5 Jahre in der Türkei) sowie auch Abgänger aus der 7. Klasse der Polytechnischen Oberschule in der DDR und Absolventen einer **Sonderschule (Förderschule)** ohne Hauptschulabschluss.

Haupt- (Volks-)schulabschluss kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht von derzeit 9 bis 10 Schuljahren an Haupt- (Volks-)schulen, Förderschulen (Sonderschulen), Waldorfschulen, Realschulen, Schularten mit mehreren Bildungsgängen (Absolventen der 9. oder 10. Klassenstufe mit Hauptschulabschluss), Gesamtschulen und Gymnasien sowie nachträglich auch an beruflichen Schulen sowie an Abendhauptschulen erworben werden. Früher konnte der Abschluss auch an „Schulen mit integrierten Klassen für Haupt- und Realschüler“ erworben werden.

Das vorzeitige Beenden der **Polytechnischen Oberschule der DDR mit Abschluss der 8. oder 9. Klasse** war auf Antrag der Eltern und mit Zustimmung der Schule möglich.

Der Schulabschluss der **Polytechnischen Oberschule der DDR mit Abschluss der 10. Klasse** wurde nach erfolgreichem Absolvieren der 10. Klasse erreicht. Zum Ende der 10. Klasse erfolgte der Schulabschluss mit Abschlussprüfung, der zur Aufnahme einer Lehre und zum Fachschulstudium berechtigte. Schüler/-innen, die das Abitur ablegen wollten, wechselten in der Regel nach der 8. (bis 1981) oder nach der 10. Klasse an die erweiterte Oberschule.

Der **Realschulabschluss (Mittlere Reife)** wird erreicht mit einem Abschlusszeugnis der Realschule, der Abendrealschule, eines Realschulzweigs an Gesamtschulen, einer Waldorfschule, einer Förderschule (Sonderschule), bei Schularten mit mehreren Bildungsgängen (Absolventen nach der 10. Klassenstufe mit Realschulabschluss) sowie mit Versetzungszeugnis in die 11. Klasse des Gymnasiums. In einigen Bundesländern kann der Realschulabschluss auch nach dem 10. Pflichtschuljahr an Hauptschulen erworben werden. Früher konnte der Abschluss auch an „Schulen mit integrierten Klassen für Haupt- und Realschüler“ erworben werden.

Die **Mittlere Reife oder gleichwertige Abschlüsse** können auch an Berufsfachschulen oder durch den Abschluss einer Berufsaufbauschule erworben werden, außerdem an Berufsschulen, Fachschulen sowie im Berufsvorbereitungsjahr. Darüber hinaus konnte die Mittlere Reife in Nordrhein-Westfalen an Kollegschulen erworben werden.

136 Welchen höchsten Abschluss haben Sie? (Fortsetzung)

Die **Fachhochschulreife** kann erworben werden

- durch den Abschluss einer Fachoberschule,
- an einem beruflichen Gymnasium,
- an einer Berufsfachschule,
- an einer Berufsoberschule/Technischen Oberschule,
- an einer Fachschule,
- an einer Fachakademie.

Auch wird die Fachhochschulreife erworben mit erfolgreichem Abschluss der 12. Klasse des (neunjährigen) Gymnasiums bzw. erfolgreichem Besuch des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase bei G8-Gymnasien. In Nordrhein-Westfalen konnte die Fachhochschulreife auch an Kollegschulen erworben werden.

Das **Abitur (Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife)** erlangt man in der Regel als Abschluss eines Gymnasiums, einer Integrierten Gesamtschule, eines Abendgymnasiums oder Kollegs.

Auch durch den Abschluss eines **beruflichen Gymnasiums, einer Berufsfachschule, Berufsoberschule/Technischen Oberschule** oder einer **Fachakademie** kann das Abitur (Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) erworben werden. Darüber hinaus war dieser Abschluss in Nordrhein-Westfalen zusätzlich an Kollegschulen möglich.

In der DDR konnte dieser Abschluss an Erweiterten Oberschulen, an **Fachschulen im Anschluss an eine Berufsausbildung** sowie in der **Berufsausbildung mit Abitur** erworben werden.

137 Haben Sie Ihren Schulabschluss im Inland oder im Ausland erworben?

Hier werden Personen mit allgemeinem Schulabschluss gefragt, wo sie diesen Abschluss erworben haben.

138 Wie lange dauerte der Schulbesuch?

Personen, die ihren allgemeinen Abschluss im Ausland erworben haben, geben hier die Anzahl der Schuljahre bis zum Abschluss an. Die Angaben sollen auf volle Jahre auf- bzw. abgerundet werden.

Die Zuordnung zu gleichwertigen deutschen Abschlüssen ist für Personen, die ihren allgemeinen Schulabschluss im Ausland erworben haben, oft schwierig.

Mit Hilfe der Dauer des Schulbesuchs ist eine Zuordnung zu den deutschen Schulabschlüssen leichter möglich.

139 Haben Sie einen beruflichen Ausbildungsabschluss oder einen Hochschul-/Fachhochschulabschluss?

„Ja“ ist nur anzugeben, wenn bereits eine Ausbildung oder ein Studium **erfolgreich abgeschlossen** wurde. Für Auszubildende oder Studierende, die noch keinen Berufsabschluss haben, ist daher „Nein/Noch nicht“ anzugeben.

Weisen Sie darauf hin, dass auch **Anlernausbildungen** oder **berufliche Praktika von mindestens 12 Monaten** Dauer hier anzugeben sind.

140 Welchen höchsten Abschluss haben Sie?

Liste zu Frage 140

Tragen Sie hier bitte nur den **höchsten beruflichen (Hochschul-)Abschluss** ein. Meistens ist dies auch der zuletzt erworbene Abschluss im Rahmen einer beruflichen Ausbildung (siehe hierzu auch Antwortliste).

neu

Im Ausland erworbene Abschlüsse sind einem gleichwertigen deutschen Abschluss zuzuordnen.

Anlernausbildung ist die Qualifizierung eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung, häufig durch Unterweisung am Arbeitsplatz oder Einarbeitung, ohne dass eine umfassende berufliche Ausbildung (Beruf) erforderlich ist. Die Anlernausbildung wurde durch das Berufsbildungsgesetz (BBiG) von 1969 abgeschafft. Daher können nur Personen, die 1953 oder früher geboren sind, bis 1969 in Deutschland eine Anlernausbildung absolviert haben. Personen, die zugewandert sind, können eine Anlernausbildung im Ausland auch später erworben haben.

Als **berufliches Praktikum** gilt eine mindestens einjährige praktische Ausbildung in einem Betrieb (z. B. technisches Praktikum).

Das **Berufsvorbereitungsjahr** (in einigen Bundesländern **Berufsgrundschule**) bereitet Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag auf eine berufliche Ausbildung vor.

Abschluss einer **Lehre/Berufsausbildung im dualen System** ist einzutragen, wenn eine Berufsausbildung im dualen System von mindestens 2 Jahren Dauer abgeschlossen wurde. Die Berufsausbildung im dualen System wird dabei gleichzeitig in den Ausbildungsbetrieben und den Berufsschulen vermittelt.

Personen, die ihre berufliche **Ausbildung in der DDR** abgeschlossen haben, können eine **berufliche Teilausbildung** absolviert haben. Diese galt für Arbeitsaufgaben, die üblicherweise Aufgaben eines/einer entsprechenden Facharbeiters/Facharbeiterin waren, für die allein aber kein Facharbeiterabschluss erforderlich war. Die Teilausbildung zählte zur Berufsausbildung und erfolgte auf der Grundlage eines **Lehrvertrages für vorzeitige Abgänger der Oberschule** und für **Abgänger einer Hilfsschule**. Sie war auch für Werktätige möglich. Diese Teilausbildung ist hier beim Abschluss einer **Lehrausbildung** anzugeben.

Durch einen **berufsqualifizierenden Abschluss an einer Berufsfachschule, Kollegschule** wird eine berufliche Qualifikation in einem schulischen Bildungsgang erworben. Es handelt sich entweder um Berufe, für die nur eine schulische Berufsausbildung möglich ist (z. B. an Höheren Handelsschulen), oder um Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung. Für diese findet die Ausbildung dann aber überwiegend an der Schule statt. In Nordrhein-Westfalen waren berufsqualifizierende Abschlüsse auch an Kollegschulen möglich. Der Abschluss qualifiziert zu Berufen wie z. B. Kinderpfleger/-in, Kaufmännische/-r Assistent/-in, Wirtschaftsassistent/-in, Technische/-r Assistent/-in für Informatik, Europakorrespondent/in.

Beim **Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst in der öffentlichen Verwaltung** handelt es sich um eine Beamtenausbildung, die überwiegend in den Bereichen Verwaltung, Polizei, Finanzverwaltung und Justizverwaltung erfolgt. Der Abschluss erfolgt nach zweijähriger Ausbildung.

140 Welchen höchsten Abschluss haben Sie? (Fortsetzung)

Der Abschluss einer **einjährigen Schule für Gesundheits- und Sozialberufe** qualifiziert zu medizinischen Hilfsberufen wie z. B. Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in, Rettungsassistent/-in, Altenpflegehelfer/-in.

Der Abschluss einer **zweijährigen Schule für Gesundheits- und Sozialberufe** befähigt zu nichtakademischen Gesundheitsberufen wie z. B. Masseur/-in, Medizinische/-r Bademeister/-in, Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in, Podologe/Podologin.

Der Abschluss einer **dreijährigen Schule für Gesundheits- und Sozialberufe** befähigt zu nichtakademischen Gesundheitsberufen wie z. B. Physiotherapeut/-in (Krankengymnast/-in), Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Medizinisch-technische/-r Assistent/-in, Logopäde/Logopädin, Ergotherapeut/-in, Altenpfleger/-in.

An den **Ausbildungsstätten/Schulen für Erzieher/-innen** findet die Ausbildung für Kindergärtner/-innen statt.

Bei der **Meisterausbildung** handelt es sich um eine so genannte Aufstiegsfortbildung, die in der Regel auf einer abgeschlossenen Berufsausbildung aufbaut und zu einem öffentlich-rechtlich anerkannten Abschluss (Meister) führt (wie z. B. Handwerksmeister/-in, Industriemeister/-in, Fachmeister/-in, Landwirtschaftsmeister/-in, Hauswirtschaftsmeister/-in).

Die Kategorie **Technikerausbildung oder gleichwertiger Fachschulabschluss** umfasst überwiegend berufliche Fortbildungen nach einer ersten Berufsausbildung Es werden vor allem Abschlüsse als Betriebswirt/in, geprüfter Fachwirt/geprüfte Fachwirtin, geprüfter Fachkaufmann/geprüfte Fachkauffrau und Techniker/-in erworben.

Abschluss einer **Fachschule der DDR** trifft für Personen zu, die auf dem Gebiet der DDR eine Fach- und Ingenieurschule, z. B. für Grundschullehrer/-innen, Ökonomen/Ökonominnen, Bibliothekare/Bibliothekarinnen, oder in den Bereichen Werbung und Gestaltung abgeschlossen haben.

Der Abschluss einer **Fachakademie** kann nur in Bayern erworben werden.

Bei Abschlüssen an Hochschulen und an Fachhochschulen ist nach der Art der Hochschule zu fragen, an der die Prüfung abgelegt wurde (Berufsakademien, Verwaltungsfachhochschulen, Fachhochschulen, Universitäten).

Bei den Abschlüssen Diplom, Bachelor, Master, Staatsprüfung und Lehramtsprüfung ist je nach Hochschulart eine der Ziffern 11 – 14 anzugeben. Eine Promotion ist dagegen unter Ziffer 15 nachzuweisen.

Absolventen/Absolventinnen einer **Berufsakademie** schließen ihr Studium mit der staatlichen Abschlussbezeichnung „Diplom (BA)“ oder bei akkreditierten Studiengängen mit der staatlichen Abschlussbezeichnung „Bachelor“ ab. Berufsakademien verleihen zwar selbst keine Master-Abschlüsse, einige Berufsakademien bieten jedoch in Zusammenarbeit mit englischen Universitäten Masterstudiengänge an, bei denen die ausländische Universität den Master-Abschluss verleiht.

Die Abschlüsse an Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien (VWA) oder sonstigen Akademien (z. B. für Banken, Handel, Wirtschaft) dürfen hier **nicht** erfasst werden. Sie zählen nicht zu den Berufsakademien, da es sich hierbei nicht um formale Bildung, sondern um Weiterbildung handelt.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste zu Frage 140** vor.

141 Haben Sie in den letzten 12 Monaten betreut durch einen/eine Doktorvater/-mutter an Ihrer Promotion gearbeitet?

„Ja“ ist nur anzugeben, wenn **konkrete Arbeiten** zur Promotion (Erlangung des Doktortitels) in den letzten 12 Monaten durchgeführt wurden. Davon ist auszugehen, wenn eine Betreuung durch einen Doktorvater/-mutter erfolgt.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- Beratungen mit dem/der betreuenden Professor/-in (Doktorvater/-mutter)
- Arbeit an der Dissertationsschrift
- Einschreiben in einen Promotionsstudiengang
- Anmeldung zu einem Graduiertenkolleg o. Ä.

„Nein“ ist anzugeben, wenn zwar das Vorhaben zu einer Promotion besteht, aber **(noch) keine konkreten Arbeiten** durchgeführt wurden.

Arbeiten an einer Promotion können **auch nebenberuflich** durchgeführt werden. Üblicherweise werden Arbeiten an einer Promotion auch schon vor der offiziellen Anmeldung (Einleitung des Promotionsverfahrens) vorgenommen.

142 Wie heißt die (Haupt-)Fachrichtung Ihres höchsten beruflichen Ausbildungs- oder Hochschul-/Fachhochschulabschlusses?

Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung geben den **Ausbildungsberuf** an. Absolventen/Absolventinnen von beruflichen Schulen geben die **Fachrichtung**, das **Berufsfeld** oder die **Berufsgruppe** an.

Bei **Hochschulabsolventen/-absolventinnen** soll das (erste) Studienfach des Abschlusses angegeben werden.

Die Hauptfachrichtung des Ausbildungsabschlusses oder des Hochschulabschlusses kann vom **derzeit ausgeübten Beruf abweichen**.

Bei einer **Anlernausbildung, beruflichem Praktikum** oder **Berufsvorbereitungsjahr** wird keine Hauptfachrichtung erfragt.

Beispiele für **typische Fachrichtungen** sind

in der Berufsausbildung:

- Altenpflege
- Floristik
- Industriekauffrau/-mann
- Maurer/-in
- Mechatroniker/-in

im Studium:

- Maschinenbau
- Produktionstechnik
- Agrarwissenschaften
- Lehramt für das Gymnasium

143 In welchem Jahr haben Sie Ihren höchsten beruflichen Ausbildungs- bzw. Hochschul-/Fachhochschulabschluss erworben?

Tragen Sie bitte das Jahr ein, in dem die **Ausbildung bzw. das Studium erfolgreich beendet** wurde.

144 Haben Sie Ihren höchsten beruflichen Ausbildungs- oder Hochschul-/Fachhochschulabschluss im Inland oder im Ausland erworben?

Mit der Angabe, ob der höchste berufliche Abschluss im Ausland erworben wurde, wird eine für Integrationsfragen bedeutsame Datenlücke geschlossen.

145 Wie ist die Bezeichnung Ihres höchsten Abschlusses?

Beachten Sie bitte die **Hinweise zu Frage 140**

146 Haben Sie noch mindestens einen weiteren beruflichen Ausbildungsabschluss?

Liste zu Frage 146

Sofern vor bzw. nach dem Abschluss einer Hochschule/ Fachhochschule ein **beruflicher Ausbildungsabschluss** erworben wurde, ist dieser anzugeben. Im Ausland erworbene Abschlüsse sind einem gleichwertigen deutschen Abschluss zuzuordnen.

Beachten Sie bitte die **Hinweise zu den beruflichen Abschlüssen** in Frage 140.

147 In welchem Jahr haben Sie Ihren höchsten allgemeinen Schulabschluss erworben?

Das Jahr des höchsten allgemeinen Schulabschlusses ist nur dann anzugeben, wenn **kein beruflicher Ausbildungs- oder Hochschul-/ Fachhochschulabschluss**, aber ein allgemeiner Schulabschluss vorhanden ist.

Argumentationshilfen „Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse“

Wir benötigen die Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse von allen Personen ab 15 Jahren.

Auch von Haushaltsmitgliedern, die schon lange nicht mehr arbeiten, sind diese Angaben wichtig, um ein Gesamtbild über alle Altersgruppen zu bekommen.

Die Bildung der Bevölkerung und wirtschaftliche Entwicklung hängen ganz eng zusammen.

Daher ist es wichtig zu wissen, welche Bevölkerungsgruppen nur einen niedrigen Bildungsstand haben und welche durch gezielte Bildungsangebote gefördert werden müssen.

Allgemeine und berufliche Weiterbildung

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

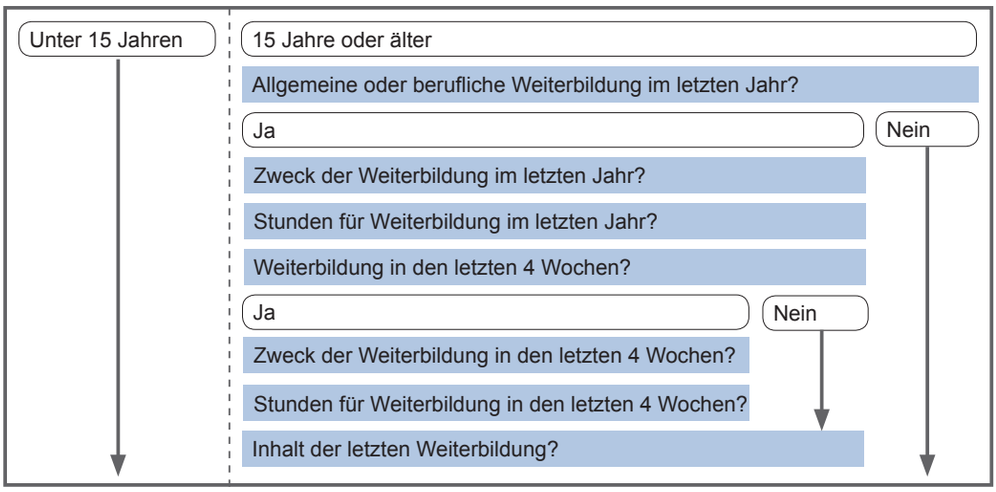

148 Haben Sie in den letzten 12 Monaten an einer (oder mehreren) allgemeinen oder beruflichen Weiterbildung/-en teilgenommen?

Zu berücksichtigen sind Lehrveranstaltungen der **allgemeinen** (privaten/sozialen) oder der **beruflichen Weiterbildung**, die in den letzten 12 Monaten besucht wurden, unabhängig davon, ob sie noch andauern oder bereits abgeschlossen sind.

Formen der Weiterbildung sind z. B. Kurse, Seminare, Lehrgänge, Privatunterricht, Studienzirkel, E-Learning-Fortbildungen usw.

In den meisten Fällen ist für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen eine **Anmeldung** erforderlich.

Weiterbildungsmaßnahmen, die im Fragebogen bereits unter „Besuch von Schule und Hochschule“ angegeben wurden (z. B. Besuch einer Fachschule oder einer Ausbildungsstätte/Schule für Gesundheits- und Sozialberufe), sind hier nicht erneut zu erfassen.

149 Was war der Zweck Ihrer Weiterbildung/-en in den letzten 12 Monaten?

Die **berufliche Weiterbildung** hat zum Ziel, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten aufrecht zu erhalten und zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen, sich in neue berufliche Aufgaben einzuarbeiten oder einen beruflichen Aufstieg bzw. Arbeitsplatzwechsel zu ermöglichen. Sie knüpft oft an bereits vorhandene berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten an.

Die berufliche Weiterbildung umfasst auch die berufliche Umschulung. Diese hat zum Ziel, den Übergang in einen anderen Beruf zu ermöglichen. Auch eine weitere Lehr-/Anlernausbildung kann eine Qualifizierungsmaßnahme sein.

Zur beruflichen Weiterbildung zählen auch Lehrgänge oder Kurse für den beruflichen Aufstieg, Lehrgänge für neue berufliche Aufgaben, **Fortbildungskurse** (EDV, Management, Rhetorik o. Ä.).

Die **allgemeine Weiterbildung** ist demgegenüber eher auf private Zwecke ausgerichtet. Sie dient dem Erwerb oder der Erweiterung von Fähigkeiten und Kenntnissen. Hierzu zählen unter anderem Kurse oder Unterricht zu den Themen Musik, Sport, Erziehung, Gesundheit, Kunst, Politik, Technik, Kochen usw.

150 Wie viele Stunden haben Sie insgesamt mit Weiterbildungsveranstaltungen in den letzten 12 Monaten verbracht (ohne Vor- und Nachbereitung)?

Bitten Sie die Auskunftspersonen, alle **Zeitstunden**, die in den letzten 12 Monaten für Weiterbildungen aufgewendet wurden, anzugeben. Eine Zeitstunde umfasst **60 Minuten** und nicht – wie eine Unterrichtsstunde – 45 Minuten.

Zeiten für die Vor- und Nachbereitung sind nicht zu berücksichtigen.

151 Haben Sie auch in den letzten 4 Wochen an allgemeiner oder beruflicher Weiterbildung teilgenommen?

Auch für die letzten 4 Wochen sind Lehrveranstaltungen der **allgemeinen** (privaten/sozialen) oder der **beruflichen Weiterbildung** zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie noch andauern oder bereits abgeschlossen sind.

152 Was war der Zweck Ihrer Weiterbildung in den letzten 4 Wochen?

Beachten Sie bitte die **Hinweise zu Frage 149**.

153 Wie viele Stunden haben Sie in den letzten 4 Wochen insgesamt mit Weiterbildungsveranstaltungen verbracht (ohne Vor- und Nachbereitung)?

Bitten Sie die Auskunftspersonen, alle **Zeitstunden**, die in den **letzten 4 Wochen** für Weiterbildungen aufgewendet wurden, anzugeben. Eine Zeitstunde umfasst **60 Minuten** und nicht – wie eine Unterrichtsstunde – 45 Minuten.

Zeiten für die Vor- und Nachbereitung sind nicht zu berücksichtigen.

154 Was war der Inhalt Ihrer letzten Weiterbildung?

Für alle Personen mit Angaben zu einer oder mehreren Weiterbildungen ist der **Inhalt der letzten Veranstaltung** zu erfragen. Dabei ist es unerheblich, wie lange die letzte Weiterbildung innerhalb der letzten 12 Monate zurückliegt.

Die **Bezeichnung für die Weiterbildungsveranstaltung** sollte möglichst genau angegeben werden (z. B. Textverarbeitung, Töpfern, Insolvenzrecht, Deutsch für Ausländer/-innen, Kommunikation, Rhetorik, privater Musikunterricht, Steuerrecht, Segelschein, Geldanlagen, Berufsorientierung, Bewerbungsstrategien, Erziehungsfragen).

Wenn die Lehrveranstaltung **mehrere Themenbereiche** umfasst, so ist der Themenbereich anzugeben, auf den die **meiste Zeit** verwendet wurde.

Beispiel zu den Fragen 148 bis 154: Allgemeine und berufliche Weiterbildung der Familie Kohlmeier

Gerd Kohlmeier *ist zurzeit arbeitslos. Er nimmt seit 6 Wochen ganztags an einer Qualifizierungsmaßnahme der Arbeitsagentur teil. Die Frage nach* ***Teilnahme an beruflicher oder allgemeiner Weiterbildung*** *in den letzten 12 Monaten bejaht Herr Kohlmeier (Frage 148). Den Zweck (Frage 149) der Weiterbildung benennt er mit „beruflich“.*

Die ***Anzahl der Stunden****, die Herr Kohlmeier im letzten Jahr mit Weiterbildung verbracht hat, errechnet er aus 6 Wochen mal 40 Stunden und gibt einen Wert von* ***240 Zeitstunden*** *an.*

Auch die Frage nach ***Weiterbildung in den letzten 4 Wochen*** *bejaht Herr Kohlmeier, der Zweck ist hier „überwiegend beruflich“. Die Stundenzahl in den letzten 4 Wochen errechnet er aus 4 Wochen mal 40 Stunden und gibt* ***160 Zeitstunden*** *an.*

Als ***Inhalt der letzten Weiterbildung*** *benennt Herr Kohlmeier das Ziel seiner Weiterqualifizierung: „CAD-Anwendungsfachmann“ (Signierziffer 61007).*

Ira Kohlmeier *hat vor zwei Wochen einen* ***Computerkurs*** *begonnen, in dem sie den Umgang mit einem Textverarbeitungsprogramm erlernt. Der Kurs findet an zwei Abenden pro Woche von 19:00 bis 20:30 Uhr statt.*

Bei Frage 148 zur ***Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen in den letzten 12 Monaten*** *gibt sie „Ja“ an. Frage 149 zum Zweck der Weiterbildung beantwortet sie mit der Kategorie „sowohl beruflich als auch privat“, da sie den Computer neben dem Beruf auch für private Zwecke nutzen möchte.*

Bei Frage 150 zur ***Anzahl der Stunden, die insgesamt mit Weiterbildung in den letzten 12 Monaten*** *verbracht wurden, zählt sie alle Stunden des Computerkurses zusammen: 1,5 Stunden an jeweils 2 Abenden pro Woche in den letzten 2 Wochen = 6 Stunden im letzten Jahr.*

Auch die Frage 151, ob sie ***in den letzten 4 Wochen*** *an einer Weiterbildung teilgenommen hat, beantwortet sie mit „Ja“, und sie gibt ebenfalls 6 Stunden als Dauer der Weiterbildung an.*

Als ***Inhalt der letzten Weiterbildung*** *nennt Frau Kohlmeier „Textverarbeitung“ (Signierziffer 85043).*

Argumentationshilfen „Allgemeine und berufliche Weiterbildung“

Heute reicht es in vielen Berufen nicht mehr aus, nur das früher einmal Erlernte anzuwenden.

In den meisten Bereichen muss das Wissen durch lebenslanges Lernen ständig erneuert und erweitert werden.

Um zu wissen, in welchen beruflichen, aber auch privaten Bereichen Weiterbildungsmaßnahmen besonders erforderlich sind, benötigen wir die Angaben zu allen Weiterbildungsaktivitäten der Bevölkerung.

Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

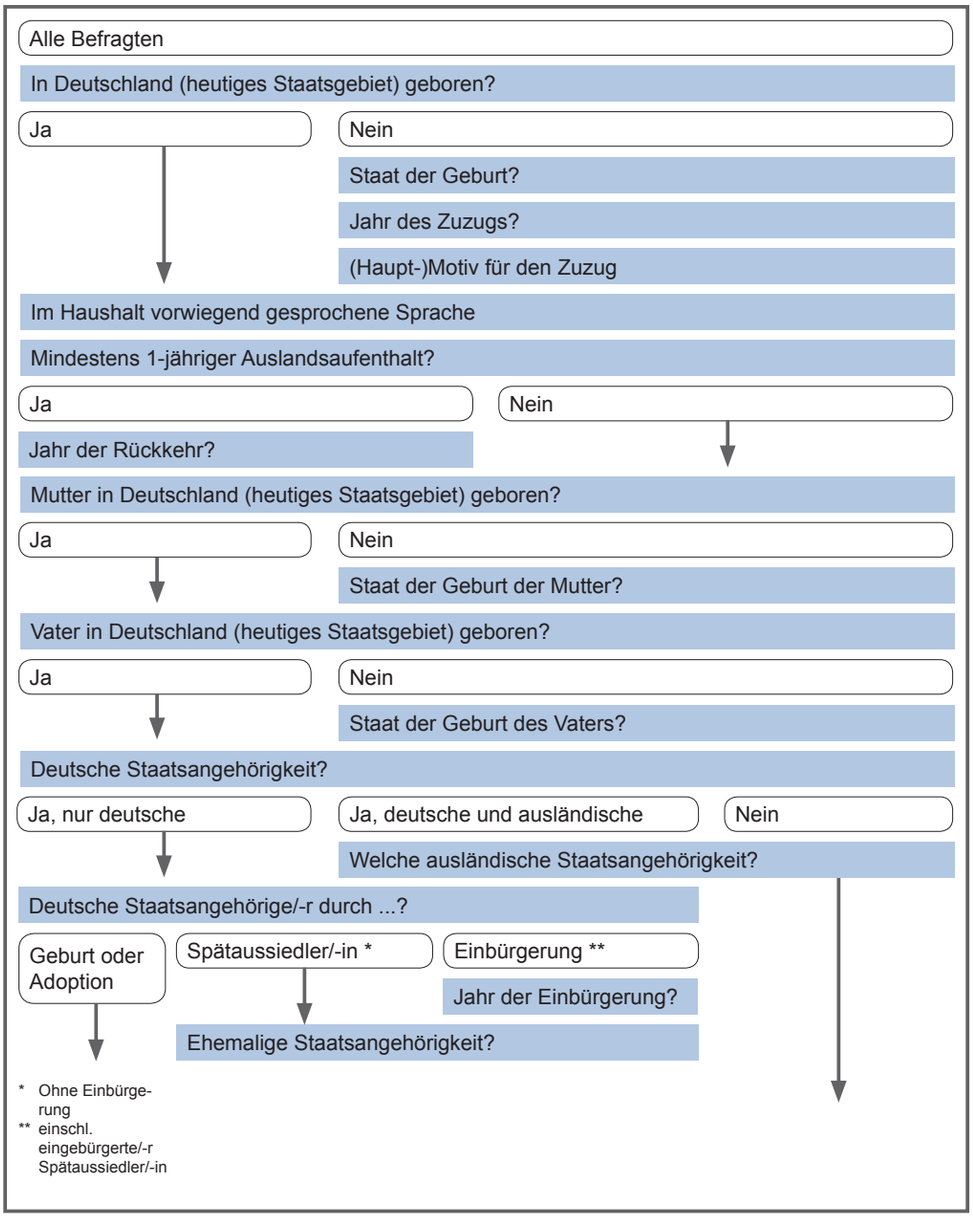

155 Sind Sie auf dem heutigen Staatsgebiet von Deutschland geboren?

Die Frage bezieht sich auf das **heutige Staatsgebiet** der Bundesrepublik Deutschland. Personen, die z. B. in der DDR geboren wurden, sind zwar nicht in der Bundesrepublik Deutschland, aber auf dem heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geboren und beantworten die Frage mit „Ja“.

Personen, die vor oder während des 2. Weltkrieges auf ehemals deutschem Gebiet geboren wurden, das heute zu einem anderen Staat (z. B. Polen, Tschechien) gehört, müssen „Nein“ angeben.

156 In welchem heutigen Staat sind Sie geboren?

neu Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Frage nach der Staatsangehörigkeit um die Zuordnung nach **heutigem Staatsgebiet** handelt.

Wird etwa bei einem Interview angegeben, in der früheren Sowjetunion geboren zu sein, so ist hier nach Möglichkeit festzustellen, in welchem heutigen Staat (z. B. Ukraine etc.) der Geburtsort liegt.

157 Wann sind Sie (erstmals) nach Deutschland zugezogen?

Erfragt wird **das Jahr des ersten Zuzugs**, auch wenn der Aufenthalt in Deutschland zwischenzeitlich unterbrochen wurde. Für Personen, die vor 1949 nach Deutschland zugezogen sind, wird als Zuzugsjahr „1949“ eingetragen.

158 Was war das (Haupt-)Motiv für Ihren Zuzug nach Deutschland?

neu Hier werden alle Personen, die nicht in Deutschland geboren sind, nach dem Hauptgrund ihres Zuzugs gefragt. Anzugeben ist der Hauptgrund für die letzte Einwanderung.

Die Staatsangehörigkeit des/der Befragten ist unerheblich. Dies ist insbesondere für die Personengruppe der Vertriebenen, also Personen, die vor oder während des 2. Weltkrieges auf ehemals deutschem Gebiet geboren wurden, wichtig. Personen dieser Gruppe sind zwar deutsch durch Geburt, aber sind nicht auf dem heutigen Gebiet von Deutschland geboren und werden daher in der Regel angeben, dass Flucht, Verfolgung, Vertreibung, Asyl der Hauptgrund für den Zuzug war.

Für die Mitglieder eines Haushalts kann es unterschiedliche Hauptgründe für die Zuwanderung geben. Für jede Person ist nur ein Hauptgrund (der wichtigste Grund) zu erfassen.

„Mit einem Familienmitglied in die Bundesrepublik Deutschland eingereist oder diesem gefolgt (Familienzusammenführung)“ beinhaltet sowohl die Einreise mit einem Familienmitglied als auch den Zuzug zu bereits in Deutschland lebenden Familienangehörigen.

Hiervon ist die Heirat/Partnerschaft mit einer in Deutschland lebenden Person (Familiengründung; z. B. Ehe mit einer deutschen Person) oder Zusammenführung (z. B. Ehe mit einer deutschen oder nicht-deutschen Person bestand schon vor dem Zuzug) zu unterscheiden.

Die EU-Freizügigkeit erlaubt es Bürgern anderer Staaten der EU, sich in jedem Land der EU niederlassen zu können. Diese Antwort darf also von Nicht-EU Bürgern nicht angegeben werden.

159 Welche Sprache wird in Ihrem Haushalt vorwiegend gesprochen?

neu Diese Frage richtet sich insbesondere an Haushalte mit Migrationshintergrund (mindestens eine Person ist im Ausland geboren oder mindestens ein Elternteil einer im Haushalt lebenden Person ist im Ausland geboren) und soll helfen, die Dimension der kulturellen Integration besser zu verstehen.

Es handelt sich bei der Frage um eine Selbsteinschätzung.

160 Haben Sie Ihren Aufenthalt in Deutschland schon einmal unterbrochen und mindestens 1 Jahr im Ausland gelebt?

Die Frage wird **allen Personen**, d. h. sowohl deutschen als auch ausländischen Staatsangehörigen gestellt. **Auslandsaufenthalte** von weniger als einem Jahr bleiben unberücksichtigt.

161 Wann sind Sie nach der letzten Unterbrechung auf das heutige Staatsgebiet von Deutschland zurückgekehrt?

Erfragt wird das **Jahr nach dem letzten**, mindestens 1-jährigen **Auslandsaufenthalt**. Auslandsaufenthalte von weniger als einem Jahr bleiben hier unberücksichtigt.

162 Liegt der Geburtsort Ihrer Mutter auf dem heutigen Staatsgebiet von Deutschland?

neu An dieser Stelle wird mit Bezug auf die heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland nach dem Geburtsort der Mutter gefragt. Jede/-r Befragte soll hier Angaben zu ihrer/seiner Mutter machen, unabhängig davon, ob diese im Haushalt lebt oder nicht.

Bitte beachten Sie auch die **Hinweise zu Frage 155**.

163 In welchem heutigen Staat wurde Ihre Mutter geboren?

neu Bitte beachten Sie die **Hinweise zu Frage 156**.

164 Liegt der Geburtsort Ihres Vaters auf dem heutigen Staatsgebiet von Deutschland?

neu An dieser Stelle wird mit Bezug auf die heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland nach dem Geburtsort des Vaters gefragt. Jede/-r Befragte soll hier Angaben zu ihrem/seinem Vater machen, unabhängig davon, ob dieser im Haushalt lebt oder nicht.

Bitte beachten Sie auch die **Hinweise zu Frage 155**.

165 In welchem heutigen Staat wurde Ihr Vater geboren?

neu Bitte beachten Sie die **Hinweise zu Frage 156**.

166 Besitzen Sie die deutsche Staatsangehörigkeit?

In bestimmten Situationen erlaubt das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht doppelte oder **Mehrfach-Staatsangehörigkeiten:**

- **Kinder** mit einem deutschen und einem ausländischen Elternteil oder einem oder beiden Elternteilen mit doppelter Staatsangehörigkeit erhalten in der Regel bereits mit der Geburt nach dem Abstammungsprinzip die Staatsangehörigkeiten beider Eltern.
- **Spätaussiedler/-innen und ihre mit ihnen aufgenommenen Familienangehörigen** erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit (nach § 7 StAG) kraft Gesetzes mit Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung, ohne dass sie die bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben müssen. Soweit das **Staatsangehörigkeitsrecht ihrer Herkunftsstaaten** dies vorsieht, erwerben ihre in Deutschland geborenen Kinder dann bereits mit der Geburt neben der deutschen auch deren Staatsangehörigkeit.
- Deutsche Staatsangehörige **verlieren nicht mehr automatisch** ihre deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU, der Schweiz oder eines Staates erwerben, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen entsprechenden völkerrechtlichen Vertrag (§ 12 Abs. 3 StAG) abgeschlossen hat (Änderung des § 25 Abs. 1 StAG ab 28.08.2007 infolge des „Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“ vom 19.08.2007).
- Deutschen Staatsangehörigen, die die Staatsangehörigkeit sonstiger Staaten erwerben wollen, kann auf Antrag von der zuständigen deutschen Staatsangehörigkeitsbehörde als behördliche Ermessensentscheidung eine so genannte **Beibehaltungsgenehmigung nach § 25 Abs. 2 StAG** erteilt werden, die ihnen in bestimmten Fällen das Fortbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit ermöglicht.
- Wer aus einem dieser Gründe Mehrstaater geworden ist, gibt diese **Mehrstaatigkeit in der Regel an die eigenen Kinder weiter**. In diesen Fällen wird die Mehrstaatigkeit nach deutschem Recht auf Dauer hingenommen, d. h. es besteht **keine Optionspflicht**, sich bei Erreichen der Volljährigkeit für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden. Man kann als Mehrstaater jedoch auf die deutsche Staatsangehörigkeit verzichten (§ 26 StAG).
- Ab dem 1.1.2000 in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern, welche die Voraussetzungen für das Optionsmodell erfüllen, erhalten nach dem Geburtsortsprinzip die deutsche Staatsangehörigkeit sowie die Staatsangehörigkeit der Eltern. Sie müssen sich zwischen dem 18. und dem 23. Lebensjahr für eine endgültige Staatsangehörigkeit entscheiden.

167 Welche ausländische/-n Staatsangehörigkeit/-en besitzen Sie?

Die Frage richtet sich sowohl an deutsche Staatsangehörige mit einer weiteren ausländischen Staatsangehörigkeit, als auch an Ausländer/-innen, die **mindestens eine weitere ausländische Staatsangehörigkeit** besitzen.

Hat eine Person mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten, sind **bis zu zwei Angaben** pro Befragten aufzunehmen.

Inhaber eines **Nansenpasses** (Pass für staatenlose Flüchtlinge und Emigranten) sind als Staatenlose zu signieren.

168 Sind Sie deutsche/-r Staatsangehörige/-r …?

neu **Durch Geburt:** Seit dem 1.1.2000 gilt für die deutsche Staatsangehörigkeit neben dem Abstammungsprinzip (deutsche Eltern = deutsches Kind) auch das **Geburtsortsprinzip**. Unter bestimmten Voraussetzungen ist das in Deutschland geborene Kind ausländischer Eltern automatisch deutsche/-r Staatsangehörige/-r.

Mit Ausstellung des Aufnahmebescheides wird ein/-e Antragsteller/-in als **Spätaussiedler/-in anerkannt**. Im Aufnahmebescheid sind auch die ebenfalls anerkannten Familienmitglieder aufgeführt.

Bis zum Jahr 2000 wurde die deutsche Staatsangehörigkeit einem/einer **Spätaussiedler/-in durch Einbürgerung** auf Antrag erteilt. Dies ist durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts entfallen.

Einbürgerung ist der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag. In diesem Fall erhält der/die Antragsteller/-in die deutsche Staatsangehörigkeit durch einen behördlichen Bescheid.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörikeit kann auch **durch Adoption** erfolgen. Minderjährige erwerben bei der Adoption durch Gesetz (§ 6 StAG) automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn einer der Annehmenden Deutsche/r ist. Ist der zu Adoptierende zum Zeitpunkt des Adoptionsantrags bereits über 18 Jahre alt, ist ein Staatsangehörigkeitserwerb nur durch reguläre Einbürgerung möglich.

169 Wann wurden Sie eingebürgert?

Das **Jahr der Einbürgerung** bezieht sich auf das Jahr, in dem der/die Antragsteller/-in den **Bescheid über die Einbürgerung** erhalten hat, nicht auf das Jahr der Antragstellung.

170 Welche Staatsangehörigkeit besaßen Sie vor dem Zuzug als (Spät-)Aussiedler/-in oder vor der Einbürgerung?

– kein Hinweis –

Beispiel zu den Fragen 155 bis 170: Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer

*Durch das **Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts** vom 15. Juli 1999 wurde **Frau Kohlmeier** als Nachkomme einer deutschen Familie, die in Polen lebte, am 1. August 1999 Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz. Sie erwarb an diesem Tag die **deutsche Staatsangehörigkeit** als so genannte Statusdeutsche, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt noch in Polen lebte.*

*Die Frage, ob sie auf dem heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geboren sei, verneint sie. Als **Zuzugsjahr** gibt sie das Jahr 2000 an. Seitdem Frau Kohlmeier in Deutschland lebt, hat sie nur Urlaube in Polen verbracht. Sie war also nie länger als 4 Wochen in Polen. Sie verneint die Frage nach einer einjährigen Unterbrechung ihres Aufenthalts.*

*Ira Kohlmeier besitzt **nur die deutsche Staatsangehörigkeit**. Auf die Frage, wie sie die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt hat, gibt sie an **„Spätaussiedler/-in ohne Einbürgerung“** (eine Einbürgerung von Spätaussiedlern/-aussiedlerinnen war nur bis 1999 möglich).*

*Auch **Annika** wurde **in Polen geboren** und erhielt als Abkömmling einer deutschen Familie am 1. August 1999 die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie beantwortet die Fragen in gleicher Weise wie ihre Mutter.*

***Herr Kohlmeier** wurde in Deutschland geboren, hat aber zwei Jahre lang für eine Firma in Polen gearbeitet. Daher beantwortet er die Frage nach einer **Aufenthaltsunterbrechung** mit „Ja“ und gibt das Jahr 2000 als Datum seiner letzten Rückkehr nach Deutschland an.*

Die Integration von zugewanderten Ausländern und Eingebürgerten ist eine zentrale gesellschaftspolitische Aufgabe.

Daher benötigen wir genaue Informationen zu ihrer sozialen Lage.

Der Mikrozensus ist die einzige Datenquelle in Deutschland, die nicht nur Informationen zu ausländischen Bürgern liefert, sondern auch Zahlen zur Anzahl der Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland.

Staatsangehörigkeit der Eltern

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

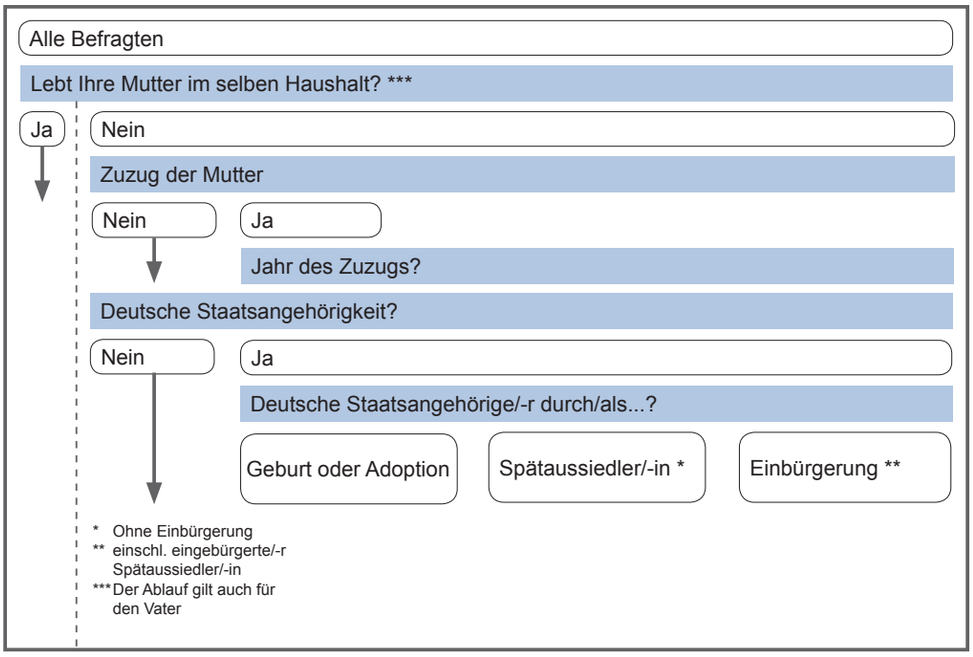

171 Zu welcher Gruppe gehören Sie?

neu – kein Hinweis –

172 Ist Ihre Mutter nach Deutschland (heutiges Staatsgebiet)zugezogen?

neu Bei dieser Frage handelt es sich um eine Filterfrage. Es soll ermittelt werden, ob die Mutter auf das heutige Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zugezogen ist.

Die folgenden Fragen zur Staatsangehörigkeit und Einbürgerung werden nur von Personen erhoben, die angeben, dass deren Mutter nicht im selben Haushalt lebt.

173 Wann ist Ihre Mutter erstmals nach Deutschland (heutiges Staatsgebiet) zugezogen?

neu Erfragt wird das Jahr des ersten Zuzugs, auch wenn der Aufenthalt in Deutschland zwischenzeitlich unterbrochen wurde.

174 Besitzt bzw. besaß Ihre Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit?

neu – siehe Hinweise zu Frage 166 –

175 Besitzt bzw. besaß Ihre Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit ...?

neu – siehe Hinweis zu Frage 168 –

176 Zu welcher Gruppe gehören Sie?

neu – kein Hinweis –

177 Ist Ihr Vater nach Deutschland (heutiges Staatsgebiet)zugezogen?

neu Bei dieser Frage handelt es sich um eine Filterfrage. Es soll ermittelt werden, ob der Vater auf das heutige Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zugezogen ist.

Die folgenden Fragen zur Staatsangehörigkeit und Einbürgerung werden nur von Personen erhoben, die angeben, dass deren Vater nicht im selben Haushalt lebt.

178 Wann ist Ihr Vater erstmals nach Deutschland (heutiges Staatsgebiet) zugezogen?

neu Erfragt wird das Jahr des ersten Zuzugs, auch wenn der Aufenthalt in Deutschland zwischenzeitlich unterbrochen wurde.

179 Besitzt bzw. besaß Ihr Vater die deutsche Staatsangehörigkeit?

neu – siehe Hinweise zu Frage 166 –

180 Besitzt bzw. besaß Ihr Vater die deutsche Staatsangehörigkeit ...?

neu – siehe Hinweise zu Frage 168 –

Einkünfte und Lebensunterhalt

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

Alle Befragten

- Öffentliche Rente oder Pension?
- Sonstige öffentliche Zahlungen?
- Beziehen Sie Einkünfte aus?
- Persönliches Nettoeinkommen?
- Haushaltsnettoeinkommen
- Durchschnittliches/-r monatliches/-r Nettogehalt/-lohn?
- Überwiegender Lebensunterhalt?

181 Beziehen Sie mindestens eine öffentliche Rente oder Pension?

Liste zu Frage 181

Bei dieser Frage sollen alle **öffentlichen Renten aus der Sozialversicherung** sowie die entsprechenden **Pensionen aus öffentlichen Kassen** angegeben werden. Betriebsrenten vom Arbeitgeber sind hier nicht gemeint. Pensionen aus öffentlichen Kassen erhalten nur Beamtinnen/Beamte und Personen, die unter Art. 131 Grundgesetz (Versorgungsansprüche von Flüchtlingen und Vertriebenen die am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigt waren) fallen.

Wenn eine Person mehrere Renten bezieht, lassen Sie sich bitte **alle Renten** angeben.

Achten Sie bitte besonders darauf, dass bei den Antwortkategorien unterschieden wird zwischen

- dem Bezug von **eigenen** Versichertenrenten und Pensionen, die die Befragten aufgrund **selbst erworbener Ansprüche**, also aufgrund ihrer eingezahlten Beiträge zu einer Versicherung, beziehen,
- dem Bezug von öffentlichen Renten und Pensionen als **Witwe/-r**
- und dem Bezug von öffentlichen Renten und Pensionen, als **Waise**.

Alle diese Renten und Pensionen sind bei den jeweiligen Bezieherinnen/Beziehern einzutragen. Beachten Sie bitte auch, dass **Kinder gegebenenfalls selbst** Halb-/Waisenrenten erhalten und dass diese Renten dem Kind zugeordnet werden.

Zu den **„sonstigen öffentlichen Renten“** gehören auch die Zahlungen der Altershilfe für Landwirtinnen/Landwirte, also die Landabgaberente und das Altersgeld.

Die so genannte „**Mütter-Rente**“ ist keine eigene Rentenart, sondern Bestandteil bzw. ein Anspruch auf Entgeltpunkte/Kindererziehungszeiten in der bestehenden Rentenversicherung/Beamtenversorgung. Sie ist daher unter dem Alterssicherungssystem zu erfassen, in dem sie auch angerechnet wird. Bei Angestellten ist das in der Regel die Rente aus der Rentenversicherung Bund, bei Beamten die öffentliche Pension.

Personen, die Renten aus Versorgungswerken beziehen (z. B. Anwälte, Architekten) beziehen keine öffentliche Rente, sondern einen private. Sie beantworten diese Frage deshalb auch mit „Nein“, soweit die Rente aus einem Versorgungswerk die einzige Rente darstellt.

Ebenso ist hier der Bezug von Erwerbsminderungsrenten zu erfassen. Die gesetzliche Rente bei Erwerbsunfähigkeit wurde 2001 durch die sogenannte Erwerbsminderungsrente ersetzt. Da diese zu Einkommensverlusten führt, wird den Versicherten geraten, sich zusätzlich privat mit einer so genannten Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) abzusichern. Eine Rente aus einer Berufsunfähigkeitsrente stellt keine öffentliche Rente dar und ist daher an dieser Stelle nicht zu erfassen.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste zu Frage 181** vor.

182 Beziehen Sie sonstige öffentliche Zahlungen?

neu

Liste zu Frage 182

Auch bei dieser Frage ist es besonders wichtig, dass die öffentlichen Zahlungen **allen Haushaltsmitgliedern** korrekt zugeordnet werden. Erhalten die Befragten eines Haushalts **mehrere öffentliche Zahlungen**, so geben Sie bitte **alle** an.

Arbeitslosengeld I (ALG I) erhalten Personen unter 65 Jahren, die arbeitslos sind, bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sind und bestimmte Anwartschaftszeiten erfüllt haben. Das ALG I ist eine **personenbezogene Leistung** und somit auch nur den Personen im Haushalt zuzuordnen, die ALG I erhalten. Das ALG I wird **maximal 24 Monate** lang ausgezahlt. Sofern danach noch Bedürftigkeit besteht, kann Hartz IV oder Sozialhilfe beantragt werden.

Hartz IV (ALG II, Sozialgeld): Arbeitslosengeld II (ALG II) erhalten erwerbsfähige Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Ihre im Haushalt lebenden nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen (vor allem Kinder) erhalten **Sozialgeld**. Bei den Leistungen nach Hartz IV gilt das Bedarfsgemeinschaftsprinzip. Das heißt, dass diese Leistung allen Personen im Haushalt zusteht, die gemeinsam leben und wirtschaften. **Leistungen nach Hartz IV** sind somit **allen Haushaltsmitgliedern zuzuordnen!**

Sozialhilfe untergliedert sich nach dem SGB XII in folgende Leistungen:

- Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- Hilfen zur Gesundheit,
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
- Hilfe zur Pflege,
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Hilfe in anderen Lebenslagen.

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Kinder und zeitweise Erwerbsgeminderte unter 65 Jahren, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können und nicht mit erwerbsfähigen Personen in einem Haushalt leben. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten Personen ab 18 Jahren, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und Personen ab 65 Jahren, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können.

Wohngeld erhalten auf Antrag in der Regel Haushalte mit geringem Einkommen (z. B. durch Erwerbseinkünfte, Arbeitslosengeld I oder Rente) als Zuschuss zur Miete oder zu den Kosten selbst genutzten Wohneigentums. Seit dem 1. Januar 2005 erhalten Empfänger/-innen von Leistungen nach Hartz IV und von Sozialhilfe kein Wohngeld mehr. Angemessene Wohn- und Heizkosten sind sowohl in den Hartz IV-Leistungen als auch den Sozialhilfeleistungen bereits enthalten.

Elterngeld bekommen alle Eltern, deren Kinder ab dem 1. Januar 2007 geboren wurden. Das Elterngeld hat damit das ehemalige Erziehungsgeld abgelöst. Mit dem Gesetz zur Einführung des ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit haben Eltern von Kindern, die ab dem 1. Juli 2015 geboren werden, die Möglichkeit, zwischen dem Bezug von ElterngeldPlus und dem Bezug des bisherigen Elterngeldes (Basiselterngeld) zu wählen oder beides zu kombinieren.

182 Beziehen Sie sonstige öffentliche Zahlungen?

Das Elterngeld (Basiselterngeld und ElterngeldPlus) orientiert sich an der Höhe des monatlich verfügbaren Nettoeinkommens, welches der betreuende Elternteil vor der Geburt des Kindes hatte und welches nach der Geburt wegfällt. Das entfallende Einkommen wird bei einem maßgeblichen Nettoeinkommen vor der Geburt von 1 240 Euro und mehr zu 65 Prozent, von 1 220 Euro zu 66 Prozent, zwischen 1 000 Euro und 1 200 Euro zu 67 Prozent ersetzt. Geringverdienende Eltern werden zusätzlich unterstützt. Liegt das maßgebliche Nettoeinkommen eines betreuenden Elternteils vor der Geburt des Kindes unter 1 000 Euro monatlich, so wird die Ersatzrate in kleinen Schritten von 67 Prozent auf bis zu 100 Prozent erhöht. Das Basiselterngeld beträgt (auch für nicht erwerbstätige Elternteile) mindestens 300 Euro und höchstens 1 800 Euro. Das ElterngeldPlus beträgt (auch für nicht erwerbstätige Elternteile) mindestens 150 Euro und höchstens 900 Euro.

Betreuungsgeld des Bundes konnten Familien beantragen, die ihr Kind in der Zeit vom 15. Lebensmonat bis zum 36. Lebensmonat zuhause betreuen wollten. Mit Urteil vom 21. Juli 2015 wurde das Betreuungsgeld des Bundes durch das Bundesverfassungsgericht gestoppt. Seitdem können keine neuen Anträge zum Leistungsbezug von Betreuungsgeld bewilligt werden. Für bereits bewilligte Anträge werden ab dem Zeitpunkt des Urteils die Auszahlungen von Betreuungsgeld grundsätzlich weiterhin aus Gründen des Vertrauensschutzes geleistet.

Kindergeld wird für Kinder mindestens bis zum 18. Lebensjahr gezahlt, unter bestimmten Voraussetzungen auch länger. Für die ersten beiden Kinder erhalten Eltern derzeit jeweils 192 Euro pro Monat, für das dritte Kind 198 Euro und für jedes weitere Kind 223 Euro. Das Kindergeld kann in der Regel nur von einer erziehungsberechtigten Person im Haushalt bezogen werden.

Kinderzuschlag kann bei Bezug von Kindergeld gewährt werden. Er wird für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern gewährt, wenn das Einkommen der Eltern zwar für ihren eigenen Lebensunterhalt ausreicht, nicht aber für den ihrer Kinder und die Familie – aufgrund der Kinder – somit auf Bezug von Hartz IV-Leistungen angewiesen wäre.

Zu den **„sonstigen öffentlichen Zahlungen“** gehören unter anderem folgende Leistungen:

- **(Meister-)BAföG** erhalten Personen aus einkommensschwächeren Haushalten, die in Ausbildung sind. Personen mit Anspruch auf BAföG haben in der Regel keinen weiteren Anspruch auf Hartz IV oder Sozialhilfe.
- Ein **Stipendium** ist eine finanzielle Art der Begabtenförderung und wird an besonders begabte Schüler/-innen, Studierende oder Künstler/-innen vergeben.
- **Asylbewerberleistungen** erhalten nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) seit 1993 materiell hilfebedürftige Asylbewerber, Geduldete und vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland.
- **Krankengeld** erhalten Personen, die aufgrund einer Krankheit für längere Zeit nicht arbeiten können. Beim Krankengeld handelt es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung.
- **Pflegegeld für Pflegekinder oder Pflegeeltern** zahlt das zuständige Jugendamt aus: Die Zuordnung der Leistung erfolgt bei einem Pflegeelternteil sowie bei dem Pflegekind. Nicht gemeint sind die Leistungen aus der Pflegeversicherung. Hierfür ist eine eigene Antwortkategorie vorgesehen. Lebt ein Pflegekind dauerhaft in einer Pflegefamilie ist zu berücksichtigen, dass neben den Leistungen für das Pflegekind unter Umständen auch Kindergeld bezogen werden kann, das einem der Elternteile zugeordnet werden muss.

Aus der **Pflegeversicherung** können Geld- bzw. Sachleistungen bezogen werden.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste zu Frage 182** vor.

183 Beziehen Sie (weitere) Einkünfte aus…?

Liste zu Frage 183

Bitten Sie die befragten Personen, alle zutreffenden Einkunftsarten zu nennen.

Lohn, Gehalt aus Erwerbstätigkeit, Nebenjobs, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit ist für alle Personen im Haushalt anzugeben, die mindestens **eine Stunde pro Woche** einer bezahlten Tätigkeit nachgehen.

Bezieher/-innen von **Vorruhestandsgeld** aufgrund von Tarifverträgen (Alter mindestens 58 Jahre) erhalten diese Zahlungen vom früheren Arbeitgeber. Daher ist dieses Einkommen der **Betriebsrente** zuzuordnen.

Als **Altenteil** wird in landwirtschaftlichen Kreisen die Altersversorgung des bisherigen Hofinhabers bezeichnet, der seinen landwirtschaftlichen Betrieb mit notariellem Vertrag an den Erben/Nachfolger übergeben hat.

Leistungen von Versorgungswerken für bestimmte freie Berufe wie z. B. Ärzte, Apotheker tragen Sie bitte unter **„Leistungen aus privater Renten-/Lebensversicherung“** ein.

Zinsen, eigenes Vermögen umfasst neben Zinsen auf Geldkapital auch Dividenden von Aktien, Fonds usw.

Einkünfte aus **Vermietung, Verpachtung** beziehen sich vor allem auf die Vermietung und Verpachtung von Gebäuden und Grundstücken.

„Private Unterstützung, Unterhalt“ können z. B. auch die Zahlungen von Eltern an ihre auswärts studierenden Kinder sowie Stipendien oder Alimentationszahlungen sein.

Sonstige Einkommensquellen sind Einkommen, die aus Gewinnen, wie etwa der Glücksspirale oder so genannten Sofort-Renten etc., erzielt werden. Renten und Pensionen zählen nicht zu den sonstigen Einkommensquellen. Sie werden gesondert unter Frage 181 erfasst.

Beachten Sie bitte: Auch Kinder können schon eigene private Einkommen beziehen, z. B. aus Vermietung oder eigenem Vermögen. Diese Einkommen sind deshalb auch bei den Kindern selbst einzutragen.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste zu Frage 183** vor.

Beispiel zu den Fragen 181 bis 183: Einkünfte der Familie Kohlmeier

*Vater **Gerd** ist schon seit drei Jahren arbeitslos. Er erhält kein Arbeitslosengeld I mehr, da diese Leistung maximal 24 Monate ausgezahlt wird.*

*Da Mutter **Ira** derzeit auch nur eine geringfügige freiberufliche Beschäftigung als Übersetzerin ausübt und im Durchschnitt rund **350 Euro je Monat** verdient, kann Familie Kohlmeier ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten.*

*Als **Bedarfsgemeinschaft** erhalten daher alle Kohlmeiers Leistungen nach Hartz IV. Bei **Frage 182** nach dem Bezug von sonstigen öffentlichen Zahlungen ist daher für alle Kohlmeiers **„Hartz IV (ALG II, Sozialgeld)“** anzugeben.*

*Für die beiden Kinder **Annika** und **Lukas** erhält Familie Kohlmeier Kindergeld, das auf das Konto von Vater Gerd überwiesen wird. Nur bei Vater Gerd ist daher bei **Frage 182** die Kategorie **„Kindergeld“** anzugeben.*

*Bei **Frage 183** nach den weiteren Einkünften ist bei Frau Kohlmeier und bei Annika **„Lohn, Gehalt aus Erwerbstätigkeit, Nebenjobs, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit“** anzugeben, da Frau Kohlmeier eine geringfügige Beschäftigung ausübt und sich Annika 50 Euro monatlich im Kiosk ihres Onkels hinzuverdient.*

Argumentationshilfen „Einkünfte- und Lebensunterhalt“

Statistische Angaben über die Einkünfte von Personen und Haushalten sind wichtig, um die materiellen Lebensbedingungen der Bevölkerung messen zu können.

Geht die Schere zwischen Arm und Reich weiter auseinander?

Um diese wichtige Frage beantworten zu können, brauchen wir Angaben über die Einkommen der Bevölkerung.

184 Wie hoch war Ihr persönliches Nettoeinkommen (Summe aller Einkünfte) im letzten Monat insgesamt?

Liste zu Frage 184

Das **persönliche Nettoeinkommen** bezieht sich auf die Einkünfte im letzten Monat und besteht aus:

Summe der Einkünfte aus **Erwerbstätigkeit, Nebenjobs**

+ Summe der **Renten und Pensionen**
+ Summe der **öffentlichen Zahlungen** (Arbeitslosengeld I und II, Sozialgeld, Leistungen der Sozialhilfe, Wohngeld, Elterngeld, Kindergeld, Pflegegeld, etc.)
+ Summe der **weiteren Einkünfte** (Betriebsrenten, Zinsen/eigenes Vermögen, Vermietung/Verpachtung, private Unterstützung, Unterhalt etc.)

– abzüglich **Steuern** (z. B. Lohnsteuer, Kirchensteuer)
– abzüglich **Sozialversicherungsbeiträge u. ä. Beträge**

Auch **Private Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge** (ohne Zusatzversicherungen) sowie **Pflichtbeiträge zu den berufsständischen Versorgungswerken** (z. B. Ingenieur-/Architekten-/Anwaltskammern) und freiwillige Beiträge zur Gesetzlichen Krankenversicherung (ohne Wahltarife) sind vom Bruttoeinkommen abzuziehen.

Freiwillige Beiträge zu Rentenversicherungssystemen, Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge, Lebensversicherungen und andere Sparformen für die Altersvorsorge (z. B. „Riester-Rente“) gehören **nicht** zum gesetzlichen Sozialversicherungssystem und dürfen daher auch nicht vom Nettoeinkommen abgezogen werden.

Ebenfalls dürfen die Raten für die Rückzahlung von Krediten aller Art **nicht** vom Einkommen abgezogen werden. Ebenso verhält es sich mit Investitionen aller Art. Auch diese dürfen vom Einkommen **nicht** abgezogen werden.

Von den Leistungen der **Pflegeversicherung** ist das **Pflegegeld** als Einkommen zu erfassen. Pflegegeld wird gezahlt, wenn die Pflege durch Angehörige/Bekannte erfolgt. Nicht zu erfassen sind hingegen **Pflegesachleistungen**. Diese werden durch professionelle Pflegeanbieter (Pflegeheime, ambulante Pflegedienste) erbracht.

Bei der **Erfassung des persönlichen Nettoeinkommens** sind zusätzlich folgende Hinweise zu beachten:

- Die Angaben über das Nettoeinkommen der Befragten sind wichtige Quellen für verschiedene statistische Analysen. Eine korrekte und vollständige Erfassung aller Einkommen ist aus diesem Grund von besonderer Bedeutung.
- **Zahlungen der Haushaltsmitglieder untereinander**, z. B. Zahlung von Taschengeld oder Unterhalt der Eltern an die Kinder, die im gleichen Haushalt leben, dürfen beim persönlichen Nettoeinkommen der Kinder **nicht** berücksichtigt werden.
- Bei **Einkommen von Kindern** ist insbesondere an Einkünfte wie z. B. Waisen-/Halbwaisenrenten, Erhalt von Alimenten, Ausbildungsbeihilfen und Sozialhilfe zu denken.
- Sofern die Person im Befragungsmonat eine **neue Arbeitsstelle** angetreten hat, ist das Einkommen dieses Monats anzugeben.
- **Trennungsentschädigungen**, Auslösungen usw. gelten **nicht** als Einkommen.
- Einkommen in ausländischer Währung sind **in Euro** umzurechnen.
- Bei Haushalten, die Hartz IV-Leistungen empfangen, zählen neben den Regelsätzen für die einzelnen Haushaltsmitglieder auch die Zahlungen für die Wohnkosten (Unterkunft und Heizung) zum Nettoeinkommen.
- Die **Regelsätze** werden auf die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören in der Regel die im Haushalt lebenden erwerbsfähigen Erwachsenen im Alter von 18 bis 64 Jahren, deren Ehegatten und Lebenspartner/-innen sowie unverheiratete Kinder unter 25 Jahren. Eine aktuelle Regelsatztabelle, aus der die monatlichen Beträge je nach Altersgruppe hervorgehen, ist auf S. 102 abgebildet. Eventuell gewährte Mehrbedarfe (z. B. für kostenaufwändige Ernährung bei Allergien) sind ebenfalls den jeweiligen Personen zuzuordnen.

184 Wie hoch war Ihr persönliches Nettoeinkommen (Summe aller Einkünfte) im letzten Monat insgesamt?

Die Zahlungen für Unterkunft und Heizung (Mietkostenzuschuss) für die Bedarfsgemeinschaft soll den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zu gleichen Anteilen zugeordnet werden (siehe Beispiel auf S. 100).

- **Gratifikationen** wie z. B. ein 13. oder 14. Monatsgehalt sind zu berücksichtigen, wenn sie im letzten Monat ausgezahlt wurden.
- Da **Selbstständige** und **Freiberufler/-innen** ggf. aufgrund stark schwankender monatlicher Umsätze oft **nur** den Nettobetrag des gesamten Jahres kennen (z. B. aus der Steuererklärung), muss möglicherweise für diese Personen das **Jahreseinkommen durch 12 Monate** geteilt werden, um ein durchschnittliches Monatseinkommen zu erhalten.
- Zum Nettoeinkommen gehören auch Zuschüsse zum **Vermögenswirksamen Sparen**, Vorschüsse und gegebenenfalls gewährte **geldwerte Vorteile**. Hierzu zählen z. B. der vom Arbeitgeber getragene **Mietanteil an einer Werkswohnung**, ein vom Arbeitgeber gestellter Pkw, freies Telefonieren oder ähnliche Leistungen. Auch Naturalbezüge wie freie Verpflegung und **Deputate** sind hier zuzurechnen.
- **Einkommen, das dem Haushalt „von außen“ zufließt, darf nur einmal berücksichtigt werden.** Erhält beispielsweise ein pflegebedürftiges Haushaltsmitglied Pflegegeld und gibt dies an eine andere Person im Haushalt weiter, die die häusliche Pflege übernimmt, so zählt das Pflegegeld **nur** zum persönlichen Nettoeinkommen der **pflegenden Person**.
- Bei selbstständigen **Landwirten/-innen** (Haupttätigkeit) muss **keine Angabe zur Höhe des Einkommens** erfragt werden. Als Signatur ist für diesen Personenkreis „50“ einzutragen.

Für jede Person im Haushalt, **auch Kinder**, ist eine Angabe zum persönlichen Einkommen zu machen.

Für Personen, die **kein eigenes Einkommen** haben, ist die Signatur „90“ einzutragen.

Legen Sie den Befragten die **Liste zu Frage 184** vor und bitten sie, die entsprechende **Ziffer der zutreffenden Einkommensklasse** zu benennen.

Bei Haushalten, die keine Angaben zum Einkommen erteilen wollen, hat sich die **iterative Abfrage** bewährt: Dabei gibt der Interviewer einen Wert vor und fragt den Auskunftspflichtigen, ob sein (Haushalts-)Einkommen darüber oder darunter liegt. Auf diese Weise wird die zutreffende Kategorie immer weiter eingegrenzt, ohne dass die/der Befragte die Summe aktiv nennen muss.

185 Wie hoch war das Nettoeinkommen Ihres Haushalts im letzten Monat insgesamt?

Liste zu Frage 185

Das **Haushaltsnettoeinkommen** ist die Summe sämtlicher Nettoeinkommen aller Haushaltsmitglieder.

Erhält ein Haushaltsmitglied eine **Zahlung von einem anderen Mitglied** im Haushalt, so ist diese Zahlung zwischen Haushaltsmitgliedern beim Haushaltseinkommen (als Summe der Einkommen der einzelnen Haushaltsmitglieder) nicht zu berücksichtigen, da dem Haushalt kein (weiteres) Einkommen „von außen“ zufließt, sondern nur ein „Einkommenstransfer“ zwischen den Haushaltsmitgliedern stattfindet.

Erhält ein Haushaltsmitglied **Pflegegeld**, ist dieses Pflegegeld seinem persönlichen Nettoeinkommen zuzurechnen, falls er es nicht innerhalb des Haushalts weiterleitet. Gibt das pflegebedürftige Haushaltsmitglied sein Pflegegeld dann weiter an einen zum Haushalt gehörigen Familienangehörigen, der die häusliche Pflege übernommen hat ab, so ist das Pflegegeld als Einkommen bei der Person zu erfassen, die die Pflege leistet. Dem Haushalt fließt diese Zahlung aber nur einmal zu. Daher darf diese Zahlung beim Haushaltsnettoeinkommen auch **nur einmal berücksichtigt** werden.

Für Haushalte, in denen mindestens ein Haushaltsmitglied **selbstständige/-r Landwirt/-in** (Haupterwerbstätigkeit) ist, entfällt die Frage zum Haushaltsnettoeinkommen. Tragen Sie bitte in diesen Fällen die Signatur „50“ ein.

Legen Sie den Befragten die **Liste zu Frage 185** vor und bitten sie, die entsprechende Ziffer der zutreffenden **Einkommensklasse** des Haushalts zu benennen.

186 Wie hoch ist Ihr monatliches Nettogehalt/monatlicher Nettolohn im Durchschnitt?

Liste zu Frage 186

Mit dieser Frage soll erfasst werden, wie hoch der durchschnittliche Nettoverdienst aus Erwerbstätigkeit ist. Der Nettoverdienst bezieht sich ausschließlich auf Einkommen, die aus der Erwerbsarbeit (Lohn, Gehalt oder Bezüge) erwirtschaftet werden. Die so genannten „Trinkgelder“, die in bestimmten Berufen und Branchen üblich sind (Gastronomie, Transportwesen etc.), müssen bei der Erfassung der Erwerbseinkommen ebenfalls berücksichtigt werden. Zusätzliche Verdienste, wie Urlaubsgeld oder 13. Monatsgehalt, sollen mit 1/12 der entsprechenden Summe (Summe wird durch 12 Monate geteilt) auf den Durchschnittverdienst addiert werden (siehe Beispiel). Hierbei sollen die Auskunftgebenden abschätzen, in welcher Höhe die Sonderzahlungen im laufenden Jahr ausfallen werden. Sind die Sonderzahlungen bereits erfolgt, so kann die tatsächliche Höhe mit 1/12 auf die monatlichen Bezüge aufaddiert werden.

Kindergeld zählt nicht zum Nettogehalt. Sollte dieses bereits in der Gehaltsabrechnung vom Arbeitgeber verrechnet worden sein, so ist es wieder vom monatlichen Nettogehalt abzuziehen. Angehörigen des öffentlichen Dienstes und Empfängern von Versorgungsbezügen wird das Kindergeld von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber in seiner Eigenschaft als Familienkasse festgesetzt und monatlich mit den Bezügen ausgezahlt. In allen anderen Fällen erfolgt die Auszahlung gesondert durch die Familienkasse. Bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ist daher darauf aufmerksam zu machen, dass das Kindergeld bei der Ermittlung des Nettolohns im Durchschnitt in Abzug zu bringen ist.

Neben dem Kindergeld sind alle Transferleistungen vom Erwerbseinkommen abzuziehen.

Soweit ein/-e Auskunftspflichtige/-r mehrere Erwerbstätigkeiten ausübt, bezieht sich die Frage nach dem monatlichen Nettoverdienst auf die Erwerbstätigkeit mit der längsten Arbeitszeit (Haupttätigkeit).

Der Unterschied zu Frage 184 besteht darin, dass dort neben dem Erwerbseinkommen, auch weitere Einnahmen z. B. aus Vermietung und Verpachtung oder anderen Quellen mit erfasst werden.

Beispiel:

Eine Befragte bezieht ein monatliches Einkommen in Höhe von 3 500 Euro. Hiervon werden 500 Euro monatlich an freiwilligen Beiträgen zur Gesetzlichen Krankenversicherung (ohne Wahltarife) gezahlt. Somit beläuft sich der durchschnittliche Nettoverdienst aus Erwerbstätigkeit auf monatlich 3 000 Euro. Da die Person das Kindergeld für das einzige Kind in Höhe von 192 Euro mtl. vom Arbeitgeber mit ausgezahlt bekommt, ist bei der Ermittlung des Erwerbseinkommens das Kindergeld noch abzuziehen. Demnach verringert sich das Erwerbseinkommen von 3 000 Euro auf 2 808 Euro.

Wenn die befragte Person eine erfolgsabhängige Jahresprämie in Höhe von 12 000 Euro bezieht, so erhöht sich der durchschnittliche monatliche Nettoverdienst aus Erwerbstätigkeit auf 3 808 Euro. In diesem Fall ist für die auskunftspflichtige Person Ziffer 16 anzugeben.

Berechnung:

3 500 Euro Einkommen - 500 Euro Krankenkasse - 192 Euro Kindergeld + (12 000 Euro / 12 = 1 000 Euro monatliche Prämie) = 3 808 Euro durchschnittlicher Nettoverdienst.

Legen Sie den Befragten die **Liste zu Frage 186** vor und bitten sie, die entsprechende **Ziffer der zutreffenden Einkommensklasse** anzugeben.

187 Woraus beziehen Sie überwiegend die Mittel für Ihren Lebensunterhalt?

Liste zu Frage 187

Der **überwiegende Lebensunterhalt** leistet den größten Beitrag zum eigenen Unterhalt.

Auch wenn Befragte ihren überwiegenden Lebensunterhalt aus einer **geringfügigen Beschäftigung** bestreiten, ist **„Eigene Erwerbstätigkeit, Berufstätigkeit“** einzutragen.

Arbeitslosengeld I (ALG I) erhalten Personen unter 65 Jahren, die arbeitslos sind, bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sind und bestimmte Anwartschaftszeiten erfüllt haben. Das ALG I ist eine **personenbezogene Leistung** und somit auch nur den Personen im Haushalt zuzuordnen, die ALG I erhalten. Das ALG I wird **maximal 24 Monate** lang ausgezahlt. Sofern danach noch Bedürftigkeit besteht, kann Hartz IV oder Sozialhilfe beantragt werden.

Leistungen nach Hartz IV (ALG II, Sozialgeld): Arbeitslosengeld II (ALG II) erhalten erwerbsfähige Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Ihre im Haushalt lebenden nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen (vor allem Kinder) erhalten **Sozialgeld**. Bei den Leistungen nach Hartz IV gilt das Bedarfsgemeinschaftsprinzip. Das heißt, dass diese Leistung allen Personen im Haushalt zusteht, die gemeinsam leben und wirtschaften. **Leistungen nach Hartz IV** sind somit **allen Haushaltsmitgliedern zuzuordnen!**

Sozialhilfe untergliedert sich nach dem SGB XII in folgende Leistungen:

- Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- Hilfen zur Gesundheit,
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
- Hilfe zur Pflege,
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Hilfe in anderen Lebenslagen.

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Kinder und zeitweise Erwerbsgeminderte unter 65 Jahren, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können und nicht mit erwerbsfähigen Personen in einem Haushalt leben.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten Personen ab 18 Jahren, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, und Personen ab 65 Jahren, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können.

Elterngeld bekommen alle Eltern, deren Kinder ab dem 1. Januar 2007 geboren wurden. Das Elterngeld hat damit das ehemalige Erziehungsgeld abgelöst. Mit dem Gesetz zur Einführung des ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit haben Eltern von Kindern, die ab dem 1. Juli 2015 geboren werden, die Möglichkeit, zwischen dem Bezug von ElterngeldPlus und dem Bezug des bisherigen Elterngeldes (Basiselterngeld) zu wählen oder beides zu kombinieren. **Ordnen Sie das Elterngeld (Entgeltersatz für den betreuenden Elternteil) bitte dem/der Leistungsbezieher/-in zu.**

Einkünfte der Eltern, auch Einkünfte von dem/von der Lebens- oder Ehepartner/-in oder von anderen Angehörigen ist anzugeben, wenn der Lebensunterhalt der Befragten überwiegend aus Unterhalt oder familiären Unterstützungsleistungen stammt.

187 Woraus beziehen Sie überwiegend die Mittel für Ihren Lebensunterhalt? (Fortsetzung)

Rente, Pension ist einzutragen, wenn der überwiegende Lebensunterhalt aus einer Rente/Pension bestritten wird, für die ein eigener Rentenanspruch besteht. Gleiches gilt für Betriebsrenten aus einer betrieblichen Altersversorgung. Die Renten/Pensionen des Ehe-/Lebenspartners im Haushalt sind hier nicht zu berücksichtigen. **Altersrentner/-innen**, die noch erwerbstätig sind, können entweder überwiegend von ihrer Erwerbstätigkeit oder von ihrer Rente leben. Entscheidend ist der höhere Betrag.

Eigenes Vermögen, Ersparnisse, Zinsen, Vermietung, Verpachtung, Altenteil umfasst neben Bargeld, Immobilien, Aktien, Ersparnissen, Zinsen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung oder Altenteil auch regelmäßige Leistungen aus Lebensversicherungen (einschl. der Leistungen aus den Versorgungswerken für bestimmte Freie Berufe wie z. B. Ärzte, Apotheker).

Sonstige Unterstützungen umfassen alle bisher nicht aufgeführten Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts. Im Fragebogen sind einige Möglichkeiten für sonstige Unterstützungen beispielhaft genannt.

Leben im Haushalt ein oder mehrere **Pflegekinder** so sind die Leistungen, die vom zuständigen Jugendamt für die laufenden Kosten des Kindes/der Kinder gezahlt werden, beim jeweiligen Pflegekind mit **„Sonstige Unterstützungen“** anzugeben. Das so genannte Erziehungsgeld, das den Pflegeeltern für ihre erzieherische Arbeit zusteht, ist hier allerdings **nicht** zu berücksichtigen. Leistungen aus der Sozialen Pflegeversicherung nach Sozialgesetzbuch XI sind ebenso **nicht** gemeint.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste zu Frage 187** vor.

Beispiel zu den Fragen 184 bis 187: Nettoeinkommen der Familie Kohlmeier

Die Einkommen der Familie Kohlmeier reichen nicht aus, um ihren Lebensunterhalt vollständig selbst zu bestreiten. Daher erhalten sie als Bedarfsgemeinschaft ***Leistungen nach Hartz IV****.*

Die Bundesagentur für Arbeit berechnet den ***Bedarf*** *der einzelnen Haushaltsmitglieder und den* ***Gesamtbedarf*** *von Familie Kohlmeier. Der Gesamtbedarf ist der monatliche Geldbetrag, den Familie Kohlmeier zum Leben benötigt. Er ist davon abhängig, wie hoch Unterkunfts- und Heizkosten sind, wie viele Personen im Haushalt leben und wie alt die Haushaltsmitglieder sind.*

Herrn und Frau Kohlmeiers ***Regelsätze*** *betragen jeweils 368 Euro. Für Annika liegt der Regelsatz bei 327 Euro und für Lukas bei 237 Euro (siehe Regelsatztabelle auf S. 102).*

Die ***Kosten für die gemeinsame Wohnung einschließlich Heizkosten*** *in Höhe von 780 Euro werden anteilig auf alle Haushaltsmitglieder aufgeteilt (siehe Beispielrechnung unten).*

Bei Hartz IV-Empfängern ist der amtlich festgestellte Bedarf (Regelsatz + Unterkunftskosten + ggf. Mehrbedarfe) der einzelnen Haushaltsmitglieder gleichzeitig auch als ihr ***persönliches Nettoeinkommen*** *im Fragebogen anzugeben. Das persönliche Nettoeinkommen ist der Betrag, der ihnen monatlich zur Verfügung steht, unabhängig davon, wie viel aus eigenem Einkommen stammt und welchen Anteil die Bundesagentur für Arbeit trägt.*

Gerd und Ira geben ein persönliches Nettoeinkommen von jeweils 563 Euro an, Annika von 522 Euro und Lukas von 432 Euro. Damit fallen ***Gerd und Ira*** *in die* ***Einkommensklasse 04, Annika*** *ebenfalls in die* ***Einkommensklasse 04*** *und* ***Lukas*** *in die* ***Einkommensklasse 03****.*

Um das monatliche ***Haushaltsnettoeinkommen*** *der Familie Kohlmeier zu ermitteln, werden die persönlichen Nettoeinkommen einfach zusammengezählt. Das Haushaltseinkommen der Familie Kohlmeier beläuft sich demnach auf insgesamt* ***2 080 Euro*** *und fällt damit in die* ***Einkommensklasse 11*** *(2 000 bis unter 2 300 Euro).*

Berechnungsbeispiele für Familie Kohlmeier und weitere übliche Haushaltsgrößen

Die Tabelle unten und die folgenden Abbildungen zeigen, wie die Hartz IV-Regelsätze sowie die Kosten für Unterkunft und Heizung bei Familie Kohlmeier und anderen Bedarfsgemeinschaftstypen auf die einzelnen Personen aufgeteilt werden und wie daraus der Gesamtbedarf ermittelt wird.

Beispielrechnung für das Einkommen der Familie Kohlmeier	**Gesamtbedarf**	**Gerd**	**Ira**	**Annika**	**Lukas**
Hartz IV-Regelleistung	1 289,00	368,00	368,00	327,00	237,00
Anerkannte Kosten für Unterkunft und Heizung	780,00	195,00	195,00	195,00	195,00
Gesamtbedarf von Familie Kohlmeier (= Nettoeinkommen)	**2080,00**	**563,00**	**563,00**	**522,00**	**432,00**

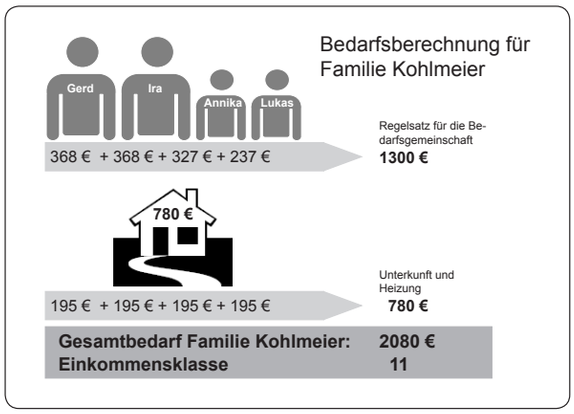
Bedarfsberechnung für Familie Kohlmeier
Gerd
Ira
Annika
Lukas
368 € + 368 € + 327 € + 237 €
Regelsatz für die Bedarfsgemeinschaft
1300 €
780 €
195 € + 195 € + 195 € + 195 €
Unterkunft und Heizung
780 €
Gesamtbedarf Familie Kohlmeier: 2080 €
Einkommensklasse 11

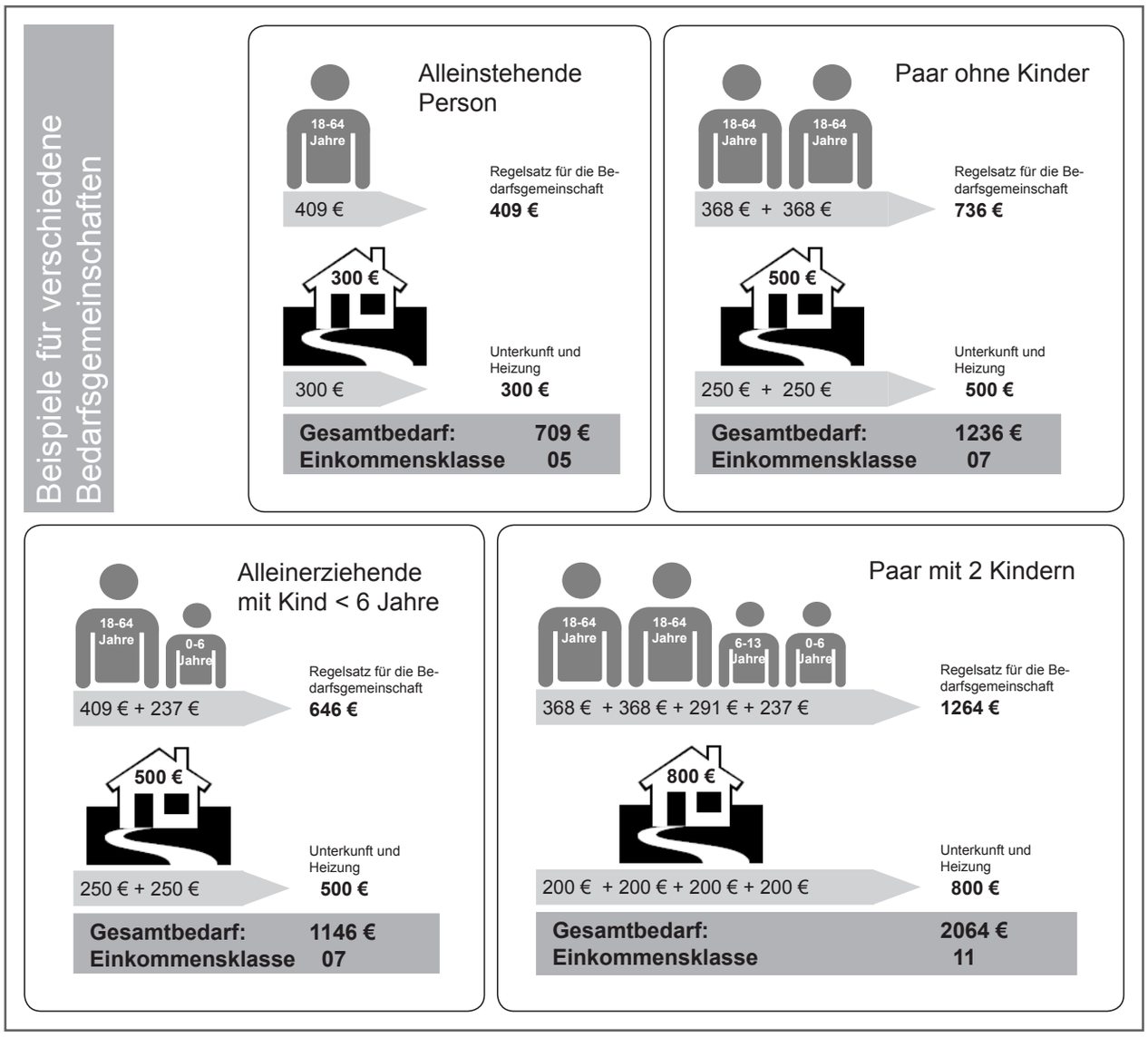
Beispiele für verschiedene Bedarfsgemeinschaften
Alleinstehende Person
18-64 Jahre
409 €
Regelsatz für die Bedarfsgemeinschaft
409 €
300 €
300 €
Unterkunft und Heizung
300 €
Gesamtbedarf: 709 €
Einkommensklasse 05
Paar ohne Kinder
18-64 Jahre
18-64 Jahre
368 € + 368 €
Regelsatz für die Bedarfsgemeinschaft
736 €
500 €
250 € + 250 €
Unterkunft und Heizung
500 €
Gesamtbedarf: 1236 €
Einkommensklasse 07
Alleinerziehende mit Kind < 6 Jahre
18-64 Jahre
0-6 Jahre
409 € + 237 €
Regelsatz für die Bedarfsgemeinschaft
646 €
500 €
250 € + 250 €
Unterkunft und Heizung
500 €
Gesamtbedarf: 1146 €
Einkommensklasse 07
Paar mit 2 Kindern
18-64 Jahre
18-64 Jahre
6-13 Jahre
0-6 Jahre
368 € + 368 € + 291 € + 237 €
Regelsatz für die Bedarfsgemeinschaft
1264 €
800 €
200 € + 200 € + 200 € + 200 €
Unterkunft und Heizung
800 €
Gesamtbedarf: 2064 €
Einkommensklasse 11

Regelsatztabelle Hartz IV-Bedarfsgemeinschaften

Die Tabelle zeigt die Regelsätze, die ab dem 1. Januar 2017 gelten. Die Regelsätze sind abhängig vom Alter der Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen leben.

Berechtigte Personen in Bedarfsgemeinschaften	Monatlicher Betrag in Euro
• Alleinstehende Person • Alleinerziehende/-r • Volljährige Person mit minderjährigem/-r Partner/-in	409
Volljährige Partner innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft	368
• Unter 25-Jährige im Haushalt der Eltern • Unter 25-Jährige, die ohne Zustimmung des kommunalen Trägers umziehen	327
Kinder im Alter von 14 bis einschließlich 17 Jahren	311
Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 13 Jahren	291
Kinder unter 6 Jahren	237

Rentenversicherung

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

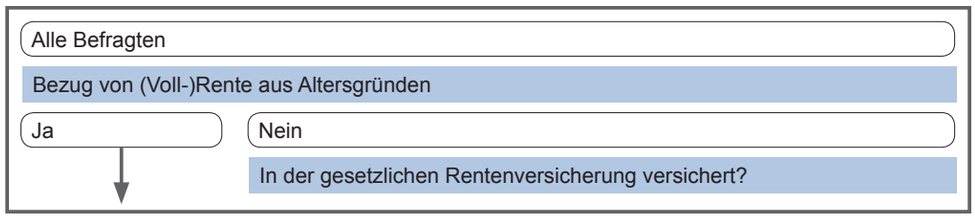

188 Beziehen Sie eine (Voll-)Rente aus Altersgründen?

Bei der Frage nach dem Bezug einer Vollrente aus Altersgründen sollen nur Personen mit **„Ja“** antworten, die eine **Vollrente** erhalten und keine Beiträge mehr in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen. Dieser Personenkreis ist nicht mehr gesetzlich rentenversichert. Demzufolge muss diesen Personen die **Frage 189** nach einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht gestellt werden.

Versicherte beziehen am Ende des Erwerbslebens eine sogenannte Altersvollrente. Diese Vollrentner dürfen – sofern sie noch nicht die Regelaltersgrenze erreicht haben – aus Erwerbsarbeit höchstens noch Nebeneinkünfte von 450 Euro brutto monatlich erzielen, ohne Abschläge bei der Rente in Kauf nehmen zu müssen. Wer mehr verdienen will, kann statt der Vollrente eine Teilrente erhalten (§ 34 SGB VI).

Bei der Teilrente verzichtet der Versicherte auf einen Teil der ihm eigentlich bereits zustehenden Rente, er darf dafür aber noch in einem größeren Maß hinzuverdienen – zum Beispiel bei seinem bisherigen Arbeitgeber. Da für den Teilzeitjob neben der Rente auch noch weitere Rentenbeiträge gezahlt werden, erhöht sich dadurch die ihm später zustehende volle Altersrente.

Personen, die eine Teilrente erhalten (weil sie beispielsweise nebenbei noch erwerbstätig sind), beantworten diese Frage mit „Nein“. Diese Personen sind ggf. noch in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Daher muss ihnen die **Frage 189** nach einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt werden.

Die Altersgrenze für die Regelaltersrente (Regelaltersgrenze) wird zwischen 2012 und 2029 schrittweise von 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben. Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 erfolgt die Anhebung ab 2012 zunächst in Ein-Monats-, von 2024 an in Zwei-Monats-Schritten, so dass dann für Versicherte ab Jahrgang 1964 die Regelaltersgrenze von 67 Jahren gilt.

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze dürfen Rentner/-innen unbegrenzt hinzuverdienen, ohne Abschläge bei der Rente. Ist ein/-e Rentner/-in danach noch erwerbstätig, werden zwar weiterhin Rentenbeiträge gezahlt, jedoch nur noch vom Arbeitgeber. Dies soll verhindern, dass Arbeitgeber nur noch Personen beschäftigen, für die keine Beiträge entrichtet werden müssen.

Hinterbliebenenrenten (Witwen-/Witwerrenten bzw. Waisenrenten) zählen nicht zu den Renten aus Altersgründen und sind hier nicht gemeint. Gegebenenfalls ist eine Hinterbliebenenrente bei **Frage 181** zu erfassen.

Seit dem 1. Juli 2014 können Versicherte nach 45 Jahren Beitragszahlung schon ab 63 Jahren ohne Abschläge in Rente gehen. Ab dem Jahrgang 1953 steigt diese Altersgrenze für die abschlagsfreie Rente wieder schrittweise an. Für alle 1964 oder später Geborenen liegt sie wieder wie bislang bei 65 Jahren.

Arbeitnehmer, die bereits die Voraussetzungen für eine Altersrente erfüllen, sind nicht verpflichtet, diese auch in Anspruch zu nehmen. Sie können vorbehaltlich tarifvertraglicher oder anderer arbeitsrechtlicher Einschränkungen weiterarbeiten.

189 Waren Sie in der letzten Woche in einer gesetzlichen Rentenversicherung versichert?

neu Zur **gesetzlichen Rentenversicherung** zählen die Deutsche Rentenversicherung Bund (früher BfA), die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung (LVA) und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Ebenfalls zu berücksichtigen ist hier die **Landwirtschaftliche Alterskasse.**

Bei dieser Frage wird unterschieden, ob der/die Befragte **pflichtversichert** oder **freiwillig** versichert ist.

Pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung sind hauptsächlich Arbeiter/-innen und Angestellte, Personen im freiwilligen Wehrdienst und im Bundesfreiwilligendienst sowie bestimmte Selbstständige (z. B. Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, Hebammen und Entbindungshelfer, Künstler und Publizisten). 450-Euro-Jobber sind grundsätzlich pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung, es sei denn, sie widersprechen einer Rentenpflicht.

Darüber hinaus können alle **Selbstständigen** der gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag als Pflichtversicherte beitreten.

Personen, die **Arbeitslosengeld I** erhalten, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert.

Für Personen, die **Arbeitslosengeld II** erhalten, werden seit dem 1. Januar 2011 keine Rentenversicherungsbeiträge mehr von der Agentur für Arbeit gezahlt. Diese Leistung begründet daher **keine Versicherungspflicht** in der gesetzlichen Rentenversicherung mehr. Wer seit 2011 Arbeitslosengeld II bezieht, erhält hierfür gegebenenfalls eine „Anrechnungszeit ohne Bewertung“.

Personen im **Vorruhestand** sind pflichtversichert, wenn sie vor dem Eintritt in den Vorruhestand bereits pflichtversichert waren. Der Eintritt in den Vorruhestand begründet für Personen ohne Pflichtversicherung jedoch keine Versicherungspflicht.

Folgende Personengruppen gehören **nicht zum Kreis der Pflichtversicherten:**

- **Beamte/Beamtinnen, aber auch vergleichbare Angestellte** mit lebenslanger Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen,
- **Ärzte/Ärztinnen, Apotheker/-innen, Architekten/Architektinnen** und **Rechtsanwälte/-anwältinnen,** die **Mitglied** einer entsprechenden **Kammer** sind. Durch diese Mitgliedschaft sind sie von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit, werden aber durch ein berufsständisches Versorgungswerk abgesichert, zu welchem sie beitragspflichtig sind.
- **Selbstständige** und **unbezahlt mithelfende Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag**. Wer hingegen als mithelfender Familienangehöriger einen Arbeitsvertrag hat, ist in der Regel sowohl in der Krankenversicherung als auch in der Rentenversicherung pflichtversichert.
- **Angestellte können von der Versicherungspflicht befreit sein**, wenn sie einen gültigen **Befreiungsbescheid** der Deutschen Rentenversicherung (früher BfA) besitzen.
- **Sozialhilfeempfänger/-innen** und **Strafgefangene** unterliegen nicht der Rentenversicherungspflicht.
- Personen, die eine **Erwerbsminderungsrente** erhalten und aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, sind nicht mehr in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert.

Sonderfälle:

In den ersten drei Jahren einer **Kindererziehung** ist die Mutter bzw. der Vater – unabhängig von einer evtl. vorherigen Berufstätigkeit – in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Die Beiträge werden vom Bund an den Rentenversicherungsträger entrichtet.

Ähnliches gilt unter Umständen für nicht erwerbsmäßig tätige **Pflegepersonen**.

Personen, die am Erhebungsstichtag **arbeitsunfähig krank** sind und zu dieser Zeit keinen Lohn oder kein Gehalt mehr beziehen, aber eine **Lohnersatzleistung (Krankengeld)** erhalten, sind pflichtversichert.

Im Fall von sogenannten **„Grenzgängern“** (z. B. Niederländer, die in Deutschland leben, aber in den Niederlanden sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind) soll die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Rentenversicherung angegeben werden, auch wenn es sich um eine gesetzliche Rentenversicherung im Ausland handelt.

Wer nicht pflichtversichert ist, hat das Recht, **freiwillige Beiträge** in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen. Die freiwillige (Weiter-)Versicherung dient z. B. dazu, einen Rentenanspruch zu erwerben oder aufrechtzuerhalten.

Erwerbsbeteiligung vor 12 Monaten

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

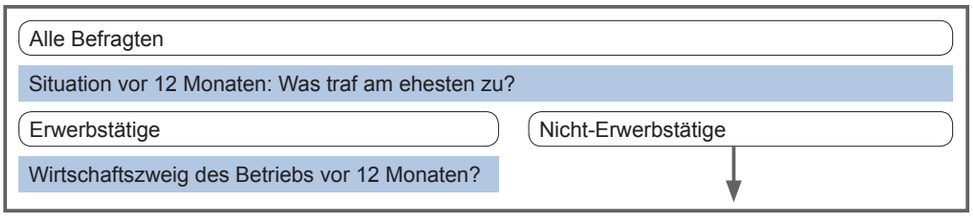

190 Wenn Sie Ihre Situation vor genau 12 Monaten betrachten: Was traf damals am ehesten auf Sie zu?

Liste zu Frage 190

Mit der Erhebung von Daten über die **Situation vor 12 Monaten** können **inzwischen eingetretene Veränderungen** eindeutig festgestellt werden. Daten dieser Art benötigt z. B. die Europäische Union für Vergleiche der Entwicklung in den einzelnen Ländern, insbesondere bei erwerbsstatistischen Angaben.

Jede Person im Haushalt soll an die Situation **vor 12 Monaten** denken und sich einer Gruppe zuordnen. Hierbei geht es um die individuelle Einschätzung der Befragten, womit sie die meiste Zeit vor 12 Monaten verbracht haben.

Als **Selbstständige/-r** oder **Freiberufler/-in** gilt eine Person auch, wenn sie vor 12 Monaten erst begonnen hat, eine Selbstständigkeit aufzunehmen (zum Beispiel Ausrüstungsgegenstände gekauft oder ein Büro angemietet hat).

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste zu Frage 190** vor.

191 Tragen Sie den Wirtschaftszweig/die Branche des Betriebs (örtliche Einheit) ein, in dem/der Sie vor 12 Monaten tätig waren.

Erfragen Sie genaue Angaben zum Wirtschaftszweig des Betriebes, in dem die Auskunftsperson vor 12 Monaten tätig war. Richten Sie sich nach dem überwiegenden wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebes (nicht des Unternehmens), in dem die einzelnen zu Befragenden beschäftigt waren. Umfasst ein Betrieb mehrere Aufgabengebiete, so ist das überwiegende Betätigungsfeld der örtlichen Einheit anzugeben.

Beispiele für genaue Bezeichnungen:

Werkzeugmaschinenfabrik (**nicht** Fabrik), Lebensmitteleinzelhandel (**nicht** Handel), Steuerberatung (**nicht** Büro).

Personen, die über eine Zeitarbeitsfirma vermittelt wurden und nicht unmittelbar bei der Zeitarbeitsfirma arbeiten, geben den Wirtschaftszweig an, in dem sie vor zwölf Monaten tätig waren. Personen, die direkt bei der Zeitarbeitsfirma gearbeitet haben, geben als Wirtschaftszweig „Arbeitnehmerüberlassung“ an.

Für Personen, die bei einer Reinigungsfirma beschäftigt waren, ist unabhängig von ihrem Einsatzort der Wirtschaftszweig **„Gebäudereinigung“** anzugeben.

Handelsvertreter/-innen, die ihre Produkte direkt an den Endverbraucher verkauften bzw. vermittelten, sind dem Wirtschaftszweig **„Einzelhandel“** zuzuordnen. Personen, die Produkte an den Großhandel verkauften, zählen zum Wirtschaftszweig **„Großhandel und Handelsvermittlung“**.

Wohnsitz vor 12 Monaten

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

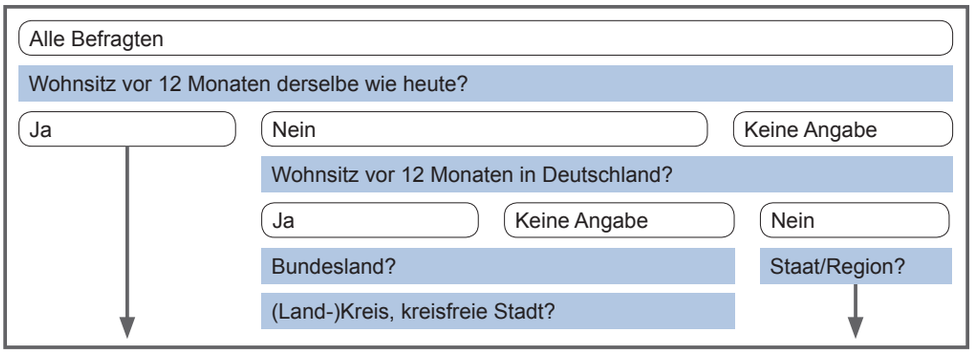

192 War Ihr Wohnsitz vor genau 12 Monaten derselbe wie heute?

Die Fragen zum **Wohnsitz vor 12 Monaten** werden gestellt, um kurzfristige **Wanderungsbewegungen** der Bevölkerung feststellen zu können.

Sofern die Personen 12 Monate vor dem Interview einen **anderen Wohnsitz** hatten, wird in den folgenden Fragen genauer ermittelt, in welchem Land bzw. welcher Region dieser Wohnsitz lag.

193 Lag Ihr Wohnsitz vor genau 12 Monaten in Deutschland?

Wenn der Wohnsitz der Befragten 12 Monate vor dem Interview in Deutschland lag, ist das **Bundesland** des ehemaligen Wohnsitzes anzugeben.

194 In welchem Kreis, Landkreis oder welcher kreisfreien Stadt lag damals Ihr Wohnsitz?

Wenn der Wohnsitz der Befragten 12 Monate vor dem Interview in Deutschland lag, ist der **Kreis, Landkreis** bzw. die **kreisfreie Stadt** des ehemaligen Wohnsitzes anzugeben.

– nur Selbstausfüllerbogen –

Beim Einsatz eines Papierfragebogens ist darauf zu achten, dass bei Namensgleichheit von Landkreis und kreisfreier Stadt die Angabe um „LK“ für „Landkreis“ bzw. „KS“ für „kreisfreie Stadt“ ergänzt wird.

195 In welchem Staat, in welcher Region lag damals Ihr Wohnsitz?

Wenn der Wohnsitz der Befragten 12 Monate vor dem Interview **im Ausland** lag, ist der **Staat** bzw. die **Region** des ehemaligen ausländischen Wohnsitzes anzugeben.

Argumentationshilfen „Erwerbsbeteiligung und Wohnsitz vor 12 Monaten“

Die Angaben über den Wohnsitz und die Erwerbsbeteiligung vor 12 Monaten ermöglichen Aussagen darüber, ob Personen arbeitsbedingt umziehen müssen.

Aus den Veränderungen innerhalb eines Jahres können zum Beispiel Wanderungsbewegungen zwischen den Bundesländern untersucht werden.

Fragen zur Gesundheit

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

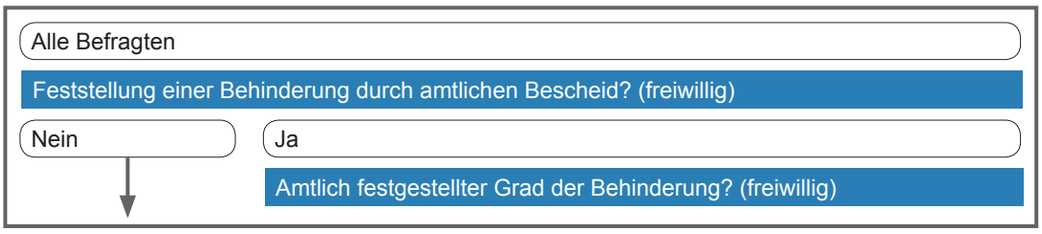

196 Ist für Sie eine Behinderung durch amtlichen Bescheid festgestellt worden? (freiwillige Beantwortung)

neu In der Regel stellt das Versorgungsamt auf Grundlage des Schwerbehindertengesetzes einen amtlichen Feststellungsbescheid aus. Der Bescheid (bzw. der darauf beruhende Ausweis) stellt den Grad der Behinderung (GdB) fest.

Neben den Versorgungsämtern können auch andere Stellen (je nach Bundesland z. B. Ämter für Versorgung und Soziales, Landesverwaltungsämter etc.) eine Behinderung bzw. den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)/Schädigungsfolgen (GdS) feststellen.

Mit dieser Frage soll festgestellt werden, ob ein amtlicher Bescheid vorliegt.

Für die Beantwortung ist es ohne Bedeutung, welche amtliche Stelle den Bescheid bzw. Ausweis ausgestellt hat.

197 Wie hoch ist der amtlich festgestellte Grad der Behinderung? (freiwillige Beantwortung)

neu Treffen mehrere **Behinderungen** zusammen, die alle durch eine Gesamtbeurteilung einer Verwaltungsbehörde festgestellt wurden, so enthält der gültige Feststellungsbescheid dieser Behörde (bzw. der darauf beruhende Behindertenausweis) den zusammengefassten Grad der Behinderung/Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Schädigungsfolgen. Der zusammengefasste Grad ist für die Eintragung im Erhebungsbogen maßgeblich.

Liegen dagegen Feststellungsbescheide mehrerer Stellen vor, so tragen Sie bitte den höchsten festgestellten Grad der Behinderung bzw. Minderung der Erwerbsfähigkeit/ Schädigungsfolgen ein. Weisen alle Bescheide den gleichen Grad aus, so ist dieser anzugeben.

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

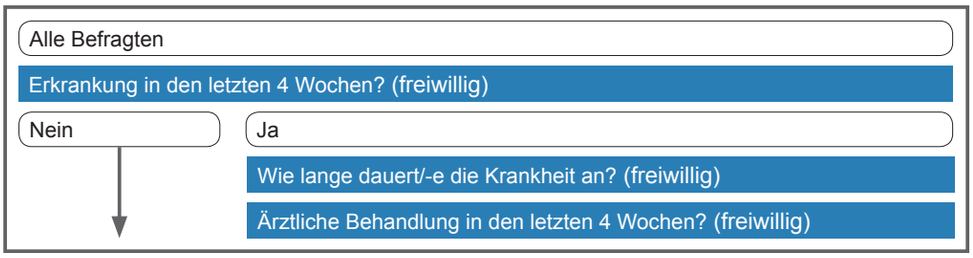

198 Waren Sie in den letzten 4 Wochen krank? (freiwillige Beantwortung)

neu Eine **Krankheit** liegt dann vor, wenn eine Person sich während des Berichtszeitraumes (also den vergangenen, abgeschlossenen 4 Wochen) in ihrem Gesundheitszustand so beeinträchtigt gefühlt hat oder noch fühlt, dass sie ihre übliche Beschäftigung nicht voll ausüben konnte oder kann.

Beschäftigung ist bei dieser Frage im weiteren Sinne zu verstehen und nicht mit Berufstätigkeit gleichzusetzen.

So kann es z. B. beim Spielen oder beim Kindergarten-, bzw. Schulbesuch von Kindern oder Jugendlichen oder bei der Hausarbeit oder Freizeit von nicht berufstätigen Personen zu Beeinträchtigungen mit ihren jeweiligen Beschäftigungen gekommen sein.

Es kommt bei der Beantwortung der Frage nicht darauf an, ob wegen der Beschwerden eine ärztliche Behandlung in Anspruch genommen wurde oder nicht.

Wurde jedoch von einem Arzt oder Heilpraktiker eine Diagnose gestellt, nach der eine Behandlung notwendig ist, liegt in jedem Falle eine Krankheit vor.

Hierbei kommt es – insbesondere bei langfristigen Leiden (z. B. Zuckerkrankheit, Bluthochdruck sind meist chronischer Art) – nicht darauf an, ob der Befragte in der Ausübung seiner gewöhnlichen Beschäftigung beeinträchtigt war oder nicht. Auch ein angeborenes Leiden und Körperbehinderung sind, wenn eine regelmäßige ärztliche Behandlung erfolgt, als Krankheit anzusehen.

Schwangerschaft, Entbindung und Wochenbett sind nicht als Krankheit anzugeben. Damit verbundene Komplikationen, die zu einer wesentlichen Einschränkung der üblichen Tätigkeit führen oder ärztliche Behandlung erforderlich machen, gelten dagegen als Krankheit.

199 Wie lange dauert/-e Ihre Krankheit an? (freiwillige Beantwortung)

neu Hier ist die **Gesamtdauer der Krankheit/ Unfallverletzung** anzugeben, auch die vor dem Berichtszeitraum (von 4 Wochen) liegende Zeit.

Dauert die Krankheit noch an, ist der Zeitraum bis zum Befragungstag (einschließlich) einzutragen.

Beispiel:

Das Interview findet am 12. Mai statt. Die Krankheit begann am 11. März und dauert noch an. Die Dauer beträgt bis einschließlich 12. Mai 63 Tage, d. h. die Kategorie „über 6 Wochen bis 1 Jahr“ trifft zu.

200 Waren Sie in den letzten 4 Wochen wegen Ihrer Krankheit in ärztlicher Behandlung oder in einem Krankenhaus? (freiwillige Beantwortung)

neu **Ambulante ärztliche Behandlung** kann durch einen niedergelassenen Allgemein- oder Facharzt oder in der Ambulanz (Poliklinik) eines Krankenhauses vorgenommen werden.

Eine **stationäre Krankenhausbehandlung** liegt dann vor, wenn ein Haushaltsmitglied mindestens zu einer Übernachtung in ein Krankenhaus aufgenommen und dort verpflegt, ärztlich behandelt oder auf sonstige Art medizinisch oder pflegerisch betreut wurde.

Nicht zu den Krankenhäusern zählen Einrichtungen, in denen nur eine ärztliche Überwachung ohne regelmäßige ärztliche Behandlung stattfindet (z. B. Anstalten zur Unterbringung Gebrechlicher oder Erholungsbedürftiger, Altersheime, Pflegeheime).

Soweit eine Person sowohl in stationärer und ambulanter Behandlung gewesen ist, so ist die stationäre Behandlung vorrangig und damit die Kategorie „in stationärer Behandlung“ auszuwählen.

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

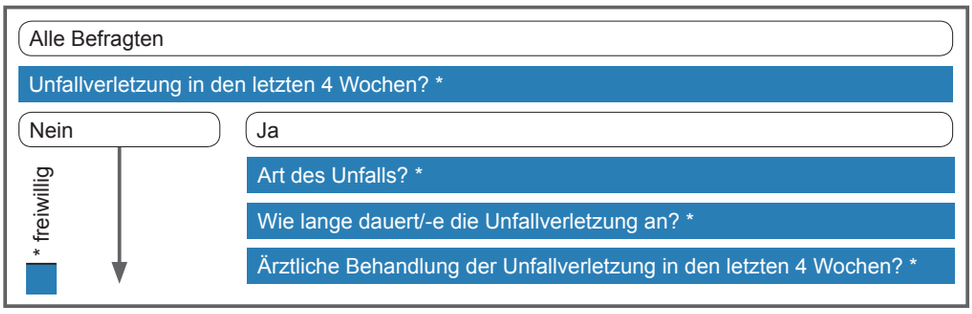

201 Waren Sie in den letzten 4 Wochen unfallverletzt? (freiwillige Beantwortung)

neu Unfälle sind plötzliche Ereignisse, die die Verletzung oder eine andere Beeinträchtigung der Gesundheit eines Menschen verursachen (z. B. Gehirnerschütterung durch einen Sturz).

202 Welcher Art war Ihr Unfall? (freiwillige Beantwortung)

neu Als **Arbeits- oder Dienstunfall** gelten Unfälle, die Erwerbstätigen in Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit (am Arbeitsplatz) zustoßen. Hierzu zählt auch der Verkehrsunfall in der Ausübung der Arbeit (z. B. Busfahrer). Hingegen gehören Unfälle auf dem Weg zur bzw. von der Arbeit (Wegeunfälle) nicht zu den Arbeits- oder Dienstunfällen, sondern zu den „Verkehrsunfällen“.

Verkehrsunfälle sind Unfälle im öffentlichen Verkehr und auf privaten Verkehrswegen. Dazu zählen alle Wegeunfälle, d. h. auch solche von Fußgängern ohne Beteiligung eines Fahrzeugs.

Zu den **häuslichen Unfällen** zählen die Unfälle im häuslichen Bereich (Wohngebäude einschließlich Zugang, Hoffläche, Hausgarten, Garage), die sich bei hauswirtschaftlicher oder sonstiger Tätigkeit ereignen.

Nicht als häusliche Unfälle gelten Arbeitsunfälle im häuslichen Bereich (z. B. Elektriker, Briefträger, hauswirtschaftliche Bedienstete). Unfälle von Hausfrauen bei ihrer Tätigkeit zählen hingegen zu den „häuslichen Unfällen“.

Zu den **Freizeitunfällen** gehören Unfälle, die sich bei als Freizeitbeschäftigung ausgeübtem Sport und Spiel, bei einer Hobbytätigkeit oder einer sonstigen Freizeitbeschäftigung ereignen. Unfälle von Berufssportlern gelten als Arbeits-/Dienstunfall, Sport- oder Spielunfälle in der Schule als sonstige Unfälle und Sport- oder Spielunfälle im häuslichen Bereich als häusliche Unfälle.

Die Kategorie **sonstiger Unfall** (einschließlich Schulunfall) umfasst alle sonst nicht zuzuordnenden Fälle. Hierzu zählen auch Unfälle, die sich bei einer schulischen Veranstaltung außerhalb des Schulgeländes ereignen, nicht aber Unfälle auf dem Schulweg, die als Wegeunfälle den Verkehrsunfällen zuzurechnen sind.

203 Wie lange dauert/-e Ihre Unfallverletzung an? (freiwillige Beantwortung)

neu – siehe Hinweis zu Frage 199 –

204 Waren Sie in den letzten 4 Wochen wegen Ihrer Unfallverletzung in ärztlicher Behandlung oder in einem Krankenhaus? (freiwillige Beantwortung)

neu – siehe Hinweis zu Frage 200 –

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

Alle Befragten

Körpergröße? (freiwillig)

Körpergewicht? (freiwillig)

205 Wie groß sind Sie? (freiwillige Beantwortung)

neu – kein Hinweis –

206 Wie viel wiegen Sie? (freiwillige Beantwortung)

neu – kein Hinweis –

Fragen zu den Rauchgewohnheiten

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

Alle Befragten 15 Jahre oder älter

Sind Sie gegenwärtig Raucher? *

Ja

Nein

Haben Sie früher geraucht? *

Ja

Nein

In welchem Alter wurde mit dem Rauchen begonnen? *

Was wird / wurde geraucht? *

Zigaretten

Weitere Tabakerzeugnisse

Zahl der Zigaretten? *

* freiwillig

207 Zu welcher Altersgruppe gehören Sie?

neu – kein Hinweis –

208 Rauchen Sie gegenwärtig? (freiwillige Beantwortung)

neu Unter regelmäßigem Rauchen wird tägliches Rauchen verstanden, auch wenn es sich nur um geringe Tabakmengen handelt.

Entsprechend ist unter gelegentlichem Rauchen der Konsum von Tabakwaren zu verstehen, der nicht täglich erfolgt.

209 Haben Sie früher einmal geraucht? (freiwillige Beantwortung)

neu – siehe Hinweis zu Frage 208 –

210 In welchem Alter haben Sie angefangen zu rauchen? (freiwillige Beantwortung)

neu Bei der Beantwortung dieser Frage ist es ohne Bedeutung, ob eine Person beim Beginn des Rauchens gelegentlich oder sofort regelmäßig geraucht hat.

Es soll das Alter erfasst werden, ab dem die Person erstmals mit dem Rauchen begonnen hat.

211 Was rauchen bzw. rauchten Sie überwiegend? (freiwillige Beantwortung)

neu Falls mehrere Arten von Tabak geraucht werden (wurden), ist die überwiegende Art zu erfassen.

212 Wie viele Zigaretten rauchen bzw. rauchten Sie täglich? (freiwillige Beantwortung)

neu Über die Filterführung gelangen zu dieser Frage nur Personen, die angeben, nur oder überwiegend Zigaretten zu rauchen bzw. geraucht zu haben.

Dabei ist von den gegenwärtigen Rauchern zu erfragen, wie viele Zigaretten sie zurzeit täglich rauchen.

Von den ehemaligen Rauchern, die nun Nichtraucher sind, wird erfragt, wie viele Zigaretten sie täglich geraucht haben, als sie aktiv Raucher gewesen sind.

Beteiligung an der Erhebung

213 Haben Sie die Fragen zu Ihrer Person selbst beantwortet? (freiwillige Beantwortung)

Die Frage zur Beteiligung an der Erhebung ist aus **methodischen Gründen** wichtig, um feststellen zu können, wie viele Personen für sich selbst geantwortet haben und für wie viele Personen die Fragen stellvertretend beantwortet wurden.

Als **„eigene Beteiligung“** gilt auch

- wenn eine andere Person bei der Beantwortung der Fragen mitgeholfen hat.
- wenn die Angaben zwar von einer anderen Person gemacht wurden, im Anschluss aber von der Auskunftsperson persönlich überprüft und ggf. korrigiert wurden.

214 Wann war der Fragebogen fertig ausgefüllt?

– nur Selbstausfüllerbogen –

Die Erfassung des Datums ist für die Auswertung der Arbeitsmarktdaten wichtig. Durch Umrechnung wird ermittelt, ob die Auskunftgebenden am Mittwoch der letzten Woche gearbeitet haben.

Die Frage müssen in dieser Form nur Selbstausfüller beantworten.

Bei der Befragung mit dem Laptop wird das Datum automatisch bei der Durchführung des Interviews erfasst.

Anhang A: Gesetze

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)[1)]

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Mit dieser Befragung werden auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) statistische Daten über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte erhoben. Erhebungseinheiten sind Personen, Haushalte und Wohnungen. Zweck des Mikrozensus ist es, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Familien und der Haushalte, den Arbeitsmarkt, die berufliche Gliederung und die Ausbildung der Erwerbsbevölkerung und die Wohnverhältnisse bereitzustellen sowie europäische Verpflichtungen zu erfüllen. Jährlich dürfen bis zu 1 Prozent der Bevölkerung befragt werden. Die Erhebung wird in jedem Auswahlbezirk höchstens viermal innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahren durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Mikrozensusgesetz (MZG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 10 Absatz 1 MZG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 13 MZG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind die Leitungen der Gemeinschaftsunterkünfte auskunftspflichtig.

Die Angabe der Kontaktdaten der von der Anstaltsleitung benannten Auskunftsperson sind freiwillig.

Im Fragebogen sind diese Fragen als „freiwillig“ besonders gekennzeichnet.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

---

1) Den Wortlaut der Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de.

2) Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter http://eur-lex.europa.eu/.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen. Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheiten auf ein angemessenes Maß verringert wurde.

Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummern, Trennung und Löschung

Name der Gemeinschaftsunterkunft, Vor- und Familiennamen der Leitung der Gemeinschaftsunterkunft sowie deren Kontaktdaten, Vor- und Familiennamen einer von der Leitung benannten Ansprechperson sowie deren Kontaktdaten, Vor- und Familiennamen der Personen, über die Auskunft erteilt wird, die Anschrift des Gebäudes und die Baualtersgruppe des Gebäudes sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden von den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen unverzüglich nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit getrennt und gesondert aufbewahrt oder gesondert gespeichert.

Die verwendeten Ordnungsnummern dienen der Herstellung des Haushalts-, Wohnungs- und Gebäudezusammenhangs und enthalten keine über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehenden Angaben. Die Auswahlbezirksnummer setzt sich zusammen aus der Regierungsbezirksnummer und einer laufenden Nummer, im Übrigen werden nur frei vergebene laufende Nummern verwendet. Die Ordnungsnummern werden nach Abschluss der Aufbereitung der letzten Erhebung durch neue Ordnungsnummern ersetzt, welche über diese statistischen Zusammenhänge hinaus keine weitergehenden Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten.

Alle Erhebungsunterlagen einschließlich der Hilfsmerkmale und der ursprünglich vergebenen Ordnungsnummern werden nach Abschluss der Aufbereitung der letzten Folgeerhebung vernichtet.

Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten, Möglichkeiten der Auskunftserteilung

Bei der Erhebung werden ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte eingesetzt, die Erhebung kann aber auch schriftlich durchgeführt werden. Die Erhebungsbeauftragten haben ihre Berechtigung nachzuweisen. Sie müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und sind zur Geheimhaltung besonders verpflichtet worden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden.

Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit.

Die Erhebungsbeauftragten sollen den Befragten bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein. Die Angaben können mündlich gegenüber den Erhebungsbeauftragten oder schriftlich beantwortet werden.

Bei der schriftlichen Befragung erhalten die zu Befragenden die Fragebogen mit entsprechenden Hinweisen zum Ausfüllen direkt von der/dem Erhebungsbeauftragten bzw. von der für sie zuständigen Erhebungsstelle. Die ausgefüllten Fragebogen sind der/dem Erhebungsbeauftragten zu übergeben oder fristgemäß bei der zuständigen Erhebungsstelle abzugeben bzw. fristgemäß dorthin zu übersenden. Von einer Über-mittlung der Fragebogen per E-Mail bitten wir abzusehen, da dies ist kein gesicherter elektronischer Übermittlungsweg ist.

Strafbestimmungen

Strafbestimmungen: § 203 Absatz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist.

Nach § 203 Absatz 2 StGB kann bestraft werden, „…wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. ...,
5. ...,
6. ...

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist.

Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; …“.

Als Strafmaß ist Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorgesehen (§ 203 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. Absatz 1 StGB). Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe (§ 203 Absatz 5 StGB). Die gleiche Strafandrohung gilt für den, der unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 StGB verpflichtet ist, verwertet (§ 204 Absatz 1 StGB).

Anhang B: Schlagwortverzeichnis

4
450-Euro-Job 19, 37

A
Abendarbeit 34
Abendgymnasium 67
Abitur 70
Abordnung 29
Abstammungsprinzip 85
Abwesende 7
Adoption 86
Agentur für Arbeit 61, 63
Aktien 93, 99
Allgemeinbildende Schulen 67
Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife 74
Allgemeiner Schulabschluss 72
Allgemeine Weiterbildung 79
Altenteil 93, 99
Altersgeld 90
Altersheime 24, 56
Altersteilzeit 15
Angestellte/-r 17, 37, 53
Anlernausbildung 75
Arbeiter/-innen 17, 37, 53
Arbeitnehmertätigkeiten 61
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen 28
Arbeitslosengeld I (ALG I) 91, 98
Arbeitslosengeld II (ALG II) 91, 98
Arbeitsplatzwechsel 22
Arbeitsuche 44, 58
Arbeitsuchende 61
Arbeitsvermittlung 61, 63
Arbeitsvermittlungsagentur 63
Arbeitszeiten 30, 32
Asylbewerberleistungen 92
Aufsichtskraft 22, 38, 54
Aufwandsentschädigungen 36
Ausbildungsvertrag 28
Auslandsaufenthalt 84
Auszubildende/-r 21, 54

B
Bachelor 71
BAföG 92
Bargeld 99
Bauamt 24, 56
Beamte/Beamtinnen 17, 37, 53
Bedarfsgemeinschaften 96, 102
Befreiungsbescheid 104
Behörden 24, 56
Bereitschaftszeiten 30
Beruf 21, 38, 54
Beruflicher Abschluss 75
Berufliche Weiterbildung 79
Berufsakademie (BA) 70, 76
Berufsausbildung 22
Berufsfachschulen (BFS) 68, 69, 74
Berufsgenossenschaften 24, 56
Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) 69
Berufsgrundschule 75
Berufsoberschule (BOS) 68
Berufsqualifizierender Abschluss 75
Berufsschulen 69
Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) 69, 75
Berufswechsel 22
Beteiligung an der Erhebung 112
Betreuungseinrichtungen 28, 59
Betrieb 25
Betriebsrente 93
Bezahlte Tätigkeit 12
Bezahlte Überstunden 31
Bibliotheken 24, 56
Bundesagentur für Arbeit 24, 56
Bundesgrenzschutz 24, 56
Bundeswehr 24, 56

D
Deputate 96
Deutsche Bundesbahn 24, 56
Deutsche Bundespost 24, 56
Deutsche Rentenversicherung Bund 104
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See 104
Deutsche Staatsangehörigkeit 85
Diplom 71
Doppelte Staatsangehörigkeit 85
Duale Oberschulen 67

E
Ehrenamtliche Tätigkeiten 12, 36
Eigenes Vermögen 93, 99
Einbürgerung 86
Ein-Euro-Job 19
Eingetragene Lebenspartner/-innen 9
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen 91, 98
Einkommen aus Erwerbstätigkeit 93
Einkommensklasse 96, 100
Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung 93
Ein-Personen-Haushalt 6
Elterngeld 15, 91, 98
Ersparnisse 99
Erweiterte Realschulen 67
Erwerbstätigkeit 35, 36

F
Facharbeiter/-innen 17, 37, 53
Fachhochschulen 70
Fachhochschulreife 74
Fachoberschule (FOS) 68
Fachschulen 69
Feiertagsarbeit 34
Finanzamt 24, 56
Flughäfen 24, 56
Förderschulen 67
Fortbildungszeiten 30
Freiberufler/-in 11, 16, 17, 53, 105
Freiwillige Beiträge 95, 104
Freiwilliges soziales/ ökologisches Jahr 17
Frühere Tätigkeit 52
Frühschicht 34
Führungs 22
Führungskraft 38, 54

G
Geburtsortsprinzip 86
Geldwerte Vorteile 96
Gemeinden 24, 56
Gemeindeverbände 24, 56
Gemeindeverwaltung 24, 56
Geringfügige Beschäftigung 19, 37
Gesamtbedarf 100
Gesamtschulen 67
Gesetze 113
Gesetzliche Rentenversicherung 104
Gewerbetreibende 17, 53
Gewünschte Arbeitsstunden 41
Gratifikationen 96
Grenzgänger 24, 104
Grundschulen 67
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 91, 98
Gymnasiale Oberstufe 70
Gymnasium 67, 74

H
Hartz IV 91, 98, 100
Hartz IV-Regelleistung 100
Hauptschulabschluss 73
Hauptschulen 67
Haupttätigkeit 16, 17
Hauptwohnung 8
Haushalt 6
Haushaltsmitglieder 6
Haushaltsnettoeinkommen 96, 100
Haushaltszusammenhang 10
Heimarbeit 30
Hilfe in anderen Lebenslagen 91, 98
Hilfen zur Gesundheit 91, 98
Hilfe zum Lebensunterhalt 91, 98
Hilfe zur Pflege 91, 98
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten 91, 98
Hilfsarbeiter/-innen 17, 37, 53
Hochschulen 24, 56

I
Immobilien 99
Integrierte Haupt-/Realschule (IHR) 67

J
Jobcenter 63

K
Kinderbetreuung 65
Kindergeld 92
Kinderzuschlag 92
Klassenstufe 70
Klassifikation der Berufe (KldB 2010) 21, 22, 38, 54
Kolleg 67
Kommunale Zweckverbände 24, 56
Körperschaft 24, 56
Kosten für Unterkunft und Heizung 100
Krankengeld 92, 104
Krankenhäuser 24, 56
Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge 95
Kreis 26, 106
Kreisfreie Stadt 26, 106
Kunsthochschulen 70
Kurzfristige Arbeitsverträge 28
Kurzfristige Tätigkeiten 19, 37

L
Landabgaberente 90
Landkreis 26, 106
Landwirtschaftliche Alterskasse 104
Leiharbeit 28
Leistungen aus Lebensversicherungen 99
Leistungen nach Hartz IV 91
Lohn-/Entgeltfortzahlung 15
Lohnersatzleistung 104

M
Magister 71
Master 71
Mehraufwandsentschädigung 19
Mehrbedarf 95
Mehr-Personen-Haushalt 6
Mehrstaatigkeit 85
Mehrstunden 30
Meisterausbildung 71
Meisterausbildung an Fachschulen 69
Mini-Job 19, 37
Ministerien 24, 56
Mittelschulen 67
Mittlere Reife 68, 73
Museen 24, 56
Mütter-Rente 90

N
Nachtarbeit 34
Nachtschicht 34
Nansenpass 85
Nebenberufliche Tätigkeit 19
Nebenjob 12, 36
Nebentätigkeit 36
Nettoeinkommen 95, 96, 100

O
Oberschulen 67
Öffentliche Kindergärten 24, 56
Öffentliche Krankenhäuser 24, 56
Öffentlicher Dienst 24, 56
Öffentliche Rente 90
Ordnungsamt 24, 56
Orientierungsstufe 67
Örtliche Einheit 25

P
Pension 90, 99
Personalberatung 61
Persönliches Nettoeinkommen 95
Pflegeeltern 92, 99
Pflegekinder 92, 99
Pflegeversicherung 92
Pflegezeitgesetz 15
Pflichtbeiträge zu den berufsständischen Versorgungswerken 95
Pflichtversicherte 104
Pflichtversicherung 104
Polizei 24, 56
Private Unterstützung 93
Promotion 77
Promotionsstudium 70

R
Realschulabschluss 73
Realschulen 67
Rechnungshof 24, 56
Regelsätze 95, 100
Regelsatztabelle 95, 100
Regelschulen 67
Regierung 24, 56
Regionale Schulen 67
Rente 99, 103
Rentenanspruch 104
Riester-Rente 95
Rufbereitschaft 30

S
Saisonbedingte Tätigkeiten 28
Saisonbeschäftigungen 19, 37
Samstagsarbeit 33
Schichtarbeit 34
Schulabschluss 73, 74
Schulabschluss der Polytechn. Oberschule der DDR 73
Schularten mit mehreren Bildungsgängen 67
Schulen 24, 56
Schulen für Erzieher/-innen 69
Schulen für Gesundheits- und Sozialberufe 69
Schüler/-innen 66
Sekundarschulen 67
Selbstständige/-r 11, 16, 17, 53, 105
Sonderarbeitszeiten 33
Sonderschulen 67
Sonntagsarbeit 33
Sozialämter 24, 56
Sozialgeld 91, 98
Sozialhilfe 91, 98
Sozialversicherungsbeiträge 95
Spätaussiedler/-innen 85
Spätschicht 34
Staatsexamen 71
Statusdeutsche 87
Stellenwechsel 16
Steuern 95
Stiftungen des öffentlichen Rechts 24, 56
Stipendium 92
Strafgefangene 104
Studierende 66
Suchbemühungen 61

T
Tagschicht 34
Teilrente 103
Teilzeit 27
Teilzeittätigkeit 15, 61
Theater 24, 56
Träger der Sozialversicherung 24, 56
Trainees 17, 53
Trennungsentschädigungen 95

U
Überstunden 32
Überwiegender Lebensunterhalt 98
Unbezahlte Überstunden 31
Unbezahlt mithelfende/-r Familienangehörige/-r 12, 17, 37, 53
Universität 70
Unterhalt 93
Untermieter/-innen 6
Unternehmer/-innen 17, 53

V
Verkehrsbetriebe 24, 56
Vermietung, Verpachtung 99
Vermögenswirksames Sparen 96
Verwaltungsfachhochschulen 70
Volksschulabschluss 73
Vollrente 103
Vollzeittätigkeit 27, 61
Volontär/-in 17, 53
Vorruhestand 104
Vorruhestandsgeld 93

W

Waise 90
Waldorfschulen 67
Wechselschicht 34
Weiterbildung 79
Weitere Erwerbstätigkeit 36
Weitere Wohnung 8
Wirtschaftszweig 23, 39, 55, 105
Wissenschaftliche Hochschulen 70
Witwenrente 90
Wochenarbeitsstunden 30
Wochenarbeitszeit 31, 39
Wohngeld 91
Wohngemeinschaften 6
Wohnsitz 106

Z

Zeitarbeitsfirma 23, 39, 55, 105
Zeitverträge 28
Zinsen 93, 99
Zuzugsjahr 83, 87
Zweite Erwerbstätigkeit 36